



Steuer-Leitfaden für betriebliche Anleger der Union Investment

Veranlagungszeitraum 2008
Stand: März 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und Grundlagen.....	5
1. Das Investmentsteuergesetz	6
2. Das Transparenzprinzip.....	7
3. Behandlung von Fondsanteilen in der Bilanz.....	7
II. Zwischengewinn und Zinsabschlagsteuer	10
1. Der Zwischengewinn	10
2. Erhebung des Zinsabschlages.....	12
3. NV-Bescheinigung und Freistellungsauftrag.....	12
III. §8 b KStG / Halbeinkünfteverfahren und Aktiengewinn	13
1. §8b KStG/ Halbeinkünfteverfahren	13
2. Der Aktiengewinn.....	13
3. Der Immobiliengewinn	14
4. Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Immobilien- gewinn	15
IV. Die neue „Zinsschrankenregelung“	17
V. Ertragsverwendung	19
1. Ausschüttung	19
a) <i>Beispiel: Ausschüttung eines Spezialfonds</i>	20
b) <i>Steuerliche Hinweise und Überleitungsrechnung zur Ausschüttung eines Spezialfonds</i>	22
c) <i>Erläuterungen zu den steuerlichen Hinweisen</i>	24
d) <i>Angaben in der Körperschaftsteuererklärung</i>	30
e) <i>Angaben in der Gewerbesteuererklärung</i>	31
f) <i>Verbuchung der Ausschüttung</i>	32
g) <i>Beispiel: Ausschüttung eines institutionellen Publikumsfonds (InstitutionalBalance-Plus)</i>	33
h) <i>Steuerliche Hinweise und Überleitungsrechnung zur Ausschüttung eines institutionellen Publikumsfonds (InstitutionalBalance-Plus)</i>	33
i) <i>Beispiel: Zwischenausschüttung eines Spezialfonds</i>	36
j) <i>Steuerliche Hinweise und Überleitungsrechnung zur Zwischenausschüttung eines Spezialfonds</i>	37
k) <i>Steuerliche Hinweise und Überleitungsrechnung zur Ausschüttung der abzuführenden Steuern am Fondsgeschäftsjahresende</i>	40
l) <i>Beispiel: Ausschüttung eines Immobilienfonds (Immo-Invest: Europa)</i>	43
m) <i>Steuerliche Hinweise zur Ausschüttung eines Immobilienfonds (Immo-Invest: Europa)</i>	43

2. Thesaurierung.....	44
a) <i>Beispiel: Thesaurierender Publikumsfonds (UniKapital)</i>	45
b) <i>Steuerliche Hinweise zu einem thesaurierenden Publikumsfonds (UniKapital)</i>	46
VI. Folgebewertung der Fondsanteile	48
1. Wertsteigerungen	48
2. Wertminderungen und Teilwertabschreibung	48
3. Umwidmung von Investmentanteilen aus dem Umlaufvermögen in das Anlagevermögen.....	52
4. Teilwertabschreibung mit Aktiengewinn.....	52
a) <i>Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen</i>	53
b) <i>Teilwertabschreibung</i>	54
5. Behandlung des Aktiengewinns.....	55
6. Angaben in der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung.....	55
7. Wertaufholung	55
VII. Erwerb und Rückgabe von Fondsanteilen	56
1. Erwerb von Fondsanteilen	56
2. Veräußerung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen	56
a) <i>Beispiel: Rückgabe eines Fondsanteils</i>	57
b) <i>Erweitertes Beispiel: Veräußerung eines thesaurierenden Publikumsfonds (UniNordamerika)</i>	58
c) <i>Steuerliche Hinweise zur Thesaurierung eines Publikumsfonds (UniNordamerika)</i>	59
VIII. Behandlung von ausländischen Fonds.....	62
1. Ausschüttung.....	62
a) <i>Beispiel: Ausschüttung eines ausländischen Fonds (UniEuroKapital - net)</i>	63
b) <i>Steuerliche Hinweise zur Ausschüttung eines ausländischen Fonds (UniEuroKapital - net)</i>	64
c) <i>Beispiel: Thesaurierung eines ausländischen Fonds (UniEuroKapital)</i>	66
d) <i>Steuerliche Hinweise zur Thesaurierung eines ausländischen Fonds (UniEuroKapital)</i>	66
e) <i>Beispiel: Veräußerung bzw. Rückgabe von ausländischen thesaurierenden Fondsanteilen</i>	68
IX. Exkurs: Übertragung von Fonds	70
X. Sacheinbringung von Wertpapieren in Fonds	73
XI. Liquidation eines Fonds	73

XII.	Glossar	75
XIII.	Anhang	80

I. Einleitung und Grundlagen

Investmentfonds sind ein wichtiger Bestandteil des modernen Finanzmanagements. Sie ermöglichen es dem Investor, das Know-how eines erfahrenen Asset Managements und die Vorteile einer professionellen Vermögensanlage zu nutzen, ohne sich selbst um Kapitalmarktentwicklungen kümmern zu müssen. Darüber hinaus kann der Anleger beim Erwerb von Fondsanteilen von der Risikostreuung innerhalb des Fonds profitieren, denn durch die Mischung zahlreicher Wertpapiere werden die mit der Wertpapieranlage verbundenen Risiken grundsätzlich begrenzt. Trotz der Investition in zahlreiche Wertpapiere entfallen die damit verbundenen Verwaltungs- und Buchhaltungsarbeiten für den Fondsanleger weitgehend, da diese bereits von *Union Investment* im Rahmen der Fondsbuchhaltung vorgenommen werden. Anstelle der zahlreichen Einzelwerte sind für die Anleger nach geltendem Recht grundsätzlich nur die jeweiligen Fondsanteile in der Bilanz zu berücksichtigen.

Ziel dieser Broschüre ist es, dem betrieblichen Anleger einen Leitfaden an die Hand zu geben, anhand dessen die wesentlichen Fragen zur Bilanzierung und Besteuerung von in- und ausländischen Fonds beantwortet werden können. Insbesondere sollen die jeweiligen Bescheinigungen, die *Union Investment* ihren Anlegern zur Verfügung stellt, im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Bilanz des betrieblichen Anlegers erläutert werden. Die fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater kann und will jedoch auch diese Broschüre nicht ersetzen. Wir verweisen insoweit auf den Haftungsausschluss auf der letzten Seite.

Im Veranlagungszeitraum 2008 findet auf sämtliche Fonds das Investmentsteuergesetz (InvStG) Anwendung, das das bisherige Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) sowie das Auslandsinvestmentgesetz (AuslInvestmG) ersetzt hat. Das Investmentsteuergesetz ist gemäß § 18 InvStG erstmals auf Geschäftsjahre eines Fonds anwendbar, die nach dem 31.12.2003 beginnen, und auf Erträge, die in diesem Geschäftsjahr zufließen oder gemäß § 3 Abs. 2 InvStG als zugeflossen gelten. Der Steuerleitfaden 2008 geht daher von den Regelungen des InvStG aus und legt die für diesen Zeitraum aktuellen Bescheinigungen und Formulare von *Union Investment* zugrunde.¹

Hinweis: Zum 01.01.2009 trat die Abgeltungssteuer in Kraft. Da die Abgeltungssteuer im Wesentlichen auf private Anleger anwendbar ist, wird im Folgenden nicht detaillierter auf die Änderungen des Investmentsteuergesetzes durch die Abgeltungssteuer eingegangen.

¹ Für die alten Regelungen nach dem KAGG siehe Steuer-Leitfaden 2004 bzw. 2003.

1. Das Investmentsteuergesetz

Das Investmentsteuergesetz hat zu folgenden wesentlichen Neuerungen geführt:

- Einführung des Halbeinkünfteverfahrens sowie des Aktiengewinns für ausländische Fonds mit Beginn des ersten Geschäftsjahres nach dem 31.12.2003;
- Abschaffung des Zwischengewinns zum 31. Dezember 2003 und Wiedereinführung des Zwischengewinns durch das Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften [Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG] zum 1. Januar 2005 mit Startwert null;
- Erträge aus Termingeschäften gelten für betriebliche Anleger bei Thesaurierung als nicht zugeflossen und sind damit erst bei Ausschüttung oder Rückgabe / Veräußerung der Anteile zu versteuern;
- das Halbeinkünfteverfahren ist auch auf Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Grundstücks-Kapitalgesellschaften anwendbar;
- neu eingeführt wurde zum 1. Januar 2004 der sog. Immobiliengewinn, der analog zum Aktiengewinn die steuerbegünstigten Komponenten bei der Veräußerung eines Fondsanteiles und zu Bewertungszwecken angibt;
- Erträge aus Leerverkäufen von Wertpapieren gelten bei Thesaurierung als nicht zugeflossen und sind erst bei Ausschüttung oder Rückgabe bzw. Veräußerung zu versteuern;
- Abschaffung der Unterscheidung in weiße, graue und schwarze Fonds. Fonds werden nun danach unterschieden, ob sie sämtliche relevanten Besteuerungsgrundlagen liefern (steuerlich transparenter Fonds) oder ob dies nicht erfolgt (intransparenter Fonds). Sofern einzelne Besteuerungsgrundlagen nicht ausgewiesen werden, kann für diese Erträge auch keine steuerliche Vergünstigung (z.B. das Halbeinkünfteverfahren bzw. die Steuerfreiheit bei Dividenden) in Anspruch genommen werden (Semi-Transparenz). Es werden jedoch durch einen fehlenden Ausweis einer steuerlichen Angabe von Zielfonds nicht sämtliche Erträge des (Dach-) Fonds infiziert. Für intransparente Fonds ist eine Pauschalbesteuerung vorgesehen (siehe § 6 InvStG). Danach sind sämtliche Ausschüttungen sowie 70% der positiven Wertentwicklung des Kalenderjahres, mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises zum Kalenderjahresende zu versteuern. Bei Spezialfonds ist die Pauschalbesteuerung nicht anzuwenden;
- die Besteuerungsgrundlagen von Publikums- und fakultativ von Spezialfonds sind mit der Bescheinigung eines Berufsträgers im Sinne des § 3 Abs. 1 StBerG oder einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle zu versehen, wonach die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden (*Union Investment* beauftragt derzeit die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung dieser Bescheinigung);
- Möglichkeit einer steuerneutralen Verschmelzung von Fonds.²

² Siehe hierzu die Ausführungen unter VIII. dieses Steuer-Leitfadens.

Zum Investmentsteuergesetz wurde vom Bundesfinanzministerium (BMF) am 2. Juni 2005 ein Einführungsschreiben erlassen³. Hierauf wird an entsprechender Stelle und im Anhang Bezug genommen.

2. Das Transparenzprinzip

Das Transparenzprinzip besagt, dass der Inhaber von Fondsanteilen grundsätzlich so zu behandeln ist, als hätte er die jeweiligen im Fonds enthaltenen Wertpapiere direkt gehalten. Daher werden entsprechend zur Direktanlage auch bei Fondsinvestments auf die steuerpflichtigen Zinserträge und die sonstigen Erträge des Fonds die Zinsabschlagsteuer und auf die inländischen Dividenden die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag erhoben.

Wie bei der Direktanlage können diese bereits abgeführten Steuern mit der endgültigen Steuerschuld des Anlegers verrechnet werden, da es sich um eine Vorauszahlung auf die Steuerschuld handelt. Auch die Anrechnungsansprüche auf im Fonds angefallene ausländische Quellensteuer reicht der inländische Fonds an seinen Anteilinhaber weiter oder berücksichtigt sie bereits als Werbungskosten. Die Zwischenschaltung eines Fonds soll somit beim Anleger grundsätzlich keine höhere oder niedrigere Besteuerung auslösen als eine direkte Beteiligung an den Vermögensgegenständen des Fonds.

3. Behandlung von Fondsanteilen in der Bilanz

Bei der Bilanzierung ist zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz zu unterscheiden. Der Sinn und Zweck einer Handelsbilanz besteht darin, über den Erfolg eines Unternehmens während eines bestimmten Zeitabschnitts zu informieren. Sie soll die tatsächlichen, für einzelne Interessensgruppen relevanten Verhältnisse eines Unternehmens dokumentieren. Der Zweck einer Steuerbilanz besteht dagegen in einer zutreffenden Gewinnermittlung für die Zwecke der Ertragsbesteuerung. Daneben dient sie der Abbildung des Unternehmensvermögens für die Zwecke der Erbschaftsteuer.

Anteile an Publikumsfonds sind sowohl handels- als auch steuerbilanziell als Wertpapiere zu behandeln. Eine Durchschau auf die einzelnen im Fonds enthaltenen Aktien und Anleihen findet nicht statt.⁴ Im Anlagevermögen gehaltene Fondsanteile sind in der Bilanz als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ unter dem Gliederungspunkt A.III.5 auszuweisen. Bei Zuordnung zum Umlaufvermögen sind die Fondsanteile dagegen als „Sonstige Wertpapiere“ unter dem Gliederungspunkt B.III.3 auszuweisen. Die Zurechnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich danach, ob die Anteile dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd bzw. längerfristig zu dienen oder ob sie nur vorübergehend gehalten werden sollen bzw. für eine Veräußerung bestimmt sind. Bei langfristiger Ausrichtung sind die Anteile dem

³ Dieses wird vom BMF im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer derzeit mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2009 überarbeitet. Ein erster Entwurf liegt hierzu bereits vor.

⁴ Vgl. hierzu *Lübbehüsen*, in Brinkhaus/Scherer: KAGG/AuslInvestmG § 39 KAGG, Rn. 59.

Anlagevermögen, bei kurzfristiger Ausrichtung, z.B. bei der kurzfristigen Anlage von Liquidität, dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Die Umschlagshäufigkeit der Vermögensgegenstände innerhalb eines Investmentfonds ist für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen beim Anleger irrelevant.

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
III. Finanzanlagen	B. Rückstellungen
<u>5. Wertpapiere des Anlagevermögens</u>	C. Verbindlichkeiten
B. Umlaufvermögen	D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
<u>III. Wertpapiere</u>	
<u>3. sonstige Wertpapiere</u>	
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	

In der **Bankbilanz** werden Fondsanteile in der Regel gemäß § 17 RechKredV unter „6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ berücksichtigt.

Bei Spezialfonds handelt es sich um Investmentfonds, deren Anteile aufgrund schriftlicher Vereinbarungen mit der Kapitalanlagegesellschaft ausschließlich von Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden (siehe § 2 Abs. 3 InvG). Für steuerliche Zwecke wird die Anlegerzahl für nach dem 21. Dezember 2007 endende Geschäftsjahre auf 100 begrenzt.⁵ Handelsbilanziell und auch steuerlich werden Spezialfonds grundsätzlich wie Publikumsfonds behandelt.

Im Rahmen der Bilanzierung nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS sind Spezialfonds unter bestimmten Umständen zu konsolidieren. Abweichend vom Grundsatz, dass Fondsanteile als Wertpapiere zu bilanzieren sind, müssen Anleger, die als kapitalmarktnahe Konzerne nach IFRS bilanzieren, im Falle der Konsolidierung die einzelnen Positionen des Fonds in der Bilanz aufführen. *Union Investment* unterstützt seine Kunden in

⁵ § 18 Abs. 10 i.V.m. §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 InvStG.

diesem Fall mit der Bereitstellung von Schnittstellen und Informationen.⁶ Allein durch die Beherrschung eines Spezialfonds wird jedoch grundsätzlich keine Konsolidierungspflicht nach IFRS ausgelöst.

Im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) soll der handelsrechtliche Konsolidierungskreis auf Zweckgesellschaften ausgeweitet werden. Voraussetzung hierfür war jedoch zunächst, dass diese Zweckgesellschaften ein konsolidierungspflichtiges Unternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1 HGB darstellen, um nach dem Konzept der einheitlichen Leitung konsolidierungspflichtig zu sein. Das durch § 290 Abs. 2 HGB geltende Konzept der Kontrolle (sog. „Control-Concept“) zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises soll im Rahmen des BilMoG abgeschafft werden. Abweichend vom ursprünglichen Gesetzesentwurf hingegen, soll der Kreis der Zweckgesellschaften erweitert werden, um das wirtschaftliche Risiko für den Konzern besser abbilden zu können. Während es bisher, wie erwähnt auf die einheitliche Leitung durch den Mutterkonzern ankam, soll im neuen zu verabschiedenden Entwurf auf die Mehrheit der Chancen und Risiken abgestellt werden. Investmentfonds bzw. Spezialfonds besitzen diese Unternehmenseigenschaft jedoch nicht, so dass von Investmentfonds auch keine Konzernabschlusspflicht nach HGB ausgeht.⁷ Stattdessen sieht der Gesetzgeber für Investmentfonds bzw. Spezialfonds erweiterte Informationspflichten in den Pflichtangaben im Anhang des Einzel- bzw. Konzernabschlusses vor. Detailliertere Angaben sind insbesondere dann erforderlich, wenn die Beteiligung an einem Investmentfonds die Grenze von 10% überschreitet. Das BilMoG soll grundsätzlich Anwendung finden auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.⁸

Beispiel: Behandlung eines Fonds bei einem betrieblichen Anleger:

Die A-GmbH erwirbt am 8. Mai 2008 17.600 Anteile des X-Fonds zum Kurs von EUR 57,26. Darin war ein Aktiengewinn von 1,75 % (entspricht EUR 1,00) pro Anteil (insgesamt EUR 17.600) enthalten.

Die depotführende Stelle erteilt hierüber folgende Abrechnung:

Abrechnung Wertpapier-Kauf

Kenn-Nr. 123 456 / ISIN DE0001234567

X-Fonds

Nennwert/StückST	17.600,000	Kurswert	EUR	1.007.776,00
Kurs/Preis	EUR	57,26		
Handelsdatum	08.05.2008			

Verrechnung über Konto 0123456789	Wert 9.05.2008	Endbetrag	1.007.776,00
-----------------------------------	----------------	-----------	--------------

Die Wertpapiere und den Gegenwert werden wir entsprechend der Abrechnung am Valutatag buchen.

⁶ Einzelheiten erläutert Ihnen Ihr Mandatsbetreuer.

⁷ Besonderheiten können ggf. für sog. Sonstige Spezial-Sondervermögen nach §§ 90g ff und 91 ff InvG gelten.

⁸ Vom Bundestag wurde das BilMoG am 26. März 2009 verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrats wird für April oder Mai 2009 erwartet.

Aktiengewinn = EUR 17.600,00

Hinweis: Die Aktiengewinne der Spezialfonds sind ebenso wie die Aktiengewinne der Publikumsfonds bei *Union Investment* online abrufbar. Der Aktiengewinn wird beim betrieblichen Anleger nicht gebucht, sondern dient als außerbilanzieller Korrekturposten bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (zvE). Dies gilt sowohl für den Fall der Veräußerung von Fondsanteilen als auch im Rahmen der Anteilsbewertung (Teilwertabschreibung).⁹

Es ergibt sich folgender Buchungssatz:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere	1.007.776		1.007.776	
Guthaben bei Kreditinstituten		1.007.776		1.007.776

II. Zwischengewinn und Zinsabschlagsteuer

1. Der Zwischengewinn

Im Jahr 2004 war unter der Geltung des InvStG zunächst kein Zwischengewinn zu berücksichtigen. Zum 1. Januar 2005 wurde die zum 31. Dezember 2003 ersatzlos abgeschaffte Zwischengewinnbesteuerung in § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 InvStG mit Startwert null jedoch wieder eingeführt. Zum Zwischengewinn zählen in erster Linie Zinsen und zinsähnliche Einnahmen des Fonds und angewachsene Ansprüche auf derartige Einnahmen, die den Anlegern noch nicht zugeflossen sind oder noch nicht als zugeflossen gelten. Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen sind dagegen nicht Teil des Zwischengewinns (vgl. § 1 Abs. 4 InvStG). Sofern Zielfonds keinen Zwischengewinn ermitteln und bekannt machen, ist der pauschale Zwischengewinn in Höhe von 6% des Rücknahmepreises der Zielfonds („Ersatzwert“¹⁰) gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 InvStG anzusetzen.¹¹ Dieser pauschale Zwischengewinn ist besitzzeitanteilig zu berücksichtigen.

Allgemein gilt, dass der Zwischengewinn vom Anteilinhaber grundsätzlich nicht gebucht wird, sondern beim betrieblichen Anleger vorrangig als Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug dient.¹² In- und ausländische Spezialfonds sind laut BMF-Schreiben von der Pflicht zur Ermittlung und Bekanntmachung des Zwischengewinns solange befreit, wie sie als inländische Anleger nur betriebliche Anleger oder Anleger haben, die von der Körper-

⁹ Einzelheiten werden unter III. dieses Steuer-Leitfadens erläutert.

¹⁰ Vgl. BMF-Schreiben vom 02.06.2005; AZ: IV-C1-S1980-1-87/05; Rn. 120, 121.

¹¹ Siehe auch *Mensching/Strobl*, BB 2005, 635 ff.

¹² Vgl. *Lübbehüsen* (Fn. 2), vor § 37n ff. KAGG, Rn. 44; *Baur*, Investmentgesetze, KAGG, § 38b, Rn. 4.

schaftsteuer befreit sind oder auf die § 2 Nr. 2 KStG anwendbar ist.¹³ Auch in- und ausländische Hedge-Fonds sind nach § 5 Abs. 3 Satz 4 InvStG von der Ermittlung des Zwischengewinns befreit.

Für institutionelle Anleger ist der Zwischengewinn primär im Zusammenhang mit Zielfonds, die in die Spezial- bzw. Dachfonds gekauft werden, von Bedeutung. Hintergrund hierfür ist, dass ein (Spezial-)Fonds aufgrund der Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 3 Abs. 1 InvStG den Zwischengewinn aus Zielfonds steuerlich zu berücksichtigen hat (vgl. Ausführungen zur Position „Aufwand / Erträge aus Zielfonds“ der steuerlichen Hinweise).

Aufgrund der steuerlichen Qualifikation des Zwischengewinns als Zinsertrag ergeben sich auch Konsequenzen bei der steuerlichen Behandlung der Veräußerung von Zielfonds, die einen Zwischengewinn ausweisen. Der Fonds hat gemäß § 3 Abs. 1 InvStG – wie der private Anleger – eine Einnahmen-Überschussrechnung vorzunehmen. Demzufolge ist auch auf Fondsebene eine Unterscheidung zwischen Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen vorzunehmen, wobei der Zwischengewinn den Zinserträgen zuzurechnen ist. Im Ergebnis ist somit der auf die jeweilige Haltedauer entfallende Zwischengewinn als Zinsertrag zu berücksichtigen und wird als positiver oder negativer Ertrag aus Investmentzertifikaten ausgewiesen, der die ordentlichen Erträge erhöht oder mindert.

Der Zwischengewinn ist bei der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns aus der Rückgabe eines Fondsanteils für einen privaten Direktanleger beim Kauf- und Verkaufspreis jeweils abzuziehen, da der Zwischengewinn bei Anschaffung als negativer Zinsertrag und bei Veräußerung als positiver Zinsertrag zu berücksichtigen ist. Damit ist sichergestellt, dass der Zwischengewinn lediglich einmal und zwar bei den Zinserträgen berücksichtigt wird; nicht jedoch bei den Veräußerungsgewinnen. Aufgrund der Einnahmen-Überschussrechnung erfolgt somit eine Aufteilung des Ergebnisses aus den Zielfonds in ordentliche und außerordentliche Erträge, wobei der besitzzeitanteilige Zwischengewinn den ordentlichen Erträgen zuzurechnen ist.

Die depotführende Bank führt für jeden Anleger auf Kalenderjahresbasis zur Verrechnung der aufgewendeten und erhaltenen Zwischengewinne einen sog. „Stückzinstopf“, in dem beim Erwerb von Anteilscheinen mitbezahlte Zwischengewinne als Guthaben enthalten sind. Von diesem Guthaben werden die zinsabschlagpflichtigen Kapitalerträge aus dem Fonds, wie sie dem Anleger zum Beispiel bei Ausschüttung oder Thesaurierung zufließen, abgezogen.

¹³ Vgl. BMF-Schreiben vom 02.06.2005; AZ: IV-C1-S1980-1-87/05; Rn. 119.

2. Erhebung des Zinsabschlages

Die depotführende Bank behält sowohl bei Ausschüttungen des Fonds als auch bei Fondsanteilsrückgaben den Zinsabschlag in Höhe von 30% zusammen mit dem Solidaritätszuschlag (5,5% der Zinsabschlagsteuer) ein und führt diese Beträge an das Finanzamt ab. Sofern der Anleger seine Wertpapiere im Ausland verwahren lässt, wird kein Zinsabschlag einbehalten. Bei Eigenverwahrung fallen hingegen 35% Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf an. Bei inländischen thesaurierenden Fonds wird gemäß § 7 Abs. 4 InvStG der Zinsabschlag zusammen mit dem Solidaritätszuschlag seitens *Union Investment* dem Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres entnommen und an die Finanzbehörde weitergeleitet.

Bei thesaurierenden Spezialfonds wird von *Union Investment* keine Zinsabschlagsteuer abgeführt, sofern für den Anleger eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) vorliegt (sogenanntes „*Frankfurter Verfahren*“).

Sofern es sich beim Anleger um eine Bank handelt, wird ebenfalls grundsätzlich keine Zinsabschlagsteuer einbehalten.

Da ausländische Fonds nicht zu deutschen Steuern herangezogen werden können, fällt bei ausländischen thesaurierenden Fonds der Zinsabschlag erst bei Rückgabe der Anteile über ein inländisches Kreditinstitut an. Als Bemessungsgrundlage werden dabei die während der gesamten Haltedauer aufgelaufenen als zugeflossen geltenden Erträge (sog. akkumulierte thesaurierte Erträge) herangezogen.

Diese Ausführungen gelten für den Solidaritätszuschlag entsprechend.

3. NV-Bescheinigung und Freistellungsauftrag¹⁴

Eine Befreiung vom Zinsabschlag ist für bestimmte (insbesondere gemeinnützige) Unternehmen und staatliche Organisationen unter weiteren Voraussetzungen möglich. Da in diesem Fall kein Steuerabzug erfolgt, ist auch ein Erstattungsverfahren nicht erforderlich. Sofern der Anleger dem depotführenden inländischen Kreditinstitut eine NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder alternativ einen Freistellungsauftrag einreicht, kann der Steuerabzug vermieden werden.

¹⁴ Diese werden im Anhang näher erläutert und dargestellt.

III. § 8 b KStG / Halbeinkünfteverfahren und Aktiengewinn

1. § 8b KStG/ Halbeinkünfteverfahren

Für Kapitalgesellschaften gilt im Falle der Direktanlage gemäß § 8b KStG, dass Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften im Ergebnis zu 95% steuerfrei sind. Diese überwiegende Steuerfreiheit gilt auch für die Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 EStG aus Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften (im Wesentlichen Dividenden). Sofern es sich bei der Anlage um Beteiligungen an Kapitalgesellschaften handelt, die weniger als 15% des Nennkapitals¹⁵ betragen, erstreckt sich die Steuerfreiheit der Erträge nur auf die Körperschaftsteuer, so dass Dividendenerträge (nicht jedoch Veräußerungsgewinne) grundsätzlich weiterhin der Gewerbesteuer unterliegen (§§ 8 Nr. 5 und 9 Nr. 2a, 7 GewStG). Die Steuerpflicht in Höhe von 5% folgt aus der pauschalen Nichtabzugsfähigkeit von Betriebsausgaben (vgl. § 8b Abs. 3 und 5 KStG).

Bei Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmen unterliegen sowohl Dividenden als auch Veräußerungsgewinne beim Gesellschafter bzw. beim Einzelunternehmer für Einkommensteuerzwecke dem Halbeinkünfteverfahren, d.h. beide sind beim Gesellschafter entsprechend seiner Beteiligungsquote bzw. beim Einzelunternehmer nur zur Hälfte steuerpflichtig, zur anderen Hälfte sind sie steuerfrei¹⁶; für die Gewerbesteuer (auf der Ebene der Gesellschaft) gilt die hälftige Befreiung der Dividenden bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von weniger als 15% am Nennkapital¹⁷ grundsätzlich nicht (§§ 8 Nr. 5 und 9 Nr. 2a, 7 GewStG). Darüber hinaus unterliegen inländische Dividenden einer 20%igen Kapitalertragsteuer (KapESt) zzgl. Solidaritätszuschlag (SolZ) in Höhe von 5,5% hierauf, die der Anleger auf seine Steuerschuld anrechnen kann.

Seit Inkrafttreten des Investmentsteuergesetzes, d.h. seit Beginn des ersten Geschäftsjahres nach dem 31.12.2003, gilt das Halbeinkünfteverfahren auch für ausländische Fonds, sofern diese ihre Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG bekannt machen und als transparent zu qualifizieren sind. Hierdurch wurde eine weitgehende Gleichstellung mit inländischen Fonds erreicht. Dies gilt auch für die Ermittlung des Aktiengewinns.

2. Der Aktiengewinn

Eingeführt wurde der Aktiengewinn, um in Anwendung des Transparenzprinzips eine Gleichbehandlung des betrieblichen Fondsanlegers mit dem Direktanleger zu gewährleisten. Der Aktiengewinn beinhaltet im Fonds angefallene, aber noch nicht ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge (insbesondere Dividenden) sowie realisierte und unrealisierte Kursgewinne aus

¹⁵ Bis Erhebungszeitraum 2007: 10% des Nennkapitals (§ 36 Abs. 8 Satz 6 GewStG).

¹⁶ Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde das Halbeinkünfteverfahren zum 1. Januar 2009 in ein sog. Teileinkünfteverfahren geändert. Dann werden 40% der Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien steuerfrei sein, 60% dagegen steuerpflichtig.

¹⁷ Bis Erhebungszeitraum 2007: 10% des Nennkapitals (§ 36 Abs. 8 Satz 6 GewStG).

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die § 8b KStG bzw. dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

Da Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (Aktien und bestimmte Genussscheine) für Personengesellschaften zur Hälfte und für Kapitalgesellschaften im Ergebnis zu 95% einkommen- bzw. Körperschaftsteuerfrei sind, wurde der Aktiengewinn als rechnerische Größe eingeführt, die ausweist, welcher Anteil des Gewinns aus der Veräußerung von Fondsanteilen steuerlich begünstigt ist. Der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn spiegelt also den steuerlich begünstigten Teil des Veräußerungsgewinns wider (Einzelheiten siehe unter III. 4.).

Der Fonds-Aktiengewinn wird als prozentualer Wert des Anteilspreises ausgewiesen und ist für Spezialfonds im Extranet unter der Internetseite <http://institutional.union-investment.de> unter dem Punkt „Individualreporting“ abrufbar. Für Publikumsfonds ist der Fonds-Aktiengewinn unter der gleichen Internetadresse unter dem Punkt „Institutionelle Fonds“, dort unter „Historische Preise zum Download“ (geschützter Bereich!) abrufbar.

Auf ausländische Fonds ist der Aktiengewinn seit dem Geschäftsjahresbeginn im Jahr 2004 anwendbar. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 InvStG in der Fassung des Gesetzes vom 9.12.2004 war der Startwert des Aktiengewinns bei den ausländischen Fonds auf Fondsebene mit Null anzusetzen.¹⁸

Ein negativer Aktiengewinn beinhaltet die von der Kapitalanlagegesellschaft auszuweisenden Verluste aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wobei für die individuelle Besteuerung allerdings allein der besitzzeitanteilige (negative) Aktiengewinn maßgeblich ist (siehe auch unter III. 4.). Gemäß § 8 Abs. 2 InvStG, der auf § 8b KStG verweist, können nicht nur die Einnahmen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen im Betriebsvermögen, sondern auch Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, in Höhe des Aktiengewinns nicht bzw. nur zur Hälfte geltend gemacht werden.

3. Der Immobiliengewinn

Die Immobilienfonds der Union Investment Real Estate AG (vormals DIFA AG) ermitteln den sog. Immobiliengewinn. Dieser besagt, wieviel Prozent des Rücknahmepreises auf ausländische Einkünfte entfallen, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) im Inland steuerfrei sind. Steuerfrei sind die ausländischen Mieterträge bzw. Gewinne im Zusammenhang mit Immobilien, die in Staaten belegen sind, bei denen das DBA die so genannte Freistellungsmethode vorsieht. Unter die zu erfassenden Einnahmen fällt z.B. der Gewinn, der beim Verkauf einer Immobilie im Ausland versteuert wird und gemäß DBA in Deutsch-

¹⁸ Im Gegensatz hierzu enthielt der Aktiengewinn für inländische Fonds im Jahre 2001 als Startwert die relevante unrealisierte Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds. Der individuelle Startwert auf Anlegerebene zur Ermittlung des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns war dabei in der Regel mit null anzusetzen (vgl. aber BMF-Schreiben vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rn. 188 ff.).

land steuerfrei ist. Nur insoweit, wie eine gesetzliche Grundlage für eine Steuerbefreiung besteht, ist eine außerbilanzielle Korrektur vorzunehmen (siehe § 4 Abs. 1 InvStG).

Neben den Immobilienfonds veröffentlichen auch die übrigen Sondervermögen gemäß dem BMF-Schreiben vom 30.09.2005 seit dem 01.01.2006 den Immobiliengewinn. Sofern der jeweilige Fonds nicht in Immobilien(ziel)fonds investiert war, wird hier regelmäßig ein Wert von null ausgewiesen.

Der Fonds-Immobilienprofit wird als prozentualer Wert des Anteilspreises ausgewiesen und ist für Spezialfonds im Extranet unter der Internetseite <http://institutional.union-investment.de> unter dem Punkt „Individualreporting“ abrufbar. Für Publikumsfonds ist der Fonds-Immobilienprofit unter der gleichen Internetadresse unter dem Punkt „Institutionelle Fonds“, dort unter „Historische Preise zum Download“ (geschützter Bereich!) abrufbar.

Der besitzzeitanteilige Anleger-Immobilienprofit ist in Zeile 33 der Anlage AE (Ausländische Einkünfte / Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen) und in Zeile 41 der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A einzutragen.

4. Anleger-Aktienprofit und Anleger-Immobilienprofit

Dem Aktienprofit und dem Immobilienprofit auf der Ebene des Investmentvermögens stehen auf der Ebene des betrieblichen Anlegers der Anleger-Aktienprofit und der Anleger-Immobilienprofit gegenüber. Im Gegensatz zum Fonds-Aktienprofit und Fonds-Immobilienprofit erfolgt die Ermittlung besitzzeitanteilig. Dabei ist eine Gegenüberstellung des Aktienprofits zum Erwerbs- und zum Veräußerungszeitpunkt erforderlich. Im Falle der Veräußerung bzw. Rückgabe sowie im Rahmen einer Bewertung von Investmentanteilen ist stets der nach § 8 InvStG anzusetzende positive oder negative Anleger-Aktienprofit und Anleger-Immobilienprofit zu ermitteln. Während also in der Handelsbilanz im Fall der Rückgabe oder Veräußerung der Veräußerungsprofit bzw. -verlust durch die Gegenüberstellung von Veräußerungspreis und Anschaffungskosten zu ermitteln ist, ist zur Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses darüber hinaus der Aktienprofit einzubeziehen.

Die Ermittlung des besitzzeitanteiligen Aktien- bzw. Immobilienprofits erfolgt ausgehend vom Fonds-Aktienprofit und Fonds-Immobilienprofit je Investmentanteil in mehreren Schritten. Der (besitzzeitanteilige) Anleger-Aktienprofit bzw. Anleger-Immobilienprofit ist auf den Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Rückgabe der Investmentanteile oder auf den im Rahmen der Bewertung entscheidenden Zeitpunkt (Bilanzstichtag) zu ermitteln. Die Ermittlung des Anleger-Aktienprofits erfolgt durch Gegenüberstellung des Fonds-Aktienprofits zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Rückgabe oder zum Bilanzstichtag einerseits und des Fonds-Aktienprofits zum Zeitpunkt des Erwerbs andererseits. Zur Ermittlung des hierbei anzusetzenden jeweiligen Fonds-Aktienprofits ist der von *Union Investment* ermittelte Prozentsatz mit mindestens zwei Nachkommastellen auf den maßgebenden jeweiligen gesamten Rücknahmepreis der veräußerten bzw. zurückgegebenen oder am Bilanzstichtag zum Betriebsvermögen gehörenden Investmentanteile anzuwenden. Sind die Anteilsscheine zu

unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Anschaffungskosten erworben worden, ist für die Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns von einem gewichteten Durchschnitt auszugehen.

Beispiel: Ermittlung des durchschnittlichen Aktiengewinns

Datum	Anzahl der Anteile	Anteilspreis	Fonds-Aktiengewinn in %	Fonds-Aktiengewinn absolut
März 2008	100	100,00	20,00 %	2.000,00
Mai 2008	100	200,00	50,00 %	10.000,00
Oktober 2008	100	300,00	60,00 %	18.000,00
Summe	300	60.000,00		30.000,00
Durchschnitt		200,00	50,00 %	100,00

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Aktiengewinns sind die in der Vergangenheit bis zum Verkaufstermin erfolgten Käufe sowie Wiederanlagen nach Ausschüttungen einzubeziehen. Auf Basis dieser Transaktionen und des zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Aktiengewinns lässt sich der durchschnittliche Aktiengewinn bei Kauf berechnen. Dieser ist wiederum dem Aktiengewinn bei Verkauf gegenüberzustellen, um den besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn zu ermitteln. Bei einem negativen Aktiengewinn ist entsprechend vorzugehen.

Im Falle von Teilverkäufen ist der für den gesamten Anteilsbestand ermittelte Aktiengewinn anteilig auf die Anzahl der verkauften Anteile umzurechnen.

Bei der Ermittlung des Anleger-Immobilien gewinns ist entsprechend vorzugehen.¹⁹

¹⁹ Einzelheiten – mit Beispielen – werden im BMF-Schreiben vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rn. 165 ff., und unter V. dieses Steuer-Leitfadens erläutert. Im Anhang befindet sich ferner ein Fallbeispiel aus Anhang 4 (zu Rz. 180) des BMF vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05.

IV. Die neue „Zinsschrankenregelung“

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG) eingeführt. Diese findet bei Körperschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen erstmals auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.05.2007 begannen und nicht vor dem 01.01.2008 endeten, Anwendung.

Kernelement der Zinsschranke ist die Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwand als Betriebsausgabe auf die Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus auf 30% des EBITDA („*earnings before interest, taxes, depreciation and amortization*“). Beträgt der Zinsaufwand nach Abzug des Zinsertrags (Zinssaldo) weniger als 1 Million, ist der Zinsaufwand in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar.

Das EBITDA berechnet sich aus dem Jahresergebnis, bereinigt um die Zinserträge und Zinsaufwendungen sowie um die Abschreibungen (nicht jedoch um Teilwertabschreibungen). Hieraus folgt unter anderem, dass zukünftig der Art der Unternehmensfinanzierung große Bedeutung zukommt.

Durch das Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) wurde § 2 InvStG um einen neuen Absatz 2a) ergänzt, der eine Regelung beinhaltet, nach welcher ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge des Investmentvermögens, die aus Zinserträgen im Sinne des § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG stammen, beim Anleger im Rahmen des § 4h Absatz 1 EStG als Zinserträge zu berücksichtigen sind. Zur Identifikation, welcher Anteil einer Ausschüttung/ Thesaurierung auf den Zinsertrag im Sinne der Zinsschranke entfällt, weist *Union Investment* diesen Anteil gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) II) InvStG in den Besteuerungsgrundlagen aus.

Für die Ermittlung des Zinsertrags im vorigen Sinne, ist es möglich, von der bisher ausgewiesenen ZAST - Bemessungsgrundlage auszugehen. Nicht mit einbezogen werden jedoch die sonstigen laufenden Erträge (z.B. Erträge aus Wertpapierleihe, Kompensationszahlungen und Lending Fees, Repo Zahlungen, Verwaltungskostenerstattungen, Veräußerungsgewinne bzw.-verluste aus Finanzinnovationen, die auf Basis der Marktrendite ermittelt werden etc.).

Dies hat insbesondere zur Folge, dass durch Investmentfonds „durchgeleitete“ Zinserträge Zinsen im Sinne der neuen Zinsschrankenregelung sind. Zinsaufwendungen eines betrieblichen Anlegers sind deshalb immer bis zur Höhe des Zinsertrages aus Investmentfondsanteilen voll abzugsfähig. Verbleibt nach Abzug des Zinsertrags ein negativer Zinssaldo in Höhe von mindestens 1 Million, ist dieser in Höhe von 30% des EBITDA als Betriebsausgabe abziehbar. Darüber hinausgehender Zinsaufwand ist als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu behandeln. Dieser ist außerbilanziell dem steuerlichen Gewinn hinzurechnen. Zudem wird dieser Betrag im Rahmen einer gesonderten Verlustfeststellung durch das Finanzamt festgehalten. Diese Zinsbelastung kann erst in späteren Veranlagungszeiträumen steuerlich geltend gemacht werden, soweit die Zinsschranke dies zulässt.

Beispiel zur allgemeinen Wirkung der Zinsschranke (Beträge in Millionen EUR):

Jahresergebnis	100	./.100	1.900
<i>davon</i>			
Zinsaufwand	50	500	2.000
Zinsertrag (./.)	(2)	(0)	(500)
<u>Abschreibungen</u>	<u>10</u>	<u>0</u>	<u>1.100</u>
EBITDA	158	400	4.500
 Maximal zulässiger			
Zinsaufwand (30 % EBITDA)	47	120	1.350
Zinssaldo	48	500	1.500
Zinsvortrag	1	380	150
 <u>Zu versteuerndes Einkommen:</u>	<u>101</u>	<u>280</u>	<u>2.050</u>

Beispiel zur Wirkung der Zinsschrankenregelung bei Rentenfondserträgen:

Eine Gesellschaft hält Anteile an einem Rentenfonds, aus denen sie Zinserträge i.H.v. 100 Millionen EUR erzielt.

	<u>vor Inkrafttreten des § 2 Abs. 2a InvStG</u>	<u>§ 2 Abs. 2a InvStG</u>
Jahresergebnis (<i>inkl. Fondsertrag</i>)	0	0
<i>davon</i>		
Zinsaufwand	500	500
Zinsertrag (./.)	0	(100)
<u>Abschreibungen</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
EBITDA	500	400
 Maximal zulässiger		
Zinsaufwand (30 % EBITDA)	150	120
Zinssaldo	500 (500./0)	400 (500./100)
Zinsvortrag	350	280
 <u>Zu versteuerndes Einkommen:</u>	<u>350</u>	<u>280</u>

V. Ertragsverwendung

Die Erträge eines Fonds können dem Anleger während der Haltedauer in Form einer Ausschüttung zufließen oder aber sie werden im Fonds thesauriert und wirken sich dann in der Regel anteilspreiserhöhend aus.

1. Ausschüttung

Der Zahlungseingang der Ausschüttung beim Anleger erfolgt regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres. Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Sofern in den Vertragsbedingungen lediglich ausgeführt wird, dass ordentliche Erträge grundsätzlich ausgeschüttet werden, führt dies allein noch nicht zur Entstehung eines Ausschüttungsanspruchs. Vielmehr entsteht ein Ausschüttungsanspruch in diesen Fällen erst durch die Konkretisierung im Ausschüttungsbeschluss.²⁰ Bei anderen betrieblichen (nicht bilanzierenden) und bei privaten Anlegern gilt das Zuflussprinzip (§ 11 EStG), wonach Einnahmen innerhalb desjenigen Kalenderjahres bezogen sind, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Diese Grundsätze gelten im Fall von Teilausschüttungen auch für die ausschüttungsgleichen Erträge, sofern nicht § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG²¹ zur Anwendung kommt.²²

Eine rückwirkende Änderung von Ausschüttungsbeschlüssen ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht zulässig. Entsprechende Anträge werden in der Regel abgelehnt.²³

In der GuV kommt gemäß § 275 HGB ein Ausweis der Erträge als (1) sonstiger betrieblicher Ertrag, (2) Ertrag aus einer Beteiligung, (3) Ertrag aus anderen Wertpapieren bzw. Finanzausleihungen oder (4) Zins bzw. sonstiger Ertrag in Betracht. Die genaue Positionsnummer hängt konkret von dem angewandten Kostenverfahren – Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren – ab. Konkret erfolgt der Ausweis von Dividenden in der GuV gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB bzw. Abs. 3 Nr. 9 HGB und der Ausweis von Zinserträgen gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 oder 11 HGB bzw. Abs. 3 Nr. 9 oder 10 HGB. Hierbei kommt ein Ausweis ge-

²⁰ Vgl. BMF-Schreiben vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rn. 28; siehe auch H 4.2 (1) „Wertpapierfonds“ EStR 2005. Zur handelsrechtlichen Berücksichtigung vgl. auch IDW Fachnachrichten Nr. 9/2005, wonach der auszuschüttende Betrag noch im abgelaufenen Geschäftsjahr des Anlegers zu erfassen ist, wenn der Ausschüttungsbeschluss innerhalb der Wertaufhellungsperiode des Anlegers erfolgt und das Fondsgeschäftsjahr bereits im abgelaufenen Kalenderjahr endete. Diese Auffassung wurde in IDW-Fachnachrichten Nr. 4/2006 korrigiert. Demnach ist steuer- und handelsbilanziell ausschließlich das Datum des Ausschüttungsbeschlusses maßgeblich. Erfolgte dieser noch im alten Wirtschaftsjahr des Anlegers, so ist auch der Ausschüttungsanspruch bereits in diesem Jahr zu aktivieren.

²¹ Die Norm regelt, dass insgesamt auf den Zeitpunkt der Thesaurierung abgestellt wird, wenn der Betrag der Ausschüttung nicht ausreicht, um die Kapitalertragsteuer davon einzubehalten und abzuführen.

²² Ausschüttungen auf zertifizierte inländische und ausländische Altersvorsorge-Verträge, die umgehend auf den jeweiligen Vertrag wieder eingezahlt werden, gelten als nicht zugeflossen (vgl. BMF-Schreiben vom 17.11.2004, BStBl 2004 I S. 1065, Rn. 83 ff.).

²³ Schreiben des BMF an den Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) vom 5. Oktober 2007 (BVI-Newsletter Nr. 20/2007 vom 16. Oktober 2007).

mäß § 275 Abs. 2 Nr. 10 oder Abs. 3 Nr. 9 HGB insbesondere bei Wertpapieren des Anlagevermögens in Betracht. Für Kreditinstitute gilt ergänzend zum HGB (sofern keine Bilanzierung nach den IFRS erfolgt) die RechKredV. Dort erfolgt – unabhängig von der Zusammensetzung einer Ausschüttung – ein Ausweis gemäß Formblatt 2 unter der Position 2 a) bzw. Formblatt 3 unter der Position 3 a) als „Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren“.

a) Beispiel: Ausschüttung eines Spezialfonds

Die A-GmbH erhält auf ihre 1.147.723 Anteile zum 17. Dezember 2008 eine Ausschüttung in Höhe von EUR 0,30000000 pro Anteil (insgesamt = EUR 344.316,90). Das Fondsgeschäftsjahr begann am 1. November 2007, so dass das Investmentsteuergesetz anwendbar ist. Von der Ausschüttung abzuziehen sind die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 2.071,20 und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % gleich EUR 113,92. Der Zinsanteil beträgt EUR 2,10544628 pro Anteil gleich insgesamt EUR 2.416.469,12, der Dividendenanteil, auf den KEST in Höhe von 20% abzuführen ist, beträgt EUR 0,00902307 pro Anteil gleich insgesamt EUR 10.355,98 und der gesamte Dividendenanteil insgesamt EUR 54.118,69. In der Ausschüttung sind ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren in Höhe von EUR 344.316,90 enthalten. Im Beispiel wird davon ausgegangen, dass es sich beim Anleger um eine Bank handelt, so dass keine Zinsabschlagsteuer abgeführt wird.

Union Investment legt auf Fondsebene die Barausschüttung pro Anteil fest.

Unter der Barausschüttung eines Investmentfonds versteht man den Ertrag eines Investmentfonds, der dem Anteilscheininhaber im Wege der Kontogutschrift oder durch Barauszahlung zufließt. Dabei wird die Barausschüttung inklusive der Zinsabschlagsteuer ausgewiesen, d.h. die Zinsabschlagsteuer ist betragsmäßig in der Barausschüttung, die aus dem Fonds heraus erfolgt, enthalten, da die Zinsabschlagsteuer von der auszahlenden Stelle von der Barausschüttung einbehalten wird.

Zuzüglich zur Barausschüttung wird vom Fonds KapESt i.H.v. 20% und darauf SolZ i.H.v. 5,5% abgeführt.

Es gilt somit:

Barausschüttung = Gesamtausschüttung ./. KapESt 20 % ./. SolZ 5,5 %

Die Abrechnung der depotführenden Stelle erfolgt anschließend über die **Gesamtausschüttung** (Barausschüttung zzgl. KapESt 20% zzgl. SolZ 5,5%).

Der Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1a InvStG entspricht der Gesamtausschüttung zuzüglich einbehaltener Quellensteuer (Zeile 18 der Überleitungsrechnung). Beträgt die Barausschüttung Null, so erfolgt keine Hinzurechnung der einbehaltenen Quellensteuer.

Die depotführende Stelle versendet folgende Information:

WKN	ISIN				
123 456	DE0001234567	X-Fonds Anteile			
Nennwert/Stück	Whrg.	Devisenkurs/Umrechnungskurs	Ertrag	Zahlungstag	
ST 1.147.723	EUR	17.12.2008	18.12.2008		
Ertrag		EUR	0,30190387	EUR	346.502,02
Kapitalertragsteuer		%	20,0000	EUR	2.071,20
SolZ zur KapEst		%	5,5000	EUR	113,92
Nettoausschüttung				EUR	344.316,90
Verrechnung über Konto 0123456789 Wert: 09.12.2008 EUR					346.502,02
Einkünfte gemäß Halbeinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d i.V.m. § 20 Abs. 1 EStG)					
Anr. QSt/Betriebsverm. EUR	0,00857903				
	Dividendenanteil HEV	EUR	0,04715309		
	ZAST-pfl. Investmentanteil	EUR	2,10544628		
	Stpfl.Ant.Betr.Verm.ANV	EUR	2,10544628		
	Stpfl.Ant.Betr.Verm.HEV	EUR	0,04715309		
Steuerbescheinigung erhalten Sie separat.					
Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt des Eingangs. Kapitalerträge sind einkommensteuerpflichtig. Diese maschinell erstellte Mitteilung wird nicht unterschrieben.					

Von der depotführenden Stelle erhält der Anleger seine Steuerbescheinigung:

WKN	ISIN				
123 456	DE0001234567	X-Fonds Anteile			
Nennwert/Stück	Whrg.	Devisenkurs/Umrechnungskurs	Ertrag	Zahlungstag	
ST 1.147.723	EUR	17.12.08	18.12.08		
STEUERBESCHEINIGUNG (AUSWEIS IN EUR)					
Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 EStG					
Betriebsvermögen ohne Einnahmen aus Dividenden					s. Rech.bericht
Kapitalerträge, die dem 30%-igen Zinsabschlag unterliegen					2.416.469,12
Anrechenbarer Zinsabschlag (30%)					0,00
Leistungen, die zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigen					0,00
Anrechenbare Körperschaftsteuer					0,00
Einnahmen aus Dividenden (§ 20, Betriebsvermögen, Anrechnung)					s. Rech.bericht
Kapitalerträge, die der 25%-igen Kapitalertragsteuer unterliegen					0,00
Anrechenbare Kapitalertragsteuer (25 %, Anrechnungsverfahren)					0,00
Einnahmen aus Dividenden (§ 20, Betriebsvermögen, Halbeinkünfte)					s. Rech.bericht
Kapitalerträge, die der 20%-igen Kapitalertragsteuer unterliegen					10.355,98
Anrechenbare Kapitalertragsteuer (20%, Halbeinkünfte)					2.071,20
Höhe des von der leistenden Körperschaft in Anspruch genommenen Körperschaftsminderungsbetrages (§ 37 KStG)					7,15
Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur KapEst und ZAST					113,92

Ergänzend versendet *Union Investment* nachfolgende Hinweise zur „Besteuerung der Erträge“. Diese werden bei Spezialfonds seit Herbst 2005 um eine Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag ergänzt, anhand derer die Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages nachvollzogen werden kann. Für die deutschen institutionellen Publikumsfonds wird seit dem Fondsgeschäftsjahresende 31. März 2007 ebenfalls eine Überleitungsrechnung erstellt.

b) Steuerliche Hinweise und Überleitungsrechnung zur Ausschüttung eines Spezialfonds

Besteuerung der Erträge 2008

Für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

Anteile 1.147.723

Betriebsvermögen nach KStG			
Zeile		EUR	EUR/Anteil
1.	Barausschüttung	344.316,90	0,30000000
2.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	2.071,20	0,00180462
3.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	113,92	0,00009926
4.	Gesamtausschüttung	346.502,02	0,30190387
5.	Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1a InvStG	346.585,32	0,30197645
6.	Ausgeschüttete Erträge / Ausschüttungsgleiche Erträge ***)	2.470.587,81	2,15259937
In dem Betrag der Ausschüttung und/oder Thesaurierung sind. u.a. enthalten:			
7.	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	344.316,90	0,30000000
8.	Vorjahresvortrag der bereits versteuerten kurzfristigen Termingeschäfte	0,00	0,00000000
9.	Steuerfreie Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG *)	54.118,69	0,04715309
10.	Steuerfreie Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG *)	-	-
11.	Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG *)	0,00	0,00000000
12.	Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	-	-
13.	Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,00	0,00000000
14.	Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,00	0,00000000
15.	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,00	0,00000000
16.	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	1.890.823,24	1,64745608
17.	Steuerpflichtiger Betrag	2.416.469,12	2,10544628
18.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *)	38.289,69	0,03336144
19.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	464,94	0,00040510
20.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren gilt	824,63	0,00071849
21.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	4.988,06	0,00434605
22.	Anrechenbare ausländische Quellensteuer	8.827,75	0,00769153
23.	Davon auf Einkünfte entfallend, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	8.799,05	0,00766653
24.	Davon auf Einkünfte entfallend, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	28,70	0,00002501

25.	Fiktive ausländische Quellensteuer	1.018,60	0,00088750
26.	Davon auf Einkünfte entfallend, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	410,16	0,00035737
27.	Davon auf Einkünfte entfallend, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	608,44	0,00053013
28.	Nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,00	0,00000000
29.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von	10.355,98	0,00902307
30.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	2.071,20	0,00180462
31.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	113,92	0,00009926
32.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (30%) errechnet sich aus einem Zinsanteil von ***)	2.416.469,12	2,10544628
33.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Depotverwahrung (30 v.H.)	724.940,74	0,63163389
34.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	39.871,74	0,03473986
35.	Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag	7,15	0,00000623
36.	Absetzung für Abnutzung	0,00	0,00000000
37.	Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	-	-

*) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

**) Bei thesaurierenden Fonds wird das sog. Frankfurter Verfahren angewandt, d.h. vom Sondervermögen wird keine Zinsabschlagsteuer abgeführt, wenn für die Anleger eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt.

***) Die ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge beinhalten nicht die ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge aus Vorjahren.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt.

Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 3, 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8 Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind. Dies ist in der vorliegenden Mitteilung „Besteuerung der Erträge“ nicht berücksichtigt.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie § 8 Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag:

Zeile	Betriebsvermögen nach KStG	
	EUR	EUR/Anteil
1. Barausschüttung	344.316,90	0,30000000
2. Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	2.071,20	0,00180462
3. Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	113,92	0,00009926
4. Gesamtausschüttung	346.502,02	0,30190387
5. Vortrag ordentlicher Nettoertrag des laufenden Jahres	2.369.021,69	2,06410579
Abzüglich		
6. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	344.316,90	0,30000000
7. Vorjahresvortrag der bereits versteuerten kurzfristigen Termingeschäfte	0,00	0,00000000
8. Aufwand / Erträge aus Zielfonds	-104.476,96	-0,09102977
9. Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG und § 3 Nr. 40 EStG	0,00	0,00000000
10. Steuerfreie Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG und § 3 Nr. 40 EStG	54.118,69	0,04715309
11. Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,00	0,00000000

12.	Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,00	0,00000000
13.	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,00	0,00000000
14.	Erstattete Quellensteuer	0,00	0,00000000
15.	Nicht steuerbare Erträge	16.918,50	0,01474093
16.	Ausgeschüttete Substanz	0,00	0,00000000
17.	Verrechnete negative Erträge aus Vorjahren	0,00	0,00000000
zuzüglich			
18.	Einbehaltene Quellensteuer	83,30	0,00007258
19.	Steuerpflichtiger Anteil erfolgsabhängiger Verwaltungsvergütung	0,00	0,00000000
20.	Nicht ausgeglichene negative Erträge (Vortrag auf neue Rechnung)	0,00	0,00000000
21.	Nicht abzugsfähige Aufwendungen	11.739,24	0,01022829
22.	Steuerpflichtiger Betrag	2.416.469,12	2,10544628

c) *Erläuterungen zu den steuerlichen Hinweisen*

In **Zeile 1** „Barausschüttung“ bzw. „Zwischenausschüttung“ wird die Höhe der Ausschüttung vor solchen Steuern angegeben, die aufgrund der Ausschüttung aus dem Fonds heraus an das Finanzamt abgeführt werden müssen. Daher reduziert sich das Fondsvolumen um den Betrag der hier angegebenen Bar- bzw. Zwischenausschüttung sowie um Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf inländische Dividenden, soweit diese Abzugsteuern durch die Ausschüttung ausgelöst werden.

Die Zinsabschlagsteuer wird bei Ausschüttung nicht direkt aus dem Fonds heraus bezahlt, sondern wird von der depotführenden Stelle (i.d.R. die Depotbank) vom Betrag der Bar- bzw. Zwischenausschüttung einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Viele Spezialfondsanleger verfügen jedoch über eine NV-Bescheinigung oder können das sog. „Interbankenprivileg“ gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstb. b EStG in Anspruch nehmen, so dass die Zinsabschlagsteuer in der Praxis eher selten abgeführt wird. Bei Nicht-Vorliegen einer NV-Bescheinigung erhält der Anleger nicht die volle in den steuerlichen Hinweisen ausgewiesene Barausschüttung, sondern lediglich den um die Zinsabschlagsteuer gekürzten Betrag auf sein Konto überwiesen.

Die **anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer** sowie der darauf entfallende **Solidaritätszuschlag**, die für inländische Dividenden anfallen, werden in den **Zeilen 2 und 3** ausgewiesen und sind Bestandteil der **Gesamtausschüttung**, die in **Zeile 4** ausgewiesen wird.

In der Zeile 5 ist der **Betrag der Ausschüttung** aufgeführt, der neben den tatsächlich gezahlten oder gutgeschriebenen Beträgen auch die deutsche Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag sowie die von den Fondserträgen einbehaltene ausländische Quellensteuer beinhaltet.

Die **ausgeschütteten Erträge** nach **Zeile 6** beinhalten die zur Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstige Erträge und Gewinne aus Veräußerungsgeschäften.

Nicht zu den ausgeschütteten Erträgen zählen Ausschüttungen aus der **Substanz**, da Kapitalrückzahlungen nicht der Besteuerung unterliegen.²⁴

In den steuerlichen Hinweisen zum Geschäftsjahresende eines Fonds werden in **Zeile 6** die **ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge** ausgewiesen. Zu den ausschüttungsgleichen Erträgen zählen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG im Wesentlichen die nach Abzug der abziehbaren Werbungskosten nicht zur Ausschüttung verwendeten Erträge aus Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die sonstigen Erträge. Sofern also ein Fonds lediglich einen Teil seiner Erträge ausschüttet und den verbleibenden Teil thesauriert, werden in dieser Position die Ertragsbestandteile aus Ausschüttung und Thesaurierung ausgewiesen. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind in dieser Position nicht enthalten.

In den **Zeilen 7 bis 15** werden im Betrag der Ausschüttung enthaltene Positionen angegeben. Nach § 2 InvStG unterliegt nicht die gesamte Ausschüttung, sondern nur die ausgeschütteten Erträge der Besteuerung. Aus diesem Grund sind auch die nicht abzugsfähigen Werbungskosten in Höhe von 10% in den ausgeschütteten Erträgen enthalten.

Die Differenz zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen ist im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen: Substanzauskehrungen, Absetzung für Abnutzung, nicht steuerbare Erträge (früher: Leistungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto), Aufwand/ Erträge aus Zielfonds (gezahlter und erhaltener Zwischengewinn, Zielfonds-Thesaurierungen sowie die 10% nicht abzugsfähigen Aufwendungen auf Fondsebene.

In den **ausschüttungsgleichen Erträgen aus Vorjahren** in **Zeile 7** sind Erträge angegeben, die im laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttet werden, aber aus Thesaurierungen bzw. Vorträgen früherer Geschäftsjahre stammen und daher bereits zu diesem Zeitpunkt steuerpflichtig waren. Wenn z.B. ein Fondsgeschäftsjahr im März endet, ohne dass eine Ausschüttung erfolgt, so werden die Erträge aus dem dann abgelaufenen Geschäftsjahr zu diesem Zeitpunkt steuerpflichtig. Sofern diese Erträge bspw. erst im November im Rahmen einer Zwischenausschüttung ausgeschüttet werden, werden die Erträge in den steuerlichen Hinweisen als nicht steuerbar ausgewiesen. Andernfalls müsste der Anleger dieselben Erträge doppelt versteuern. Um eine doppelte Versteuerung zu vermeiden, bildet der Anleger bei dauerhaft thesaurierten Erträgen einen steuerlichen Ausgleichsposten in Höhe der bei Thesaurierung bereits versteuerten Beträge, der bei einer Veräußerung der Anteilscheine die Steuerlast mindert und zum Veräußerungszeitpunkt wieder aufgelöst wird (vgl. Beispiel zur Thesaurierung).

Der in **Zeile 8** ausgewiesene **Vorjahresvortrag der bereits versteuerten kurzfristigen Termingeschäfte** beinhaltet die Vorträge aus Finanzterminkontrakten, die vom Anleger in den vergangenen Jahren zu versteuern waren.

²⁴ Vgl. BMF-Schreiben vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rn. 16.

In den **Zeilen 9 bis 15** werden steuerlich privilegierte und nicht steuerbare Ertragsbestandteile aufgeführt, die dementsprechend den steuerpflichtigen Betrag mindern. Hierzu zählen insbesondere Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktien.

Nach dem Steuersenkungsgesetz **steuerfreie in- und ausländische Dividenden, die § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG unterliegen**, werden in den **Zeilen 9 und 10** ausgewiesen. Soweit diese von einem Körperschaftsteuerpflichtigen Anleger steuerfrei vereinnahmt werden können, ist auf Anlegerebene § 8b Abs. 5 KStG zu beachten.

Als **steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG** werden in den **Zeilen 11 und 12** ausgeschüttete Veräußerungsgewinne ausgewiesen, die der Fonds aus Aktien erzielt hat. Soweit diese vom Körperschaftsteuerpflichtigen Anleger steuerfrei vereinnahmt werden können ist auf Anlegerebene § 8b Abs. 3 KStG zu beachten.

Die **Zeilen 13 und 14** haben für betriebliche Anleger keine Relevanz, da Ausschüttungen aus diesen Positionen nur für Privatanleger steuerfrei sind.

Sind in den Fondserträgen **ausländische Einkünfte** enthalten, die **aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei** sind, werden diese in der **Zeile 15** ausgewiesen.

In **Zeile 16** wird der Betrag ausgewiesen, der vom Anleger im Rahmen seiner Berechnungen zur Zinsschranke nach § 4h EStG als Zinsertrag zu berücksichtigen ist. Die Beträge in den **Zeilen 18 und 19** entsprechen den **ausländischen (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünften, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen**. Dies entspricht nicht dem tatsächlich zugeflossenen Betrag der ausländischen Einkünfte, sondern dem ursprünglichen Gesamtbetrag der ausländischen Einkünfte, d.h. vor Abzug der Quellensteuer. Dieser Betrag ist für den Anleger von Bedeutung, da er für die Höchstbetragsrechnung bei der Ermittlung der anrechenbaren Quellensteuern erforderlich ist. Ausländische Einkünfte für die das Halbeinkünfteverfahren gilt und ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt, werden getrennt ausgewiesen. Eine Anrechnung der Quellensteuer ist nur bis zu dem Betrag möglich, den der Anleger nach seinem individuellen Steuersatz auf den Betrag der ausländischen Einkünfte zahlen müsste. Für die Höchstbetragsrechnung ist in Anlehnung an § 34c EStG jedoch nicht auf den einzelnen ausländischen Staat, sondern auf den einzelnen Fonds abzustellen. Innerhalb eines Sondervermögens können ausländische Steuern aus verschiedenen ausländischen Staaten somit zusammen bis zum Höchstbetrag der deutschen Steuer auf die Einkünfte aus diesem Sondervermögen angerechnet werden (sog. „per-fund-limitation“).²⁵

Ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung fiktiver Quellensteuer berechtigen, werden zusätzlich zu den Zeilen 18 und 19 noch einmal gesondert in den **Zeilen 20 und 21** ausgewiesen. Die **fiktive ausländische Quellensteuer** wird separat in der **Zeile 22** ausgewiesen. Für Publikumsfonds werden hier seit dem Geschäftsjahresende 31.03.2008 die ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen,

²⁵ Vgl. BMF-Schreiben vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rz. 80.

ausgewiesen, nicht mehr dagegen die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer). Die Umsetzung dieser Darstellung erfolgte für Spezialfonds im Sommer 2008.

Bei der in **Zeile 22** ausgewiesenen **anrechenbaren Quellensteuer** handelt es sich nicht um die vom einzelnen Anleger individuell anrechenbare Quellensteuer, sondern vielmehr um eine Angabe, die bei der individuellen Höchstbetragsrechnung des Anlegers zugrunde zu legen ist. Sofern der betreffende Fonds ausschließlich Dividendenerträge erzielt hat, die für Kapitalgesellschaften steuerfrei sind, ist das Ergebnis der Höchstbetragsrechnung, dass eine Anrechnung aufgrund der Steuerfreiheit von 95 % weitgehend nicht erfolgen kann. Für einzelne Anleger, insbesondere Lebens- und Krankenversicherer, sind Dividenden jedoch weiterhin steuerpflichtig, so dass eine Information über anrechenbare Quellensteuer für diese weiterhin erforderlich ist. Um dem Anleger die Höchstbetragsrechnung zu erleichtern, erfolgt in **Zeile 23** eine Angabe, in welcher Höhe die Quellensteuer auf Einkünfte nach dem Halbeinkünfteverfahren entfällt, bzw. in **Zeile 24** eine Angabe, in welcher Höhe die Quellensteuer auf Einkünfte entfällt, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

Die **fiktive Quellensteuer** nach **Zeile 25** ist nur anrechenbar, nicht aber abzugsfähig. Ein Ausweis der Aufteilung der fiktiven Quellensteuer auf Einkünfte, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen bzw. nicht unterliegen, ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. *Union Investment* gibt jedoch als zusätzliche Information für die Anleger in den **Zeilen 26 bzw. 27** der steuerlichen Hinweise an, welcher Betrag der fiktiven Quellensteuer auf Einkünfte entfällt, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen bzw. nicht unterliegen. Die maßgebliche Aufteilung lässt sich darüber hinaus anhand der von *Union Investment* vorgenommenen WM-Meldungen (Feld ED 128 = fiktive BMG Zinsen und Dividenden, ED 128a = fiktive BMG nur Zinsen, ED 107 = anrechenbare Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden sowie ED 107a = anrechenbare Quellensteuern auf Zinsen) ermitteln.

In **Zeile 28** wird die **abzugsfähige ausländische Quellensteuer** nach § 34c Abs. 3 EStG ausgewiesen.

Der **Dividendenanteil** nach **Zeile 29** entspricht der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer in Höhe von 20%, die auf inländische Dividenden anfällt. Der Wert nach Zeile 29 stellt daher einen Teilbetrag der in den Zeilen 9 bzw. 10 genannten steuerfreien Dividenden dar, sofern auch ausländische Dividenden erzielt wurden. Damit ergeben sich die ausländischen Dividenden als Differenz der steuerfreien Dividenden lt. den Zeilen 9 bzw. 10 und des Dividendenanteils lt. Zeile 29.

In den folgenden **Zeilen 30 und 31** wird jeweils der Betrag der auf die Bemessungsgrundlage nach Zeile 29 entfallenden **Kapitalertragsteuer** i.H.v. 20% bzw. des darauf entfallenden **Solidaritätszuschlages** i.H.v. 5,5% ausgewiesen.

Der **Zinsanteil** nach **Zeile 32** entspricht der Bemessungsgrundlage der Zinsabschlagsteuer und beinhaltet die ZAST-pflichtigen Einkünfte des Fonds. Der hier ausgewiesene Betrag ist im Wesentlichen für die depotführende Stelle von Bedeutung, damit diese von der Ausschüt-

tung die Zinsabschlagsteuer einbehalten und in der richtigen Höhe an das Finanzamt abführen kann. Da in vielen Fällen jedoch eine NV-Bescheinigung vorliegt und die Zinsabschlagsteuer nicht einzubehalten ist, hat dieser Betrag in der Praxis eher selten eine Bedeutung.

Bei Vollthesaurierung ist die Kapitalanlagegesellschaft im Gegensatz zur Ausschüttung grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, die Zinsabschlagsteuer direkt aus dem Fonds abzuführen. Sofern jedoch eine NV-Bescheinigung vorliegt, wird von *Union Investment* für Spezialfonds keine Zinsabschlagsteuer abgeführt.²⁶ In den **Zeilen 33 und 34** werden die auf die Bemessungsgrundlage nach Zeile 32 entfallende **anrechenbare oder zu erstattende Zinsabschlagsteuer** in Höhe von 30% bzw. der darauf entfallende **Solidaritätszuschlag** i.H.v. 5,5% ausgewiesen. Diese Beträge haben aus den oben angeführten Gründen für den Anleger oftmals keine praktische Relevanz. Sofern diese Beträge jedoch tatsächlich abgeführt werden, kann der Anleger sie auf seine Steuerschuld anrechnen.

Zu beachten ist, dass der Ausweis der Zinsabschlagsteuer zu den verpflichtend auszuweisenden Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG zählt. Der Ausweis von Zinsabschlagsteuer in den steuerlichen Hinweisen trifft somit noch keine Aussage darüber, ob diese tatsächlich abgeführt worden ist. Dies ist vielmehr der Abrechnung bzw. Steuerbescheinigung der depotführenden Stelle zu entnehmen.

Der **Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag** gemäß **Zeile 35** ergibt sich aus den Übergangsvorschriften nach der Abschaffung des Anrechnungsverfahrens und der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens (der Minderungsbetrag resultiert aus der 40%igen Körperschaftsteuerbelastung unter der Geltung des Anrechnungsverfahrens).

Soweit **Absetzungen für Abnutzung** von Immobilienzielfonds an den Fonds weitergereicht wurden, werden diese in der **Zeile 36** ausgewiesen. In der Steuerbilanz des Anlegers wird die Absetzung für Abnutzung über einen steuerlichen Ausgleichsposten berücksichtigt.

Soweit bestimmte Erträge des Fonds zwar steuerfrei sind, andererseits jedoch unter **Progressionsvorbehalt** stehen, werden diese in **Zeile 37** ausgewiesen.

Weitere Informationen sind der seit Herbst 2005 für Spezialfonds ergänzend erstellten **Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag** zu entnehmen:²⁷

Ausgehend von der in den steuerlichen Hinweisen ermittelten Gesamtausschüttung lässt sich anhand der dargestellten Überleitungsrechnung entsprechend der steuerpflichtige Betrag nachvollziehen. Dabei ist zum Fondsgeschäftsjahresende der Gesamtausschüttung zunächst der Vortrag des ordentlichen Nettoertrages des laufenden Jahres hinzuzurechnen.

²⁶ Sog. „Frankfurter Verfahren“ für Spezialfonds; vgl. BMF-Schreiben vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rz. 247.

²⁷ Diese Überleitungsrechnung wird seit dem Fondsgeschäftsjahresende 31. März 2007 auch für die deutschen institutionellen Publikumsfonds erstellt.

Anschließend sind die in den Zeilen 6 bis 17 aufgeführten Beträge abzuziehen, von denen die Mehrzahl zuvor bereits näher erläutert wurden. Die nachfolgend erläuterten Positionen sowie die Nummerierung der Zeilen orientieren sich an der Überleitungsrechnung zum Fondsgeschäftsjahresende.

Die Position **Aufwand / Erträge aus Zielfonds** in **Zeile 8** beinhaltet einerseits die gezahlten und erhaltenen Zwischengewinne aus dem Erwerb bzw. Verkauf von Zielfonds sowie die ausgeschütteten / thesaurierten steuerpflichtigen Erträge aus Zielfonds. Dabei werden die gezahlten Zwischengewinne aus dem Kauf von Zielfonds steuermindernd, die aus dem Verkauf von Zielfonds erhaltenen Zwischengewinne sowie die thesaurierten Erträge aus Zielfonds steuererhöhend berücksichtigt. Grundsätzlich ist der Zwischengewinn nur für den privaten Anleger steuerlich relevant, nicht aber im Betriebsvermögen.²⁸ Sofern jedoch ein im Betriebsvermögen gehaltener Dachfonds Zielfonds erwirbt, ist der Dachfonds nicht als Betriebsvermögen zu behandeln. Unter einem Dachfonds ist hierbei jeder (Spezial-)Fonds zu verstehen, der in Zielfonds investiert, d.h. Anteile an anderen Fonds erwirbt. Zwischengewinne aus einem Sondervermögen zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EStG, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind (§ 2 Abs.1 Satz 1 InvStG). Die Erträge sind Betriebseinnahmen, wenn die Investmentanteile zu einem Betriebsvermögen gehören. Dies gilt mangels abweichender Sonderregelungen auch für Dachfonds.²⁹ Deshalb ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Einnahmen eines inländischen Sondervermögens aus Anteilen an inländischen und ausländischen Zielfonds zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen. Der Dachfonds ist also insoweit bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge wie ein Privatanleger zu behandeln. Dies ergibt sich auch daraus, dass der Fonds nach § 3 Abs. 1 InvStG – analog zu einem privaten Anleger - seine Erträge als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Daher erfolgt die Berücksichtigung als positiver bzw. negativer Kapitalertrag auch beim Dachfonds gemäß § 11 EStG im Zeitpunkt des Zu- bzw. Abflusses. Da es sich um vorrangige Spezialregelungen handelt, sind diese Vorschriften auf Ebene des Dachfonds unabhängig davon umzusetzen, ob es sich bei den Anteilscheininhabern um Privatanleger oder um institutionelle Anleger handelt.

Die in **Zeile 14** aufgeführte **erstattete Quellensteuer** beinhaltet diejenige Quellensteuer, die dem Fonds erstattet wurde.

Die **nicht steuerbaren Erträge** (vormals: Leistungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto) in **Zeile 15** ersetzen die bisherigen Dividenden aus dem EK04, da die Eigenkapitalgliederung durch das Steuersenkungsgesetz abgeschafft wurde.

Die in **Zeile 16** ausgewiesenen Substanz ausschüttungen sind als Kapitalrückzahlung nicht steuerbar³⁰. Um die korrekte Besteuerung der Anteile bei Rückgabe sicherzustellen, ist eine entsprechende Anpassung des Buchwertes in der Bilanz des Anlegers erforderlich.

²⁸ Vgl. auch Häuselmann, /Ludemann in: FR 2005, Seite 415 ff.

²⁹ Vgl. BMF-Schreiben vom 09.02.1999, AZ: IV C1 S1980-1-13/99.

³⁰ Vgl. BMF-Schreiben vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rz. 16.

Die **verrechneten negativen Erträge aus Vorjahren** in **Zeile 17** beinhalten negative Erträge (z.B. negative Zinsen, die sich durch übersteigende anteilige Werbungskosten ergeben könnten), die im Jahr der Entstehung nicht mit anderen Erträgen (z.B. Mieterträgen oder sonstigen Erträgen) verrechnet werden konnten und daher im Folgejahr mit gleichartigen positiven Erträgen verrechnet werden können.

Zu Ermittlung des steuerpflichtigen Betrages sind folgende Positionen hinzuzurechnen:

Die in **Zeile 18** ausgewiesene **einbehaltene Quellensteuer** bezieht sich auf die von den Fondserträgen einbehaltene Quellensteuer.

Zur Ausschüttung hinzuzurechnen ist zudem der in **Zeile 19** ausgewiesene **steuerpflichtige Anteil der erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütung**.

Sofern die auf eine Ertragsart entfallenden Werbungskosten die jeweiligen Erträge übersteigen und ein Ausgleich mit anderen positiven gleichartigen Erträgen des Fonds nicht möglich ist, werden die entsprechenden negativen Erträge als **nicht ausgeglichene negative Erträge (Vortrag auf neue Rechnung)** in **Zeile 20** ausgewiesen. Bei ausreichenden positiven Erträgen erfolgt eine Verrechnung mit diesen nicht ausgeglichenen negativen Erträgen im Folgejahr (vgl. Zeile 17).

Nicht abzugsfähige Aufwendungen werden in **Zeile 21** ausgewiesen und lassen sich insbesondere darauf zurückführen, dass 10% der Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG für steuerliche Zwecke als nicht abzugsfähig gelten.

Dieser Kürzungsbetrag kann bei bilanzierenden Anlegern in einen aktiven Ausgleichsposten (Merkposten) eingestellt werden, welcher bei Veräußerung der Anteile aufzulösen ist. Auch bei ausschüttenden Investmentvermögen ist insoweit die Bildung eines Ausgleichspostens zulässig. Die Höhe ergibt sich nicht aus den Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG; sie ist vielmehr durch den Anleger nachzuweisen. Wird die Höhe des Ausgleichspostens nicht nachgewiesen, verbleibt es bei der außerbilanziellen Hinzurechnung der nicht abzugsfähigen Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG³¹.

In **Zeile 22** wird als Ergebnis der Überleitungsrechnung der **steuerpflichtige Betrag** aufgeführt, der anhand der vorstehenden Angaben nachvollziehbar ist.

d) Angaben in der Körperschaftsteuererklärung

Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sind in Zeile 20 der Körperschaftsteuererklärung KSt 1A, die gebuchten Dividenden in Zeile 44b der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A mit anzugeben.

Die 5% nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben auf den Betrag nach Zeile 44b sind in Zeile 44c einzutragen. Die Differenz zwischen Zeile 44b und Zeile 44c ist in Zeile 44d anzugeben.

³¹ Siehe Verfügung der OFD Rheinland vom 11.1.2008, Az. S 1980 - 1030 - St 222.

Zeile 44e der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A beinhaltet die gebuchten Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. In Zeile 44 f sind 5% auf den Betrag aus Zeile 44 e einzutragen. Die Differenz zwischen den Zeilen 44 e und 44 f ist in Zeile 44 g einzutragen.

Die nach DBA steuerfreien Einkünfte, die vom Fonds ausgewiesen werden, sind in den Zeilen 5 ff. der Anlage AE auszuweisen. Dieser Betrag fließt mit in den Wert ein, der in Zeile 33 der Anlage AE einzutragen ist, der wiederum Grundlage für Zeile 41 der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A³² ist.

e) *Angaben in der Gewerbesteuererklärung*

Die Erträge des Investmentfonds sind im Gewinn aus Gewerbebetrieb (Zeile 30 der Gewerbesteuererklärung GewSt 1 A) enthalten. Die gebuchten Dividenden sind in Zeile 45 der Gewerbesteuererklärung anzugeben.

³² Betrag laut Zeile 33 der Anlage AE.

f) Verbuchung der Ausschüttung

Hieraus ergeben sich folgende Buchungssätze:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	344.316,90		344.316,90	
Kapitalertragsteuer	2.071,20		2.071,20	
Solidaritätszuschlag	113,92		113,92	
Anrechenbare Quellensteuer	28,70		28,70	
Fiktive Quellensteuer	608,44		608,44	
Dividendenerträge				54.118,69
Sonstige Erträge		347.139,16		2.416.469,12
Steuerlicher Ausgleichs- posten			2.123.448,65	

Da der Fonds ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren ausschüttet, die aufgrund der Zuflussfiktion bereits in den Vorjahren versteuert wurden, ist der in den Vorjahren gebildete steuerliche Ausgleichsposten in Höhe der Ausschüttung, d.h. in Höhe von 344.316,90 EUR aufzulösen. Dieser Betrag wird somit mit einem negativen Vorzeichen berücksichtigt.

Der Fonds schüttet nicht den gesamten zur Verfügung stehenden ordentlichen Nettoertrag aus, sondern trägt 2.369.021,69 EUR vor. In Höhe dieser ausschüttungsgleichen Erträge ist somit ein aktiver **steuerlicher Ausgleichsposten** zu bilden. Weiter sind die Positionen Aufwand/Erträge aus Zielfonds, die anrechenbare Quellensteuer sowie die nicht abzugsfähigen Aufwendungen zu berücksichtigen, so dass sich der steuerliche Ausgleichsposten wie folgt ergibt:

Vortrag ordentlicher Nettoertrag des laufenden Jahres	2.369.021,69	EUR
./. ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	./. 344.316,90	EUR
./. Aufwand/ Erträge aus Zielfonds	./. -104.476,96	EUR
./. anrechenbare Quellensteuer	./. 28,70	EUR
./. fiktive Quellensteuer	./. 608,44	EUR
./. nicht steuerbare Erträge	./. 16.918,50	EUR
+ einbehaltene Quellensteuer	+ 83,30	EUR
+ nicht abzugsfähige Aufwendungen	+ 11.739,24	EUR
= steuerlicher Ausgleichsposten	2.123.448,65	EUR

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH wird der steuerbilanzielle Gewinn um die Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG (im Beispiel die Dividenden) in Höhe

von EUR 54.118,69 außerbilanziell korrigiert, da diese Erträge für die A-GmbH steuerfrei sind. In einem weiteren Schritt wird der Gewinn gemäß § 8b Abs. 5 KStG um 5% dieser Erträge wieder erhöht, da 5% der Erträge als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten. Im wirtschaftlichen Ergebnis sind somit 95 % der Dividendenerträge steuerfrei.

Der Kapitalertragsteuerbetrag (EUR 2.071,20) ist in Anlage WA (Weitere Angaben – Anträge) zur Körperschaftsteuererklärung (KSt 1A) Zeile 3 zu übertragen. Der Betrag für den Solidaritätszuschlag (EUR 113,92) ist in Anlage WA zur Körperschaftsteuererklärung (KSt 1A) Zeile 6 zu übertragen.

g) Beispiel: Ausschüttung eines institutionellen Publikumsfonds (InstitutionalBalance-Plus)

Die A-GmbH hält 10.000 Anteile am InstitutionalBalance-Plus, der im November 2008 eine Barausschüttung von EUR 1,6600 je Anteil vornimmt. Im Beispiel wird davon ausgegangen, dass es sich beim Anleger nicht um eine Bank handelt und auch keine NV-Bescheinigung vorliegt, so dass Zinsabschlagsteuer abgeführt wird.

Für institutionelle Publikumsfonds erstellt Union Investment nachfolgende Hinweise zur „Besteuerung der Erträge“, die nur vereinzelt von denjenigen der Spezialfonds abweichen, sowie eine Überleitungsrechnung.

h) Steuerliche Hinweise und Überleitungsrechnung zur Ausschüttung eines institutionellen Publikumsfonds (InstitutionalBalance-Plus)

Besteuerung der Erträge 2007/2008

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

		Betriebsvermögen nach KStG
Zeile		EUR/Anteil
1.	Barausschüttung	1,6600
2.	Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1a InvStG	1,7253
3.	Ausgeschüttete Erträge / Ausschüttungsgleiche Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 InvStG	1,7662
In dem Betrag der Ausschüttung und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:		
4.	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000
5.	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG	--
6.	Steuerfreie Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG *)	--
7.	Steuerfreie Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG	0,3445
8.	Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG **)	--
9.	Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG	0,0188
10.	Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	--
11.	Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	--
12.	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000
13.	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	1,4013
14.	Steuerpflichtiger Betrag 1 (Zinsen und andere Erträge)	1,4028
15.	Steuerrelevanter Bruttobetrag 2 (Halbeinkünfteverfahren) ***)	0,3633
16.	Damit steuerpflichtig ****)	1,4028

17.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,2588
18.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	0,0000
19.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0000
20.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	0,0233
21.	Anrechenbare ausländische Quellensteuer *****)	0,0473
22.	Davon auf Einkünfte entfallend, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,0473
23.	Davon auf Einkünfte entfallend, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,0000
24.	Fiktive ausländische Quellensteuer *****)	0,0042
25.	Davon auf Einkünfte entfallend, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,0000
26.	Davon auf Einkünfte entfallend, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,0042
27.	Nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000
28.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von	0,0857
29.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	0,0171
30.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0009
31.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (30%) errechnet sich aus einem Zinsanteil von	1,4028
32.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Depotverwahrung (30v.H.)	0,4209
33.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0231
34.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Eigenverwahrung (35v.H.)	0,4910
35.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0270
36.	Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag	0,0000
37.	Absetzung für Abnutzung	0,0000
38.	Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	-

*) Für Privatanleger und Personengesellschaften erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

**) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

***) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%. Für Privatanleger und Personengesellschaften unterliegt der Betrag zur Hälfte der Besteuerung. Für Kapitalgesellschaften ist er steuerfrei.

*****) Abweichungen in der Summe sind auf Rundungen zurückzuführen.

*****) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer).

Die Position Ausgeschüttete / Ausschüttungsgleiche Erträge (Zeile3) beinhaltet nicht die ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge aus Vorjahren.

Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 3, 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8 Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind. Dies ist in der vorliegenden Mitteilung „Besteuerung der Erträge“ nicht berücksichtigt.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie § 8 Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

**Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag 2007/08
(in EURO je Anteil)**

Zeile	Betriebsvermögen
	Kapitalgesell- schaften
1. Barausschüttung	1,6600
2. Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	0,0171
3. Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0009
4. Gesamtausschüttung	1,6780
5. Vortrag ordentlicher Nettoertrag des laufenden Jahres	0,0000
Abzüglich	
6. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000
7. Aufwand / Erträge aus Zielfonds	0,0000
8. Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG	--
9. Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG und § 3 Nr. 40 EStG	0,0188
10. Steuerfreie Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG und § 3 Nr. 40 EStG	0,3445
11. Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	--
12. Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	--
13. Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000
14. Erstattete Quellensteuer	0,0000
15. Nicht steuerbare Erträge	0,0000
16. Ausgeschüttete Substanz	0,0000
17. Verrechnete negative Erträge aus Vorjahren	0,0000
Zuzüglich	
18. Einbehaltene Quellensteuer	0,0473
19. Steuerpflichtiger Anteil erfolgsabhängiger Verwaltungsvergütung	0,0000
20. Nicht ausgeglichene negative Erträge (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000
21. Nicht abzugsfähige Aufwendungen	0,0408
22. Steuerpflichtiger Betrag	1,4028

Hieraus ergeben sich unter der Annahme, dass Zinsabschlagsteuer abgeführt wurde, folgende Buchungssätze:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	12.160,00		12.160,00	
Kapitalertragsteuer	171,00		171,00	
Solidaritätszuschlag	9,00		9,00	
Zinsabschlagsteuer	4.209,00		4.209,00	
Solidaritätszuschlag	231,00		231,00	
Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	42,00		42,00	
Dividenden				3.445,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		16.822,00		14.028,00
Kursgewinne				188,00
Steuerlicher Ausgleichsposten			839,00	

Die Gutschrift auf dem Bankkonto ermittelt sich in diesem Fall als Barausschüttung abzüglich der Zinsabschlagsteuer und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlages, da diese beiden Komponenten nicht aus dem Fonds, sondern von der depottführenden Stelle abgeführt werden.

Der Ausgleichsposten ermittelt sich wie folgt:

Einbehaltene Quellensteuer (entspricht hier anrechenbarer QueSt)	473,00	EUR
./.. fiktive Quellensteuer	./.. 42,00	EUR
<u>+ nicht abzugsfähige Aufwendungen</u>	<u>+ 408,00</u>	<u>EUR</u>
= steuerlicher Ausgleichsposten	839,00	EUR

i) Beispiel: Zwischenausschüttung eines Spezialfonds

Die A-GmbH erwirbt am 9. Mai 2008 insgesamt 862.764 Anteile an einem Spezialfonds (Geschäftsjahresbeginn am 1. Februar 2008). Die Vertragsbedingungen sehen vor, dass der Fonds jederzeit auch Zwischenausschüttungen vornehmen kann. Am 10. Dezember 2008 erfolgt eine Zwischenausschüttung in Höhe von EUR 3,60 pro Anteil (= Barausschüttung von insgesamt EUR 3.105.950,40). Hiervon wären bereits die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20 %) und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag (5,5 %) abgezogen, sofern der Fonds Dividendenerträge erzielt hätte. Der Zinsanteil betrug EUR 1,35177395 pro Anteil (insgesamt EUR 1.166.261,90). Der Dividendenanteil betrug EUR 0,00 pro Anteil (insgesamt EUR 0,00).

Analog zur Ausschüttung nach Fondsgeschäftsjahresende legt der Fonds auch bei der Zwischenausschüttung die Barausschüttung pro Anteil fest, die Kapitalertragsteuer (20 %) sowie der Solidaritätszuschlag (5,5 %) darauf werden zusätzlich zur Barausschüttung ausgeschüttet und abgeführt.

Gegebenenfalls erfolgt wie beim vorherigen Beispielfall auch eine Abführung von Zinsabschlagsteuer.

Die depotführende Stelle versendet eine entsprechende Information zur Zwischenausschüttung wie im Beispiel „Ausschüttung eines Spezialfonds“. Es sind die gleichen Buchungen durchzuführen.

Sofern für den Fonds eine Zwischenausschüttung erfolgte, werden zum Geschäftsjahresende nur noch die Differenzbeträge des Zeitraums der Zwischenausschüttung bis zum Geschäftsjahresende als steuerpflichtiger Ertrag ausgewiesen. Eine Kürzung des steuerpflichtigen Ertrages um die bereits im Rahmen der Zwischenausschüttung ausgeschütteten Beträge durch den Anleger ist damit nicht mehr erforderlich. Der Anleger hat in diesem Fall sowohl die steuerlichen Hinweise zur Zwischenausschüttung wie auch die steuerlichen Hinweise zum Geschäftsjahresende zu berücksichtigen, damit beide Zeiträume erfasst werden. Wenn der Fonds seine Erträge zum Geschäftsjahresende vorträgt, können im Folgejahr aus diesen bereits versteuerten Erträgen nicht steuerbare Zwischenausschüttungen vorgenommen werden.

Anleger erhalten nachfolgende Hinweise zur „Besteuerung der Erträge“ sowie für Spezialfonds – analog zur Ausschüttung am Geschäftsjahresende – die Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag.

j) Steuerliche Hinweise und Überleitungsrechnung zur Zwischenausschüttung eines Spezialfonds

Besteuerung der Erträge 2008

Für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

Anteile 862.764

Zeile	Betriebsvermögen nach KStG	
	EUR	EUR/Anteil
1. Zwischenausschüttung am 10.12.08	3.105.950,40	3,60000000
2. Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	0,00	0,00000000
3. Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,00	0,00000000
4. Gesamtausschüttung	3.105.950,40	3,60000000
5. Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1a InvStG	3.105.950,40	3,60000000
6. Ausgeschüttete Erträge **)	1.166.261,90	1,35177395
In dem Betrag der Ausschüttung sind, u.a. enthalten:		
7. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	1.944.395,65	2,25368195
8. Vorjahresvortrag der bereits versteuerten kurzfristigen Termingeschäfte	0,00	0,00000000
9. Steuerfreie Dividenden i.S.d. § 8b Abs. 1 KStG *)	0,00	0,00000000
10. Steuerfreie Dividenden i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	-	-
11. Steuerfrei realisierte Gewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG *)	0,00	0,00000000
12. Steuerfrei realisierte Gewinne gem. § 3 Nr. 40 EStG *)	-	-

13.	Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,00	0,00000000
14.	Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verlaufs inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,00	0,00000000
15.	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,00	0,00000000
16.	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	945.854,23	1,09630702
17.	Steuerpflichtiger Betrag	1.166.261,90	1,35177395
18.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *)	0,00	0,00000000
19.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	0,00	0,00000000
20.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *)	0,00	0,00000000
21.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt *)	0,00	0,00000000
22.	Anrechenbare ausländische Quellensteuer **)	0,00	0,00000000
23.	Davon auf Einkünfte entfallend, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,00	0,00000000
24.	Davon auf Einkünfte entfallend, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,00	0,00000000
25.	Fiktive ausländische Quellensteuer	0,00	0,00000000
26.	Davon auf Einkünfte entfallend, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,00	0,00000000
27.	Davon auf Einkünfte entfallend, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,00	0,00000000
28.	Nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,00	0,00000000
29.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von	0,00	0,00000000
30.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	0,00	0,00000000
31.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,00	0,00000000
32.	Bemessungsgrundlage der Zinsabschlagsteuer	1.166.261,90	1,35177395
33.	Anrechenbare oder zu erstattende Zinsabschlagsteuer (30 v.H.)	349.878,57	0,40553218
34.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Zinsabschlagsteuer (5,5 v.H.)	19.243,32	0,02230427
35.	Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag	0,00	0,00000000
36.	Absetzung für Abnutzung	0,00	0,00000000
37.	Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	-	-

*) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

**) Die ausgeschütteten Erträge beinhalten nicht die ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge aus Vorjahren.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)

Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 3, 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8 Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind. Dies ist in der vorliegenden Mitteilung „Besteuerung der Erträge“ nicht berücksichtigt.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie § 8 Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag:

Zeile	Betriebsvermögen nach KStG	
	EUR	EUR/Anteil
1. Zwischenausschüttung am 10.12.08	3.105.950,40	3,60000000
2. Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	0,00	0,00000000
3. Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,00	0,00000000
4. Gesamtausschüttung	3.105.950,40	3,60000000
Abzüglich		
5. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	1.944.395,65	2,25368195
6. Vorjahresvortrag der bereits versteuerten kurzfristigen Termingeschäfte	0,00	0,00000000
7. Aufwand / Erträge aus Zielfonds	0,00	0,00000000
8. Steuerfreie Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG und § 3 Nr. 40 EStG	0,00	0,00000000
9. Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG und § 3 Nr. 40 EStG	0,00	0,00000000
10. Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,00	0,00000000
11. Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,00	0,00000000
12. Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,00	0,00000000
13. Erstattete Quellensteuer	0,00	0,00000000
14. Nicht steuerbare Erträge	0,00	0,00000000
15. Ausgeschüttete Substanz	0,00	0,00000000
16. Verrechnete negative Erträge aus Vorjahren	0,00	0,00000000
Zuzüglich		
17. Einbehaltene Quellensteuer	0,00	0,00000000
18. Nicht abzugsfähige Aufwendungen	4.707,15	0,00545590
19. Steuerpflichtiger Betrag	1.166.261,90	1,35177395

Daraus ergeben sich folgende Buchungssätze:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	3.105.950,40		3.105.950,40	
Kapitalertragsteuer	0,00		0,00	
Solidaritätszuschlag	0,00		0,00	
Sonstige Erträge		3.105.950,40		1.166.261,90
Steuerlicher Ausgleichsposten				1.939.688,50

Die in Zeile 7 der steuerlichen Hinweise bzw. Zeile 5 der Überleitungsrechnung ausgewiesenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Vorjahren wurden bereits in der Vergangenheit versteuert und sind dementsprechend als steuerlicher Ausgleichsposten berücksichtigt. Demzufolge ist im Zuge der Ausschüttung der bereits versteuerten Erträge durch die Auflösung des gebildeten steuerlichen Ausgleichspostens sicherzustellen, dass keine erneute Besteuerung beim Anleger erfolgt.

Der steuerliche Ausgleichsposten setzt sich damit wie folgt zusammen:

Nicht abzugsfähige Aufwendungen	4.707,15 EUR
<u>./i. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren</u>	<u>-1.944.395,65 EUR</u>
= passiver steuerlicher Ausgleichsposten	1.939.688,50 EUR

Zum Ende des Geschäftsjahres schüttet der Fonds lediglich den Betrag der abzuführenden Steuern aus, die auf die erzielten Erträge entfallen.

k) Steuerliche Hinweise und Überleitungsrechnung zur Ausschüttung der abzuführenden Steuern am Fondsgeschäftsjahresende

Besteuerung der Erträge 2008

Für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

Anteile 558.905

Zeile	Betriebsvermögen nach KStG	
	EUR	EUR/Anteil
1. Barausschüttung	0,00	0,00000000
2. Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	831,54	0,00148780
3. Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	45,73	0,00008182
4. Gesamtausschüttung	877,27	0,00156962
5. Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1a InvStG	877,27	0,00156962
6. Ausgeschüttete Erträge / Ausschüttungsgleiche Erträge ****)	1.613.451,21	2,88680761
In dem Betrag der Ausschüttung und/oder Thesaurierung sind. u.a. enthalten:		
7. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,00	0,00000000
8. Vorjahresvortrag der bereits versteuerten kurzfristigen Termingeschäfte	0,00	0,00000000
9. Steuerfreie Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG *)	41.832,82	0,07484782
10. Steuerfreie Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG *)	-	-
11. Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG *)	0,00	0,00000000
12. Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG *)	-	-
13. Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,00	0,00000000
14. Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,00	0,00000000
15. Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,00	0,00000000
16. Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	1.413.996,03	2,52993985
17. Steuerpflichtiger Betrag	1.571.618,39	2,81195980
18. Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *)	24.350,34	0,04356794
19. Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	43.279,25	0,07743579
20. Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren gilt	44.229,03	0,07913515
21. Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	0,00	0,00000000
22. Anrechenbare ausländische Quellensteuer **)	9.635,25	0,01723951
23. Davon auf Einkünfte entfallend, die dem Halbeinkünfteverfahren		

	unterliegen	9.547,55	0,01708260
24.	Davon auf Einkünfte entfallend, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	87,70	0,00014968
25.	Fiktive ausländische Quellensteuer	7.228,88	0,01293400
26.	Davon auf Einkünfte entfallend, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	530,28	0,00094878
27.	Davon auf Einkünfte entfallend, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	6.698,60	0,01143291
28.	Nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,00	0,00000000
29.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von	4.157,71	0,00743903
30.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	831,54	0,00148780
31..	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	45,73	0,00008182
32.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (30%) errechnet sich aus einem Zinsanteil von ***)	1.571.618,39	2,81195980
33.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Depotverwahrung (30 v.H.)	471.485,52	0,84358794
34.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	25.931,70	0,04639733
35.	Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag	35,18	0,00006294
36.	Absetzung für Abnutzung	0,00	0,00000000
37.	Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	-	-

*) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

***) Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer.

****) Bei thesaurierenden Fonds wird das sog. Frankfurter Verfahren angewandt, d.h. vom Sondervermögen wird keine Zinsabschlagsteuer abgeführt, wenn für die Anleger eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt.

*****) Die ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge beinhalten nicht die ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge aus Vorjahren.

Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 3, 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8 Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind. Dies ist in der vorliegenden Mitteilung „Besteuerung der Erträge“ nicht berücksichtigt.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie § 8 Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Überleitungsrechnung auf den steuerpflichtigen Betrag:

Zeile	Betriebsvermögen nach KStG	
	EUR	EUR/Anteil
1. Barausschüttung	0,00	0,00000000
2. Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	831,54	0,00148780
3. Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	45,73	0,00008182
4. Gesamtausschüttung	877,27	0,00156962
5. Vortrag ordentlicher Nettoertrag des laufenden Jahres	1.944.395,65	3,47893765
Abzüglich		
6. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,00	0,00000000
7. Vorjahresvortrag der bereits versteuerten kurzfristigen Termingeschäfte	0,00	0,00000000
8. Aufwand / Erträge aus Zielfonds	340.730,21	0,60963887
9. Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG und § 3 Nr. 40 EStG	0,00	0,00000000
10. Steuerfreie Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG und § 3 Nr. 40 EStG	41.832,82	0,07484782
11. Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf		

	Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,00	0,00000000
12.	Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,00	0,00000000
13.	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,00	0,00000000
14.	Erstattete Quellensteuer	0,00	0,00000000
15.	Nicht steuerbare Erträge	0,00	0,00000000
16.	Ausgeschüttete Substanz	0,00	0,00000000
17.	Verrechnete negative Erträge aus Vorjahren	0,00	0,00000000
	zuzüglich		
18.	Einbehaltene Quellensteuer	142,80	0,00025550
19.	Steuerpflichtiger Anteil erfolgsabhängiger Verwaltungsvergütung	0,00	0,00000000
20.	Nicht ausgeglichene negative Erträge (Vortrag auf neue Rechnung)	0,00	0,00000000
21.	Nicht abzugsfähige Aufwendungen	8.765,70	0,01568370
22.	Steuerpflichtiger Betrag	1.571.618,39	0,01568370

Es ergeben sich folgende Buchungen:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	0,00		0,00	
Kapitalertragsteuer	831,54		831,54	
Solidaritätszuschlag	45,73		45,73	
Anrechenbare ausl. Quellensteuer	87,70		87,70	
Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	6.698,60		6.698,60	
Sonstige Erträge		7.663,57		1.571.618,39
Dividendenerträge				41.832,82
Steuerlicher Ausgleichsposten			1.605.787,64	

Der steuerliche Ausgleichsposten ermittelt sich dabei wie folgt:

Vortrag ordentlicher Nettoertrag des laufenden Jahres	1.944.395,65	EUR
./. Aufwand/ Erträge aus Zielfonds	./. 340.730,21	EUR
./. Erstattete Quellensteuer	./. 0,00	EUR
./. Nicht steuerbare Erträge	./. 0,00	EUR
./. anrechenbare ausländische Quellensteuer	./. 87,70	EUR
./. fiktive Quellensteuer	./. 6.698,60	EUR
+ einbehaltene Quellensteuer	+ 142,80	EUR
+ nicht abzugsfähige Aufwendungen	+ 8.765,70	EUR
= steuerlicher Ausgleichsposten	1.605.787,64	EUR

Dividendenerträge sind für inländische Körperschaften steuerfrei. Deshalb ist die auf ausländische Dividenden entfallende Quellensteuer für die A-GmbH effektiv nicht anrechenbar. Jedoch kann bei Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens die auf ausländische Dividenden entfallende anrechenbare (fiktive) Quellensteuer i.H.v. EUR 9.547,55 (bzw. EUR 530,28) handels- und steuerbilanziell angesetzt werden.

Da vorliegend der Anleger die Rechtsform einer GmbH hat, wurde die anrechenbare Quellensteuer auf Dividenden jedoch nicht aktiviert, da sie im Ergebnis aufgrund der weitgehenden Steuerfreiheit der Dividenden auch nicht anrechenbar sein dürfte.

l) Beispiel: Ausschüttung eines Immobilienfonds (Immo-Invest: Europa)

Die A-GmbH erwirbt am 9. Mai 2008 insgesamt 10.000 Anteile am Immobilienfonds Immo-Invest: Europa (Geschäftsjahresbeginn am 1. Oktober 2007). Am 15. November 2008 erfolgt eine Ausschüttung in Höhe von EUR 2,0138 pro Anteil (= Barausschüttung von insgesamt EUR 20.138,00). Der Zinsanteil betrug EUR 1,3768 pro Anteil (insgesamt EUR 13.768,00). Dividenden sind angefallen i.H.v. EUR 0,1235 pro Anteil (insgesamt EUR 1.235,00).

m) Steuerliche Hinweise zur Ausschüttung eines Immobilienfonds (Immo-Invest: Europa)

Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

§ 5 Abs. 1 InvStG		Körperschaft 8b I und II KStG
Nr.		EUR
1a)	Betrag der Ausschüttung je Anteil	2,0138
2)	ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000
	Nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen / Substanzausschüttungen	0,5135
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,5003
1c aa)	Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000
1c bb)	Im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften	-
1c cc)	Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	-
1c dd)	Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b I KStG unterliegen	0,1235
1c ee)	Veräußerungsgewinne, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	-
1c ff)	Veräußerungsgewinne, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b II KStG unterliegen	0,0000
1c gg)	Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000
1c hh)	Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	-
1c i)	Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus dem An- und Verkauf ausländischer Grundstücke)	0,0000
1c jj)	Ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde, sofern die ausländische Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	0,0375
1c kk)	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000
1c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG	0,4557

1d aa)	Bemessungsgrundlage für 30% ige Zinsabschlagsteuer (ZAST)	1,3768
1d bb)	Bemessungsgrundlage für 20% ige Kapitalertragsteuer (KESt)	0,0000
1e aa)	Anzurechnende / zu erstattende ZAST i.H.v. 30%	0,4130
1e bb)	Anzurechnende / zu erstattende KESt i.H.v. 20%	0,0000
1f aa)	Anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0038
1f bb)	Abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0000
1f cc)	Fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000
1g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,2013
1h)	Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	0,0000
	Zusatzinformation: Nicht abzugsfähige Werbungskosten gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 InvStG	0,0241

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	20.100,00		20.100,00	
Anrech. ausl. Quellensteuer	38,00		38,00	
Sonstige Erträge		20.138,00		13.768,00
Dividendenerträge				1.235,00
Steuerlicher Ausgleichs- posten				5.135,00

Bei Immobilienfonds ist zu berücksichtigen, dass die Absetzung für Abnutzung (AfA) die steuerpflichtigen Erträge mindert. Im Gegensatz zur Direktanlage in Immobilien hat die AfA aber keine Auswirkungen auf den Buchwert des Fondsanteils, da die AfA als rein steuerliche Größe bei der Ermittlung des Fondsanteilspreises unberücksichtigt bleibt. Damit fällt ein Veräußerungsgewinn aus der Rückgabe des Fondsanteils geringer aus als in der Direktanlage unter Berücksichtigung des Buchwertes der Immobilie. Um eine Gleichbehandlung mit der Direktanlage herzustellen, ist daher die vom Fonds ausgewiesene Abschreibung vom Anleger in der Bilanz als passiver Ausgleichsposten zu berücksichtigen.

Sofern der Ausgleichsposten gemäß der Auffassung des BVI als Differenz zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen berechnet wird, ist die Abschreibung in diesem Betrag bereits enthalten. In diesem Fall ist daher die Abschreibung nicht mehr gesondert als steuerlicher Ausgleichsposten zu berücksichtigen.

2. Thesaurierung

Auch wenn bei der Thesaurierung dem Anleger keine Erträge zufließen, gelten die ordentlichen Erträge dem Anleger gemäß § 2 Abs. 1 InvStG dennoch mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres steuerlich als zugeflossen und sind somit auch zu versteuern. Da sich die thesaurierten Erträge auch im Anteilspreis niederschlagen, ist darauf zu achten, dass diese Ertragsbestandteile bei Veräußerung des Fondsanteils nicht erneut der Besteuerung unterliegen. Aus diesem Grunde wird üblicherweise im Jahr der Thesaurierung ein außerbilanzieller

aktiver Ausgleichsposten (Merkposten) in Höhe der Differenz zwischen den zu versteuernden thesaurierten Erträgen und den gebuchten anrechenbaren Steuern (KESt und SolZ sowie ggf. ZAST und SolZ) gebildet.³³ Dieser Ausgleichsposten ist bei einer späteren Veräußerung der Anteile bzw. bei Ausschüttung dieser Erträge erfolgswirksam auszubuchen. Hierdurch lässt sich eine Doppelerfassung der in den Erlösen enthaltenen thesaurierten Erträge vermeiden.

Nach dem Investmentsteuergesetz zählen die Gewinne aus Termingeschäften nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen und gelten damit auch nicht als zugeflossen. Gewinne aus Termingeschäften sind beim betrieblichen Anleger daher nur noch bei Ausschüttung steuerpflichtig.

Im Gegensatz zur Steuerbilanz sind in der Handelsbilanz bei einer Thesaurierung nur die anrechenbaren Steuern (Steuervorauszahlungen) zu buchen.

a) Beispiel: Thesaurierender Publikumsfonds (UniKapital)

Der UniKapital, von dem die A-GmbH schon vor Jahren ebenfalls 10.000 Anteile erworben hat, thesauriert per 30. September 2008 (Geschäftsjahresbeginn am 1. Oktober 2007) einen Betrag in Höhe von EUR 3,4891 pro Anteil (insgesamt EUR 34.891,00). Hiervon sind die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 1,0467 pro Anteil (insgesamt EUR 10.467,00) und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag in Höhe von EUR 0,0576 pro Anteil (insgesamt EUR 576,00) bereits abgezogen. Der Zinsanteil betrug EUR 3,4891 pro Anteil (insgesamt EUR 34.891,00) und der Dividendenanteil EUR 0,00 pro Anteil (insgesamt EUR 0,00).

Die depotführende Stelle informiert wie bei der Ausschüttung und Zwischenausschüttung über die Thesaurierung. Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ermittelt sich hierbei wie folgt:

1. Dividendenanteil	pro Anteil EUR 0,00	EUR	0,00
Darauf Kapitalertragsteuer (20 %)	pro Anteil EUR 0,00	EUR	0,00
Darauf Solidaritätszuschlag (5,5 %)	pro Anteil EUR 0,00	EUR	0,00
2. Zinsanteil	pro Anteil EUR 3,4891	EUR	34.891,00
Darauf Kapitalertragsteuer (30 %)	pro Anteil EUR 1,0467	EUR	10.467,00
Darauf Solidaritätszuschlag (5,5 %)	pro Anteil EUR 0,0576	EUR	576,00

Union Investment versendet folgende Hinweise zur „Besteuerung der Erträge“:

³³ Zu dem Vorschlag des Bundesverbandes Investment und Asset Management, (BVI) wonach sich der steuerliche Ausgleichsposten als Differenz zwischen dem Betrag der Ausschüttung und dem Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge ermittelt, enthält das BMF-Schreiben vom 5. Juni 2008 Ausführungen bezüglich der pauschalen Werbungskostenkürzung in Höhe von 10%. Danach ist die Bildung eines Ausgleichspostens in Höhe der 10% nicht abzugsfähigen Werbungskosten insoweit zulässig (vgl. auch Verfügung der OFD Rheinland vom 11.1.2008).

b) Steuerliche Hinweise zu einem thesaurierenden Publikumsfonds (UniKapital)
Besteuerung der Erträge 2007/2008

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

		Betriebsvermögen nach KStG
Zeile		EUR/Anteil
1.	Barausschüttung	0,0000
2.	Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1a InvStG	0,0000
3.	Ausgeschüttete Erträge / Ausschüttungsgleiche Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 InvStG	3,4891
	In dem Betrag der Ausschüttung und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:	
4.	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000
5.	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG	--
6.	Steuerfreie Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG *)	--
7.	Steuerfreie Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG	0,0000
8.	Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG **)	--
9.	Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG	0,0000
10.	Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	--
11.	Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	--
12.	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	--
13.	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	3,3270
14.	Steuerpflichtiger Betrag 1 (Zinsen und andere Erträge)	3,4891
15.	Steuerrelevanter Bruttobetrag 2 (Halbeinkünfteverfahren) ***)	0,0000
16.	Damit steuerpflichtig ****)	3,4891
17.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0000
18.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	0,0029
19.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0000
20.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	0,0200
21.	Anrechenbare ausländische Quellensteuer *****)	0,0001
22.	Davon auf Einkünfte entfallend, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,0000
23.	Davon auf Einkünfte entfallend, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,0001
24.	Fiktive ausländische Quellensteuer *****)	0,0025
25.	Davon auf Einkünfte entfallend, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,0000
26.	Davon auf Einkünfte entfallend, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,0025
27.	Nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000
28.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von	0,0000
29.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	0,0000
30.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0000
31.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (30%) errechnet sich aus einem Zinsanteil von	3,4891
32.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Depotverwahrung (30v.H.)	1,0467
33.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag	

	auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0576
34.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Eigenverwahrung (35v.H.)	0,0000
35.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0000
36.	Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag	0,0000
37.	Absetzung für Abnutzung	0,0000
38.	Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	-

- *) Für Privatanleger und Personengesellschaften erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.
 **) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.
 ***) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%. Für Privatanleger und Personengesellschaften unterliegt der Betrag zur Hälfte der Besteuerung. Für Kapitalgesellschaften ist er steuerfrei.
 ****) Abweichungen in der Summe sind auf Rundungen zurückzuführen.
 *****) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer).

Die Position Ausschüttete / Ausschüttungsgleiche Erträge (Zeile3) beinhaltet nicht die ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge aus Vorjahren.

Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 3, 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind. Dies ist in der vorliegenden Mitteilung „Besteuerung der Erträge“ nicht berücksichtigt.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie § 8 Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Hieraus ergeben sich folgende Buchungssätze:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Kapitalertragsteuer	10.476,00		10.467,00	
Solidaritätszuschlag	576,00		576,00	
Anrechenbare ausländische Quellensteuer	1,00		1,00	
Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	25,00		25,00	
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		11.078,00		34.891,00
steuerlicher Ausgleichsposten			23.822	

Der steuerliche Ausgleichsposten ermittelt sich als Differenz zwischen den thesaurierten (ausschüttungsgleichen) Erträgen und den abgeführten bzw. anrechenbaren Steuern.

ausschüttungsgleiche Erträge	3,4891	EUR
./. abgeführte ZAST	./. 1,0467	EUR
./. abgeführter SolZ	./. 0,0576	EUR
./. anrechenbare QSt	./. 0,0001	EUR
./. fiktive QSt	./. 0,0025	EUR
= steuerlicher Ausgleichsposten	2,3822	EUR³⁴

³⁴ Entspricht 23.822,00 EUR für 10.000 Anteile.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH wäre der steuerbilanzielle Gewinn außerbilanziell um die Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG zu korrigieren, sofern der Fonds Dividendenerträge erzielt hätte. In einem weiteren Schritt wäre der steuerbilanzielle Gewinn gemäß § 8b Abs. 5 KStG um 5% der Dividendenerträge zu erhöhen, da dieser Betrag als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe gilt.

Bei einem Vortrag der Erträge zum Geschäftsjahresende sind die entsprechenden Erträge vom Anleger auch zu diesem Zeitpunkt zu versteuern. Wie bei der Thesaurierung ist ebenfalls außerbilanziell ein Ausgleichsposten zu bilden, um zu verhindern, dass bei einer späteren Ausschüttung der vorgetragenen Erträge bzw. einer Veräußerung der Anteile Ertragsbestandteile doppelt besteuert werden.³⁵ Da bei Vortrag oder Thesaurierung zum Fondsgeschäftsjahresende der Aktiengewinn um die thesaurierten steuerfreien Erträge gekürzt wird, ist auch in Höhe dieser steuerfreien thesaurierten Dividenden ein Ausgleichsposten zu bilden.

Sofern die vorgetragenen Erträge im nächsten Fondsgeschäftsjahr im Rahmen einer Zwischenausschüttung ausgeschüttet werden, ist in Höhe dieser steuerfreien Ausschüttung der Ausgleichsposten aufzulösen.

VI. Folgebewertung der Fondsanteile

1. Wertsteigerungen

Bilanziell sind Wertsteigerungen über die Anschaffungskosten während der Haltedauer der Fondsanteile unbeachtlich, so dass die Bildung stiller Reserven möglich ist. Entsprechend dem Realisationsprinzip sind Wertsteigerungen aber erst dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme des Anteilscheines realisiert worden sind.

2. Wertminderungen und Teilwertabschreibung

Wertminderungen von Fondsanteilen können zu Abschreibungen führen, sofern zum Bilanzstichtag die Anschaffungskosten unterschritten werden. Inwiefern Fondsanteile mit einem niedrigeren Wert in der Handelsbilanz anzusetzen sind, hängt insbesondere von der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ab. Während im Anlagevermögen das gemilderte Niederstwertprinzip gilt, wonach Abschreibungen nur bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen erforderlich sind, ist im Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip anzuwenden. Anteile im Umlaufvermögen sind somit in der Handelsbilanz immer mit dem niedrigeren der beiden Werte – Anschaffungskosten bzw. Wert am Bilanzstichtag – anzusetzen. In der Steuerbilanz können Teilwertabschreibungen nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen werden.

³⁵ Vgl. Beispiel: Zwischenausschüttung eines Spezialfonds.

Der Bilanzierende trägt die Darlegungs- und Feststellungslast dafür, dass keine dauernde Wertminderung vorliegt.

Zur Feststellung einer dauerhaften Wertminderung sind stets quantitative und qualitative Kriterien heranzuziehen. Es handelt sich dabei um eine Prognose, die aus der Perspektive des Bilanzstichtages zu treffen ist.

Für Fondsanteile richtet sich die Beurteilung der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit einer Wertminderung nach den im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen (so genannte „Durchschaumethode“). Gewinne und Verluste der einzelnen Vermögensgegenstände des Fonds werden dabei verrechnet, so dass im Ergebnis entscheidend ist, ob die Summe aller Vermögensgegenstände des Fonds per Saldo dauerhaft im Wert gemindert ist. Dies erfordert stets eine Einzelfallprüfung, bei der für Aktien- und Rentenpapiere unterschiedliche Kriterien heranzuziehen sind. Dabei sind auch die Zusammensetzung und das Risikoprofil der einzelnen Fonds (d.h. die konkrete Art der Wertpapiere, Branchen, regionale Herkunft), mögliche Ausgleichseffekte sowie mögliche Substanzminderungen aufgrund von Ausschüttungen oder im Investmentfonds erfolgten Umschichtungen wesentlicher Fondspositionen zu berücksichtigen.³⁶

Ansatzpunkte für die Vermeidung einer Teilwertabschreibung können nach der neueren Rechtsprechung des BFH zur Frage der dauernden Wertminderung bei börsennotierten Aktien im Anlagevermögen³⁷, die ähnlich wie Fondsanteile zu behandeln sind, aber konkrete Anhaltspunkte für "alsbaldige Wertaufholungen" oder „außergewöhnliche Ereignisse“, deren Auswirkungen vorhersehbar nur von begrenzter Zeitdauer sind, sein. Der BFH hat in seiner Entscheidung aber offen gelassen, ob jedes Absinken des Kurswerts in der Bilanz nachvollzogen werden muss oder ob Wertänderungen innerhalb einer gewissen Bandbreite aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Bilanzstetigkeit als nur vorübergehende Wertminderungen zu beurteilen sind.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass von einer dauerhaften Wertminderung nur auszugehen sein soll, wenn entweder der Börsenkurs der Aktie zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.³⁸

Diese Kriterien könnten auch für Aktienfonds entsprechend herangezogen werden. Bei Rentenfonds lässt sich eine dauerhafte Wertminderung aus steuerlicher Sicht grundsätzlich erst bei einem Ausfall des Emittenten unterstellen.

³⁶ Ihr Mandatsbetreuer stellt Ihnen zu den einzelnen Kriterien gerne weiteres Informationsmaterial zur Verfügung.

³⁷ BFH-Urteil vom 26.09.2007, Az. I R 58/06, BFHE 219, 100, entgegen dem BMF-Schreiben vom 25.02.2000 (BStBl. I 2000, S. 372), welches in diesem Punkt in der Zwischenzeit durch das BMF-Schreiben vom 26.03.2009, Az. IV C 6 – S 2171-b/0, geändert wurde.

³⁸ BMF-Schreiben vom 26.03.2009, Az. IV C 6 – S 2171-b/0.

Für bestimmte Branchen wurden in der Vergangenheit auch die folgenden quantitativen Kriterien herangezogen.³⁹

Aktien	Anleihen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitwert des Wertpapiers liegt in den dem Bilanzstichtag vorangegangenen 6 Monaten permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert. <p style="text-align: center;"><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchschnittswert der täglichen Börsenkurse des Wertpapiers liegt in den letzten 12 Monaten um mehr als 10% unter dem Buchwert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentliche Verschlechterung der Bonität des Emittenten. ▪ Herabstufung der Bonität des Emittenten seit dem Kauf bzw. seit der letzten Abschreibung. Nun aktuelles Emittentenrating unterhalb BB+ (Speculative Grade). Aus Vorsichtsgründen sollte in diesen Fällen generell eine Abschreibung vorgenommen werden.

Nach § 8 InvStG gilt für Kapitalgesellschaften, dass auf Fondsanteile gemäß § 8b Abs. 3 KStG keine steuerlich wirksamen Teilwertabschreibungen vorgenommen werden können, soweit die Wertminderung auf im Fonds enthaltene Aktien zurückzuführen ist (bei Personengesellschaften zur Hälfte).

Beispiel zur Bewertung von Fondsanteilen am Bilanzstichtag

Im Jahre 2007 erwirbt ein Institutioneller Anleger (z.B. eine GmbH) 1.000 Fondsanteile am Fonds 1 und im Jahre 2008 erwirbt er zudem 1.000 Fondsanteile am Fonds 2. Das Geschäftsjahr des Anlegers ist das Kalenderjahr, d.h. endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Im Beispielfall ist für die Fonds 1 und 2 (unter der Annahme eines Ausgabeaufschlags von 1 %) von folgenden Ausgabe- und Rücknahmepreisen auszugehen:

	Fonds 1		Fonds 2	
	Ausgabepreis	Rücknahmepreis	Ausgabepreis	Rücknahmepreis
Anschaffungskosten 2007	101,00	100,00		
Bilanzstichtag 31.12.2007	108,00	106,93		
Anschaffungskosten 2008			101,00	100,00
Bilanzstichtag 31.12.2008	110,00	108,91	101,50	100,50

³⁹ Hinsichtlich der Sie konkret betreffenden investmentspezifischen Ausgestaltung sprechen Sie bitte direkt Ihren Mandatsbetreuer an. Dieser erläutert Ihnen gerne weitere Einzelheiten.

Beide Fonds sind dem Umlaufvermögen zugeordnet und werden in der Handelsbilanz des Anlegers nach dem strengen Niederstwertprinzip bilanziert.

Die beiden Fonds sind seit ihrer Anschaffung stetig im Wert gestiegen. Für den Fonds 1 sind daher die Anschaffungskosten aus dem Jahre 2007 anzusetzen, da sie den Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag unterschreiten. Für den Fonds 2 ist hingegen der Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag anzusetzen, weil dieser den ursprünglichen Ausgabepreis noch nicht erreicht hat. Dies hat zur Folge, dass sich der bilanzielle Wert des Fonds 1 in der Handelsbilanz 2008 nicht verändert, weil er schon in der Vorjahresbilanz 2007 mit den historischen Anschaffungskosten von EUR 101,00 je Fondsanteil angesetzt wurde. Die Anteile am Fonds 2 sind dagegen in der Handelsbilanz 2008 gegenüber ihren historischen Anschaffungskosten von EUR 101,00 um EUR 0,50 auf den Rücknahmepreis zum 31. Dezember 2008 von EUR 100,50 abzuwerten bzw. abzuschreiben. Auf 1.000 Fondsanteile bezogen entspricht dies einem Betrag von EUR 500,00.

In der Steuerbilanz unterbleibt eine korrespondierende Abschreibung jedoch, sofern die Wertminderung nicht von Dauer ist. Hiervon wird im Beispielsfall ausgegangen.

Es ist beim Jahresabschluss 2008 folgende Buchung vorzunehmen:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Abschreibungen auf Finanzanlagen (Fonds 2)	500,00			
Wertpapiere		500,00		

In der Steuer- und Handelsbilanz zum 31. Dezember 2008 sind die beiden Fonds mit folgenden Werten auszuweisen:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Fonds 1	101.000,00		101.000,00	
Fonds 2	100.500,00		101.000,00	

3. Umwidmung von Investmentanteilen aus dem Umlaufvermögen in das Anlagevermögen

Allein die Tatsache, dass Wertpapiere über einen längeren Zeitraum gehalten werden, ist nicht ausreichend, um Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten.

Anlagen in Investmentfonds haben in der Regel einen mittel- bis längerfristigen Charakter. Insofern steht unseres Erachtens einer Umwidmung von Institutionellen Fonds und Publikumsfonds vom Umlaufvermögen in das Anlagevermögen grundsätzlich nichts entgegen⁴⁰. Es darf dann aber keine kurzfristige Veräußerung oder volumenmäßig gravierende Umschichtung dieser Bestände in naher Zukunft erfolgen, es sei denn, dass plausible, am Abschlussstichtag unvorhersehbare Gründe für eine später seitens des Bilanzierenden beabsichtigte neuerliche Umgruppierung sprechen.

Eine Umwidmung von Investmentanteilen aus dem Umlauf- in das Anlagevermögen ist nach vorheriger Änderung der Zweckbestimmung statthaft. Die Entscheidung der Geschäftsleitung über die Änderung der Zwecksetzung und die damit geänderte Zuordnung zum Anlagevermögen ist schriftlich zu dokumentieren. Hierbei ist die Halteabsicht festzuhalten und die Gründe für die Umwidmung sind gesondert darzulegen. Die Umwidmungsentscheidung ist vor dem Geschäftsjahresende zu treffen und buchhalterisch nachvollziehbar zu dokumentieren.

Auch Teilumwidmungen von Fondsanteilen aus dem Umlauf- in das Anlagevermögen sind zulässig. Hierfür gelten die zuvor bereits beschriebenen Voraussetzungen.

Eine lediglich kurzzeitige Überführung von Fondsanteilen aus dem Umlauf- in das Anlagevermögen ist nicht zulässig und würde vom Abschlussprüfer beanstandet werden.

4. Teilwertabschreibung mit Aktiengewinn

Wie bereits in Abschnitt III, 4 angesprochen, erfolgt die Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns ausgehend vom Aktiengewinn auf Fondsebene in mehreren Schritten (Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns zum Zeitpunkt der Veräußerung oder der Rückgabe bzw. zum Bewertungsstichtag). Nur im Rahmen einer Bewertung, nicht aber bei Veräußerung oder Rückgabe der Investmentanteile, ist in einem zusätzlichen (eingeschobenen) Rechenschritt zu ermitteln, ob und in welcher Höhe sich ein Anleger-Aktiengewinn zu dem entsprechenden Bilanzstichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat. Im Falle eines negativen Anleger-Aktiengewinns ist dies nur insoweit gegeben, als der betreffende Bilanzansatz aufgrund einer Teilwertabschreibung von den ursprünglichen Anschaffungskosten für die Investmentanteile abweicht. Mangels Auswirkung auf den Bilanzansatz wird hierdurch gege-

⁴⁰ Dies kommt auch in dem Rechnungslegungshinweis IDW RH HFA 1.014 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 9. Januar 2009 zum Ausdruck (IDW Rechnungslegungshinweis zur Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB).

benenfalls der für diesen Bilanzstichtag anzusetzende negative Anleger-Aktiengewinn begrenzt. Entspricht der Bilanzansatz zum betreffenden Stichtag den Anschaffungskosten, unterbleibt für diesen Bilanzstichtag der Ansatz eines negativen Anleger-Aktiengewinns. Ein positiver Anleger-Aktiengewinn bleibt im Rahmen einer Bewertung stets außer Ansatz. Hinsichtlich eines Anleger-Immobilien gewinns ist entsprechend vorzugehen.⁴¹

Beispiel:⁴²

Anteile am TWA-Fonds Nr. 1 wurden von der A-GmbH vor Jahren zu EUR 100.000 erworben. Zum Bilanzstichtag beträgt der Fonds-Aktiengewinn absolut EUR -20.000. Zum Zeitpunkt des Erwerbs war der Fonds-Aktiengewinn EUR 0. Der Anleger-Aktiengewinn beträgt demnach absolut EUR -20.000. Der Bilanzansatz lautet EUR 80.000. Somit hat sich der Anleger-Aktiengewinn in Höhe von EUR -20.000 auf die Bilanz ausgewirkt.

Aufgrund der Auswirkung auf den Bilanzansatz ist das steuerliche Ergebnis hier zu korrigieren.

Soweit sich der – nach derselben Methode ermittelte – Anleger-Aktiengewinn oder Anleger-Immobilien gewinn zum vorangegangenen Stichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat, ist das bisher ermittelte Ergebnis ebenso nach § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG in einem weiteren Rechenschritt zu berichtigen.

Es sind hierbei zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden.

a) Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen

Werden Investmentanteile nach einer in den Vorjahren vorgenommenen Teilwertabschreibung veräußert oder zurückgegeben, ist der für die gesamte Besitzzeit ermittelte Anleger-Aktiengewinn nach § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG zu berichtigen. Die Berichtigung ist in Höhe des zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelten negativen Anleger-Aktiengewinns vorzunehmen, soweit sich dieser auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat.

Beispiel:⁴³

Anteile am TWA-Fonds Nr. 2 wurden von der A-GmbH vor Jahren zu EUR 100.000 erworben. Der Buchwert zum Bilanzstichtag am 31.12.2006 beträgt EUR 90.000. Der Fonds-Aktiengewinn beträgt absolut EUR -20.000 (Annahme). Da der Bilanzansatz EUR 90.000 beträgt, hat sich der Anleger-Aktiengewinn in Höhe von EUR 10.000 auf die Bilanz ausgewirkt. Werden die Anteile am 02.01.2006 zu EUR 90.000 veräußert und beträgt der negative Aktiengewinn angenommene EUR -20.000 (absolut) ist das Ergebnis in Höhe von EUR 10.000 zu berichtigen.

⁴¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rz. 171.

⁴² In Anlehnung an das Beispiel im BMF-Schreiben vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rn. 172.

⁴³ In Anlehnung an das Beispiel im BMF-Schreiben vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rn. 175.

Der anzusetzende Anleger-Aktiengewinn beträgt in diesem Beispiel also absolut EUR 10.000.

Ergänzendes Beispiel⁴⁴:

1) An- und Verkaufsvorgang

Kauf eines Investmentanteils zu € 100.

Der Fonds-Aktiengewinn beträgt: $\cdot / \cdot 10,0 \% = \cdot / \cdot € 10$.

Verkauf des Investmentanteils zu € 80.

Der Fonds-Aktiengewinn beträgt: $\cdot / \cdot 62,5 \% = \cdot / \cdot € 50$.

2) Ermittlung des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns

Fonds-Aktiengewinn bei Verkauf \cdot / \cdot Fonds-Aktiengewinn bei Kauf

$(\cdot / \cdot € 50) \cdot / \cdot (\cdot / \cdot € 10) = \cdot / \cdot 40$

3) Berechnung des voll steuerpflichtigen Anteils am Veräußerungsergebnis

Veräußerungsgewinn/-verlust \cdot / \cdot besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn

$(\cdot / \cdot € 20) \cdot / \cdot (\cdot / \cdot € 40) = \underline{\underline{+ € 20 \text{ voll steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn}}}$

b) Teilwertabschreibung

Sofern die Investmentanteile zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres mit einem niedrigeren Teilwert angesetzt wurden, ist im Rahmen der Bewertung von Investmentanteilen wie folgt vorzugehen: Der zum nachfolgenden Bilanzstichtag ermittelte Anleger-Aktiengewinn ist insoweit anzusetzen, als er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat. Soweit sich der zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelte negative Anleger-Aktiengewinn auf den Bilanzansatz des Vorjahres ausgewirkt hat, ist der anzusetzende Anleger-Aktiengewinn nach § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG zu berichtigen.

⁴⁴ In Anlehnung an das Beispiel 3 aus *Jacob/ Geese/ Ebner*, Handbuch für die Besteuerung von Fondsvermögen, 3. Aufl. 2007, S. 196).

5. Behandlung des Aktiengewinns

Aus den vorgenannten Rechenschritten ergibt sich der jeweils gemäß § 8 InvStG anzusetzende positive oder negative Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Immobilien­gewinn. Im Umfang eines anzusetzenden positiven Anleger-Aktiengewinns sind § 3 Nr. 40 EStG und § 8b Abs. 2 KStG anzuwenden. Für bestimmte Steuerpflichtige (insbesondere Lebens- und Krankenversicherungen) sehen §§ 8b Abs. 7 und 8, 34 Abs. 7 KStG abweichende Regelungen, d.h. keine Steuerfreiheit, vor. Im Umfang eines anzusetzenden positiven Anleger-Immobilien­gewinns ist § 4 Abs. 1 InvStG verbunden mit der Freistellungsregelung des jeweiligen DBA anzuwenden. Im Umfang eines anzusetzenden negativen Anleger-Aktiengewinns sind grundsätzlich § 3c Abs. 2 EStG und § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG anzuwenden. Für bestimmte Steuerpflichtige⁴⁵ sehen §§ 8b Abs. 7 und 8, 34 Abs. 7 KStG jedoch abweichende Regelungen vor. Im Umfang eines anzusetzenden negativen Anleger-Immobilien­gewinns darf sich das Einkommen nicht mindern.⁴⁶

6. Angaben in der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung

Etwaige Teilwertabschreibungen / Wertaufholungen sind im Gewinn lt. Handels- / Steuerbilanz (Zeile 20 der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A) enthalten. Für Körperschaften, bei denen § 8b Abs. 1 bis 5 KStG anwendbar ist, ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat, in Zeile 44 e der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A einzutragen. Die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben in Höhe von 5% dieses Betrages sind Zeile 44 f der Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A einzutragen.

Soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat, ist der besitzzeitanteilige Anleger-Immobilien­gewinn in den Zeilen 5 ff. der Anlage AE und in Zeile 41 der Körperschaftsteuer­erklärung KSt 1 A⁴⁷ einzutragen.

Etwaige Teilwertabschreibungen / Wertaufholungen sind im Gewinn aus Gewerbebetrieb lt. Zeile 30 der Gewerbesteuerklärung GewSt 1 A enthalten.

7. Wertaufholung

Bilanziell besteht ein Wertaufholungsgebot, sofern bei einer Abschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung später die Gründe für diese Einschätzung entfallen. In der Steuerbilanz sind die Anteile dementsprechend wieder zuzuschreiben. In der Handelsbilanz gilt das Wertaufholungsgebot dagegen nur für Kapitalgesellschaften.

⁴⁵ Z.B. Banken, Kranken- und Lebensversicherungen unter bestimmten Voraussetzungen.

⁴⁶ Vgl. BMF-Schreiben vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rn. 178 f.

⁴⁷ Betrag laut Zeile 33 der Anlage AE.

Soweit sich eine Teilwertabschreibung gemäß § 8 Abs. 2 InvStG steuerlich nicht oder nur zur Hälfte ausgewirkt hat, bleibt eine spätere Wertaufholung in demselben Umfang steuerlich unberücksichtigt. Das gilt unabhängig davon, auf welche Umstände die Zuschreibung zurückzuführen ist. Dies ergibt sich bereits nach der Systematik der Berechnung des nach § 8 InvStG anzusetzenden Anleger-Aktiengewinns und Anleger-Immobilien­gewinns, wonach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG und § 3c Abs. 2 EStG zu berücksichtigen sind.

VII. Erwerb und Rückgabe von Fondsanteilen

1. Erwerb von Fondsanteilen

Der Wertansatz in der Bilanz bemisst sich nach den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Diese bestehen aus dem Ausgabe­preis zuzüglich eventueller Anschaffungsnebenkosten, zu denen z.B. der gezahlte Ausgabeaufschlag zählt. Der Ausgabeaufschlag kann somit im Zeitpunkt des Erwerbs nicht steuermindernd angesetzt werden.

Bei einer Rückzahlung des Ausgabeaufschlags an den Anleger ist eine Minderung der Anschaffungskosten mit Wirkung für die Zukunft vorzunehmen, sobald die Ermäßigung tatsächlich eingetreten ist. Ggf. ist dann der Bilanzansatz eines Wirtschaftsguts auf den folgenden Bilanzstichtag zu berichtigen⁴⁸. Denn gemäß § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB sind Anschaffungspreisminderungen von den Anschaffungskosten abzusetzen.

Im Falle eines Rücknahmeabschlages ist die Bewertung in der Bilanz nicht zwangsläufig zum niedrigeren Rücknahmepreis vorzunehmen, sofern keine konkrete Verkaufsabsicht besteht. Zur Bewertung im Rahmen des Jahresabschlusses kann daher grundsätzlich der Anteilswert herangezogen werden. Grundsätzlich ist danach zu unterscheiden, ob die Anteile im Anlage- oder Umlaufvermögen gehalten werden.⁴⁹

2. Veräußerung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen

Für den betrieblichen Anleger sind Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen unabhängig von der Haltedauer der Fondsanteile zu versteuern. Bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses ist vom handelsrechtlichen Veräußerungsgewinn der besitzzeitanteilige Aktiengewinn abzuziehen.

In der GuV kommt ein Ausweis des Veräußerungsgewinns als „*außerordlicher Ertrag*“ im handelsrechtlichen Sinne gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 15 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 14 HGB nicht in Betracht. Stand bei der Beteiligung an einer Gesellschaft eine gewisse Nähe zum operativen Geschäft im Vordergrund (dies dürfte bei Fondsanlagen aber wohl ausscheiden),

⁴⁸ Vgl. Fischer, in: Kirchhof, EStG Kompaktcommentar, 8. Aufl., 2008 zu § 6 Rn. 44; Glanegger, in: Schmidt, Kommentar zum EStG, 27. Aufl., 2008 zu § 6 Rn. 98, 46.

⁴⁹ Siehe auch Ausführungen unter VI. 2. dieses Steuer-Leitfadens.

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	1.056.000,00		1.056.000,00	
Sonstige Wertpapiere		1.007.776,00		1.007.776,00
Sonstige Erträge		48.224,00		48.224,00

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (zvE) der A-GmbH wird der steuerbilanzielle Gewinn um den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn in Höhe von EUR 8.800,00 außerbilanziell korrigiert, da die im Aktiengewinn enthaltenen Erträge und Veräußerungsgewinne für die A-GmbH steuerfrei sind. In einem weiteren Schritt ist der steuerbilanzielle Gewinn jedoch wieder um 5% des Aktiengewinns zu erhöhen, da dieser Betrag nach § 8b Abs. 3, 5 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe anzusehen ist.

b) *Erweitertes Beispiel: Veräußerung eines thesaurierenden Publikumsfonds (UniNordamerika)*

Die A-GmbH kauft am 14. März 2008 insgesamt 15.000 Anteile des UniNordamerika zu EUR 104,44, also für EUR 1.566.600,00. Der Fonds thesauriert seine Erträge in Höhe von EUR 1,3932 pro Anteil (insgesamt EUR 20.898,00) zum 30. September 2008 (Geschäftsjahresbeginn am 1. Oktober 2007). Mangels inländischer Dividendenerträge, war keine anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer und darauf entfallender Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Bemessungsgrundlage für die Zinsabschlagsteuer betrug EUR 0,4041; der (ausländische) Dividendenanteil EUR 0,9890. Am 29. Dezember 2008 veräußert der Anleger sämtliche Anteile des Fonds zu einem Anteilpreis von EUR 78,90. Der Aktiengewinn ist von -23,17 % bei Kauf auf -62,53 % bei Verkauf gesunken.

Union Investment versendet nachfolgende Hinweise zur „Besteuerung der Erträge“.

**c) Steuerliche Hinweise zur Thesaurierung eines Publikumsfonds
(UniNordamerika)**
Besteuerung der Erträge 2007/2008

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhaber

		Betriebsvermögen nach KStG
Zeile		EUR/Anteil
1.	Barausschüttung	0,0000
2.	Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1a InvStG	0,0000
3.	Ausgeschüttete Erträge / Ausschüttungsgleiche Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 InvStG	1,3932
In dem Betrag der Ausschüttung und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:		
4.	Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000
5.	Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG	--
6.	Steuerfreie Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG *)	--
7.	Steuerfreie Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG	0,9890
8.	Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG **)	--
9.	Steuerfrei realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG	0,0000
10.	Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	--
11.	Steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	--
12.	Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	--
13.	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG	0,3555
14.	Steuerpflichtiger Betrag 1 (Zinsen und andere Erträge)	0,4041
15.	Steuerrelevanter Bruttobetrag 2 (Halbeinkünfteverfahren) ***)	0,9890
16.	Damit steuerpflichtig ****)	0,4041
17.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,8049
18.	Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	0,0000
19.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0000
20.	Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	0,0000
21.	Anrechenbare ausländische Quellensteuer ****)	0,2648
22.	Davon auf Einkünfte entfallend, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,2648
23.	Davon auf Einkünfte entfallend, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	--
214	Fiktive ausländische Quellensteuer ****)	0,0000
25.	Davon auf Einkünfte entfallend, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,0000
26.	Davon auf Einkünfte entfallend, die nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen	0,0000
27.	Nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000
28.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von	0,0000
29.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%)	0,0000
30.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0000
31.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (30%) errechnet sich aus einem Zinsanteil von	0,4041
32.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Depotver-	--

	wahrung (30v.H.)	0,1212
33.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0067
34.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Eigenverwahrung (35v.H.)	0,0000
35.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0000
36.	Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag	0,0000
37.	Absetzung für Abnutzung	0,0000
38.	Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	-

*) Für Privatanleger und Personengesellschaften erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

**) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

***) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%. Für Privatanleger und Personengesellschaften unterliegt der Betrag zur Hälfte der Besteuerung. Für Kapitalgesellschaften ist er steuerfrei.

****) Abweichungen in der Summe sind auf Rundungen zurückzuführen.

*****) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

Die ausgewiesene anrechenbare Quellensteuer beinhaltet nicht die fiktive ausländische Quellensteuer. Die ausgewiesenen ausländischen Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, beinhalten nicht die ausländischen Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer).

Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 3, 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8 Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind. Dies ist in der vorliegenden Mitteilung „Besteuerung der Erträge“ nicht berücksichtigt.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie § 8 Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

Aus der Thesaurierung ergeben sich – unter der Annahme, dass Kapitalertragsteuer auf Zinsen (Zinsabschlagsteuer) abgeführt wurde - folgende Buchungssätze für 2008:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Kapitalertragsteuer	1.818,00		1.818,00	
Solidaritätszuschlag	100,50		100,50	
Anrechenbare ausländische Quellensteuer	3.972,00		3.972,00	
Dividendenertrag		0,00		14.835,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.890,50		6.061,50
steuerlicher Ausgleichsposten			15.006,00	

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der A-GmbH wird der steuerbilanzielle Gewinn um die Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG (im Beispiel die Dividenden) in Höhe von EUR 14.835,00 außerbilanziell korrigiert, da diese Erträge für die A-GmbH steuerfrei sind. In einem weiteren Schritt wird der steuerbilanzielle Gewinn um 5% dieser Erträge (741,75 EUR) wieder erhöht, da dieser Betrag gemäß § 8b Abs. 5 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe anzusehen ist. Da Dividendenerträge für Körperschaften steuerfrei sind, ergibt sich für die ausländische Quellensteuer ein Anrechnungshöchstbetrag von null. Bei Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens kann jedoch die anrechenbare ausländische Quellensteuer (3.972,00 EUR) handels- und steuerbilanziell angesetzt werden.

Bei Veräußerung der Anteile im Dezember 2008 ist der bei Thesaurierung gebildete aktive steuerliche Ausgleichsposten aufzulösen.

Der handelsbilanzielle Gewinn beträgt

Verkauf 15.000 Anteile zu EUR 78,90	EUR	1.183.500,00
./. Kauf 15.000 Anteile zu EUR 104,44	EUR	1.566.600,00
= Veräußerungsgewinn	EUR	-383.100,00

Der besitzzeitanteilige Aktiengewinn ermittelt sich wie folgt:

Aktiengewinn bei Verkauf	EUR	-740.042,55
./. Aktiengewinn bei Kauf	EUR	-362.981,22
= besitzzeitanteiliger Aktiengewinn	EUR	-377.061,33

Aus der Veräußerung ergeben sich folgende Buchungssätze für 2008:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	1.183.500,00		1.183.500,00	
Sonstige Wertpapiere		1.566.600,00		1.566.600,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	383.100,00		398.106,00	
steuerlicher Ausgleichsposten				15.006,00

Die Auflösung des aktiven steuerlichen Ausgleichspostens führt dazu, dass der Veräußerungsverlust um die bereits in 2007 versteuerten Erträge erhöht wird, so dass die Berücksichtigung der bereits im Rahmen der Thesaurierung versteuerten Erträge sichergestellt ist.

Darüber hinaus kommt es zu einer Erhöhung des zu versteuernden Einkommens (zvE) der A-GmbH, da der besitzzeitanteilige negative Aktiengewinn in Höhe von EUR -377.061,33 hinzugerechnet wird.

VIII. Behandlung von ausländischen Fonds

Die steuerliche Behandlung ausländischer Fonds beurteilt sich danach, ob sie transparent sind, d.h. ob sie die nach § 5 InvStG vorgeschriebenen Besteuerungsgrundlagen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bekannt machen. Durch die Gleichstellung unter dem InvStG findet ansonsten die Regelung über die Pauschalbesteuerung (§ 6 InvStG) Anwendung.

Die Besteuerung der Erträge registrierter Fonds, die dem Anleger die relevanten Besteuerungsgrundlagen bekannt machen, entspricht im Wesentlichen der Besteuerung inländischer Fonds. Sofern lediglich einzelne Angaben, wie z.B. steuerfreie Dividenden nicht bekannt gemacht werden, handelt es sich um sog. semi-transparente Fonds. Zwar unterliegen diese Fonds nicht der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG, allerdings können die Anleger wegen der fehlenden Angaben auch nicht die steuerlich vorteilhaften Regelungen, wie z.B. die Steuerfreiheit von Dividenden, in Anspruch nehmen. Die Erträge sind dann vielmehr in voller Höhe zu versteuern.⁵⁰

1. Ausschüttung

Bei nicht bilanzierenden betrieblichen und bei privaten Anlegern gilt das Zuflussprinzip (§ 11 EStG). Bilanzierende betriebliche Anleger haben ausgeschüttete Erträge dagegen grundsätzlich bereits mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren; der Anspruch auf Ausschüttung ist grundsätzlich mit dem von *Union Investment* zu treffenden Beschluss über die Ausschüttung zu bejahen.⁵¹ Sofern der Ausschüttungsbeschluss nach Abschluss des Geschäftsjahres des Anlegers, aber noch innerhalb der Wertaufhellungsperiode, d.h. vor der Bilanzaufstellung erfolgt, vertrat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) zwischenzeitlich die Auffassung, dass der Anspruch hierdurch bereits hinreichend konkretisiert wäre. In diesem Fall hätte der Anleger die im neuen Kalenderjahr vorzunehmende Ausschüttung somit noch im bereits abgelaufenen Kalenderjahr als Anspruch bilanzieren müssen.⁵² Mittlerweile hat das IDW seine Auffassung dahingehend geändert, dass in Handels- und Steuerbilanz einheitlich vorgegangen werden soll. Demzufolge ist allein das Datum des Ausschüttungsbeschlusses sowohl für die Handels- als auch für die Steuerbilanz ausschlaggebend (vgl. auch Fußnote 20 f.).

⁵⁰ Zu den für die Vermeidung der Pauschalbesteuerung erforderlichen Angaben vgl. BMF-Schreiben vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rn. 91 (Ausschüttung) bzw. Rn. 100 (Thesaurierung).

⁵¹ Siehe auch BMF vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Rn. 28, und die Ausführungen unter V. dieses Steuer-Leitfadens.

⁵² Vgl. IDW Fachnachrichten vom 08.09.2005.

a) Beispiel: Ausschüttung eines ausländischen Fonds (UniEuroKapital -net)

Die A-GmbH erwarb am 9. Mai 2008 insgesamt 15.000 Anteile an einem luxemburgischen Fonds (UniEuroKapital -net) zum Kurs von EUR 42,89. Am 15. November 2008 erhält die A-GmbH auf die 15.000 Anteile eine Ausschüttung in Höhe von EUR 1,1800 pro Anteil.⁵³

Ausschüttung	pro Anteil EUR 1,1800	EUR 17.700,00
--------------	-----------------------	---------------

Die Bemessungsgrundlage für Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag wird mit EUR 1,1835 im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Ausschüttung	pro Anteil EUR 1,1800	EUR 17.700,00
<u>ausschüttungsgleiche Erträge</u>	<u>pro Anteil EUR 0,0035</u>	<u>EUR 52,50</u>
Kapitalertragsteuerpflichtiger Anteil	pro Anteil EUR 1,1835	EUR 17.752,50
Darauf Kapitalertragsteuer (30%)	pro Anteil EUR 0,3551	EUR 5.326,50
Darauf Solidaritätszuschlag (5,5%)	pro Anteil EUR 0,0195	EUR 292,50

Es ergibt sich folgende Abrechnung:

Ausschüttung	pro Anteil EUR 1,1800	EUR 17.700,00
Kapitalertragsteuer (30%)	pro Anteil EUR 0,3551	EUR 5.326,50
Solidaritätszuschlag	<u>pro Anteil EUR 0,0195</u>	<u>EUR 292,50</u>
	pro Anteil EUR 0,8054	EUR 12.081,00

Der Betrag von EUR 12.081,00 wird dem Anleger gutgeschrieben.

Im Rahmen der Ausschüttung macht *Union Investment* folgende steuerliche Hinweise bekannt:

⁵³ Da es sich um einen reinen Rentenfonds handelt, werden keine Dividenden ausgeschüttet, sodass auch keine Kapitalertragsteuer (20%) anfällt. Ohnehin gilt für ausländische Fonds, dass auf deutsche Dividenden bei Ausschüttung keine deutsche Kapitalertragsteuer abzuführen ist, da diese bereits von der ausschüttenden deutschen Kapitalgesellschaft abgeführt und dem ausländischen Fonds nicht erstattet wurde.

**b) Steuerliche Hinweise zur Ausschüttung eines ausländischen Fonds
(UniEuroKapital -net)**
Besteuerung der Erträge 2007/2008*

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

Je Anteil in Euro	UniEuroKapital -net
Zeile	Betriebsvermögen / Kapitalgesellschaften
1. Barausschüttung	1,1800
2. Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1a InvStG	1,1800
3. Ausgeschüttete Erträge	1,1800
4. Thesaurierte Erträge netto	--
5. Ausschüttungsgleiche Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 InvStG	0,0035
In dem Betrag der Ausschüttung und/oder Thesaurierung sind, u.a. enthalten:	
6. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000
7. Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG	--
9. Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG *)	--
9. Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	0,0000
10. Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG **)	--
11. Realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ³⁾	0,0000
12. Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	--
13. Gewinne aus dem An- und Verfall inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000
14. Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000
15. Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	1,3061
16. Steuerpflichtiger Betrag 1 (Zinsen und andere Erträge)	1,1835
17. Steuerrelevanter Bruttobetrag 2 ***)	0,0000
18. Insgesamt steuerpflichtig ****)	1,1835
19. Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0000
20. Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechnen, für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt	0,0000
21. Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren gilt	0,0000
22. Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt	0,0164
Anrechenbare ausländische Quellensteuer *****)	0,0000
23. davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0000
24. davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt	0,0000
Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer *****)	0,0033
25. davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0000
26. davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt	0,0033
27. Nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000
28. Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von ¹⁾	0,0000
29. Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) ¹⁾	0,0000
30. Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) ¹⁾	0,0000
31. Die anrechenbare oder zu erstattende Zinsabschlagsteuer	

	errechnet sich aus einem Zinsanteil von ²⁾	1,1835
32.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Depotverwahrung (30v.H.) ²⁾	0,3551
33.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) ²⁾	0,0195
34.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Eigenverwahrung (35v.H.)	0,4142
35.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0228
36.	Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag	0,0000
37.	Absetzung für Abnutzung	0,0000
38.	Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	-

*) Für Privatanleger und Personengesellschaften erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

***) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

****) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%. Für Privatanleger und Personengesellschaften unterliegt der Betrag zur Hälfte der Besteuerung. Für Kapitalgesellschaften ist er steuerfrei.

*****) Dividendenerträge wurden im Falle des Privatvermögens und den Personengesellschaften zu 50% berücksichtigt.

*****) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

¹⁾ Die Regelungen über den Kapitalertragsteuerabzug iHv 20% finden bei ausländischen Fonds grundsätzlich keine Anwendung.

²⁾ Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 30% unterliegt. Die Angabe des ZAST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds ausschließlich im Hinblick auf das gesetzliche Erfordernis des § 5 Abs. 1 Nr. 2 InvStG.

³⁾ Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 3 und 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren sind und damit auch steuerlich hinzuzurechnen sind. Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie 8b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Es ergeben sich folgende Buchungssätze:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	12.081,00		12.081,00	
Kapitalertragsteuer	5.326,50		5.326,50	
Solidaritätszuschlag	292,50		292,50	
Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer	49,50		49,50	
Sonstige Erträge		17.749,50		17.752,50
Steuerlicher Ausgleichsposten			3,00	

Es handelt sich um einen teilthesaurierenden Fonds, der nicht seine gesamten Erträge ausgeschüttet hat. In diesem Fall ist auch bei einem grundsätzlich ausschüttenden Fonds ein steuerlicher Ausgleichsposten zu bilden.

c) Beispiel: Thesaurierung eines ausländischen Fonds (UniEuroKapital)

Der Fonds UniEuroKapital, von dem die A-GmbH im Jahr 2008 ebenfalls 15.000 Anteile (Anteilpreis EUR 64,86) erworben hat, thesauriert per 30. September 2008 in voller Höhe die Erträge in Höhe von EUR 2,2159 pro Anteil (insgesamt EUR 33.238,50). Ein Zinsabschlag ist bei ausländischen thesaurierenden Fonds nur bei Veräußerung oder Rückgabe der Anteile vorzunehmen. Eine Belastung der Dividenden mit deutscher Kapitalertragsteuer (20%) ist gesetzlich ebenfalls nicht vorgesehen.

Thesaurierung pro Anteil EUR 2,2159 EUR 33.238,50

d) Steuerliche Hinweise zur Thesaurierung eines ausländischen Fonds (UniEuroKapital)

Union Investment veröffentlicht folgende steuerliche Hinweise:

Besteuerung der Erträge 2007/2008

für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhaber

Je Anteil in Euro	UniEuroKapital
Zeile	Betriebsvermögen / Kapitalgesellschaften
1. Barausschüttung	0,0000
2. Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1a InvStG	0,0000
3. Ausgeschüttete Erträge	0,0000
4. Thesaurierte Erträge netto	--
5. Ausschüttungsgleiche Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 InvStG	2,2159
In dem Betrag der Ausschüttung und/oder Thesaurierung sind, u.a. enthalten:	
6. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000
7. Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG	--
8. Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG *)	--
9. Dividenden gem. § 8b Abs. 1 KStG ³⁾	0,0000
10. Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG **)	--
11. Realisierte Gewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG ³⁾	0,0000
12. Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	--
13. Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000
14. Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000
15. Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	2,3025
16. Steuerpflichtiger Betrag 1 (Zinsen und andere Erträge)	2,2159
17. Steuerrelevanter Bruttobetrag 2 ***)	0,0000
18. Insgesamt steuerpflichtig ****)	2,2159
19. Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0000
20. Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhte) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren nicht gilt	0,0000
21. Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren gilt	0,0000
22. Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als	

	einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt	0,0000
	Anrechenbare ausländische Quellensteuer *****)	0,0000
23.	Davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0000
24.	Davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt	0,0000
	Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer *****)	0,0000
25.	Davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0000
26.	Davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt	0,0000
27.	Nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000
28.	Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von ¹⁾	0,0000
29.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) ¹⁾	0,0000
30.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) ¹⁾	0,0000
31.	Die anrechenbare oder zu erstattende Zinsabschlagsteuer errechnet sich aus einem Zinsanteil von ²⁾	2,2159
32.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Depotverwahrung (30v.H.) ²⁾	0,6648
33.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) ²⁾	0,0366
34.	Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Eigenverwahrung (35v.H.)	0,0000
35.	Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0000
36.	Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag	0,0000
37.	Absetzung für Abnutzung	0,0000
38.	Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	-

*) Für Privatanleger und Personengesellschaften erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

**) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

***) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%. Für Privatanleger und Personengesellschaften unterliegt der Betrag zur Hälfte der Besteuerung. Für Kapitalgesellschaften ist er steuerfrei.

*****) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

¹⁾ Die Regelungen über den Kapitalertragsteuerabzug iHv 20% finden bei ausländischen Fonds grundsätzlich keine Anwendung.

²⁾ Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i.H.v. 30% unterliegt. Die Angabe des ZAST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds ausschließlich im Hinblick auf das gesetzliche Erfordernis des § 5 Abs. 1 Nr. 2 InvStG.

³⁾ Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 3 und 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren sind und damit auch steuerlich hinzuzurechnen sind. Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie 8b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

* Die Bemessungsgrundlage iSd § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Hieraus ergibt sich folgender Buchungssatz:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (steuerpflichtig)				33.238,50
steuerlicher Ausgleichsposten			33.238,50	

e) Beispiel: Veräußerung bzw. Rückgabe von ausländischen thesaurierenden Fondsanteilen

Die A-GmbH verkauft am 2. Februar 2009 die im Mai 2008 zu EUR 64,86 erworbenen 15.000 Anteile des thesaurierenden UniEuroKapital zu einem Preis von EUR 67,22 pro Anteil, insgesamt also zu EUR 1.008.300,00. Von dem Veräußerungserlös entfallen pro Anteil EUR 2,2159 (insgesamt EUR 33.238,50) auf Erträge, die seit Erwerb der Fondsanteile thesauriert wurden; (siehe vorangehendes Beispiel „Thesaurierung eines ausländischen Fonds“). Der Zwischengewinn zum 2. Februar 2009 beläuft sich auf EUR 0,00. Der auf die individuelle Haltedauer entfallende akkumulierte thesaurierte Ertrag einschließlich Zwischengewinn betrug somit EUR 2,2159 (= EUR 2,2159 + EUR 0,00). Dieser Betrag ist bei ausländischen Fonds gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG als Bemessungsgrundlage für die Zinsabschlagsteuer heranzuziehen.

Die depotführende Stelle erteilt folgende Buchungsanzeige:

Abrechnung Wertpapier-Verkauf					
Kenn-Nr. 972 308 / ISIN LU0046307343					
UniEuroKapital					
Nennwert/Stück	ST	15.000,000	Kurswert	EUR	1.008.300,00
Kurs/Preis	EUR	67,22			
Handelsdatum		02.02.2009			
Verrechnung über Konto	0123456789	Wert	03.02.2009	Endbetrag	999.532,50
Die Wertpapiere und den Gegenwert werden wir entsprechend der Abrechnung am Valuta-tag buchen.					

Unter Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 8.310,00 und des darauf anfallenden Solidaritätszuschlages in Höhe von EUR 457,05 wird der Veräußerungserlös in Höhe von EUR 999.532,50 dem Konto gutgeschrieben.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ermittelt sich wie folgt:

Thesaurierte Erträge seit Erwerb (Ausweis lt. Rechenschaftsbericht)	pro Anteil EUR 2,2159	EUR	33.238,50
<u>Zwischengewinn</u>	pro Anteil EUR 0,0000	EUR	<u>0,00</u>
Bemessungsgrundlage	pro Anteil EUR 2,2159	EUR	33.238,50
Darauf Kapitalertragsteuer (25%)	pro Anteil EUR 0,5540	EUR	8.310,00
Darauf Solidaritätszuschlag	pro Anteil EUR 0,0305	EUR	457,05

Mit Inkrafttreten der Abgeltungsteuer wird auf die Zinserträge anstelle der bisherigen Zinsabschlagsteuer von 30% zzgl. des Solidaritätszuschlages von 5,5% eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. des Solidaritätszuschlages von 5,5% abgeführt.

In den ausgewiesenen akkumulierten thesaurierten Erträgen sind lediglich die im Veranlagungszeitraum 2008 steuerpflichtigen Erträge enthalten, nicht enthalten sind z.B. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die nach dem 01.01.2009 ebenfalls kapitalertragsteuerpflichtig sind.

Wie bereits bei der Thesaurierung beschrieben wurde, ist während der Haltedauer des Fonds jeweils in Höhe der dem Anleger als zugeflossen geltenden Erträge ein aktiver steuerlicher Ausgleichsposten zu bilden. Dieser ist bei Veräußerung des Fondsanteils aufwandswirksam aufzulösen. Im Jahr 2008 galten Erträge in Höhe von EUR 2,2159 pro Anteil als zugeflossen, so dass sich die Bilanz zu diesem Zeitpunkt wie im vorangehenden Beispiel darstellt.

Im Rahmen der Veräußerung im Jahr 2009 fällt Kapitalertragsteuer auf die akkumulierten thesaurierten Erträge der Haltedauer (EUR 2,2159 pro Anteil) sowie auf den Zwischengewinn (EUR 0,00 pro Anteil) an. Die Erträge belaufen sich somit auf EUR 33.238,50 (EUR 2,2159 pro Anteil), die bereits vollständig im Rahmen der Thesaurierung im Jahr 2008 zu versteuern waren. Damit sind durch die aufwandswirksame Auflösung des aktiven steuerlichen Ausgleichspostens die steuerpflichtigen Erträge aus 2009 um EUR 33.238,50 zu mindern.

Die steuerpflichtigen Zinsen und ähnlichen Erträge belaufen sich für 2009 somit im Ergebnis auf EUR 0,00 (entspricht EUR 0,00 pro Anteil). Dies ist auch derjenige Anteil der steuerpflichtigen Zinsen und anderen Erträge, der tatsächlich im Jahr 2009 bzw. seit der letzten Thesaurierung angefallen ist, nämlich der Zwischengewinn von EUR 0,00. Der Wert von Null dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in den Zwischengewinn auch unrealisierte Kursverluste aus Finanzinnovationen einzubeziehen sind, die die abgegrenzten Zinserträge kompensieren.

Darüber hinaus können weitere Erträge wie z.B. Veräußerungsgewinne innerhalb des Fonds anfallen, die bei Veräußerung der Anteile vom Anleger ebenfalls als Veräußerungsgewinn zu versteuern sind. Aus dem handelsbilanziellen Veräußerungsgewinn abzüglich der steuerpflichtigen Zinsen und ähnlichen Erträge ergeben sich die sonstigen Erträge in Höhe von EUR 2.161,50 (= (EUR 67,22 – EUR 64,86 – EUR 2,2159) * 15.000 Anteile).

Hieraus ergeben sich folgende Buchungen:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Bankguthaben	999.532,50		999.532,50	
Kapitalertragsteuer	8.310,00		8.310,00	
Solidaritätszuschlag	457,50		457,50	
Sonstige Wertpapiere		972.900,00		972.900,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		35.400		
Sonstige Erträge				2.161,50
steuerlicher Ausgleichsposten				33.238,50

IX. Exkurs: Übertragung von Fonds

Mit dem Investmentmodernisierungsgesetz wurde erstmals die Verschmelzung inländischer Investmentfonds gesetzlich geregelt (§ 40 InvG und § 14 InvStG). Bei einer Verschmelzung überträgt ein Fonds (sog. übertragendes Sondervermögen) alle Vermögensgegenstände auf einen anderen Fonds (sog. übernehmendes Sondervermögen).

Durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz vom 9. Dezember 2004 wurde § 14 InvStG vollständig neu gefasst (Art. 12 Nr. 13 EURLUMsG) und für rückwirkend anwendbar erklärt (§ 18 Abs. 1 Satz 1 InvStG). Ferner wurden die steuerlichen Folgen der Verschmelzung von ausländischen Investmentvermögen des Vertragstyps als entsprechende Rechtsform zu inländischen Investmentfonds in § 17a InvStG geregelt und damit eine weitere Gleichstellung mit Auslandsfonds erreicht.

Die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für eine Verschmelzung von inländischen Fonds enthält § 40 InvG. Bei Publikumsfonds bedarf die Übertragung der Vermögensgegenstände des übertragenden auf den übernehmenden Fonds der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Liegt diese Genehmigung vor und sind auch eventuelle Nebenbestimmungen der Genehmigung erfüllt, haben die Finanzbehörden das Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 InvG nicht zu prüfen. Bei der Verschmelzung von Spezialfonds ist eine solche Genehmigung gemäß § 95 Abs. 7 Satz 2 InvG nicht erforderlich. Außerdem ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Satz 1 Nr. 2 und 3 InvG keine zwingende Voraussetzung für eine zulässige Verschmelzung.

Eine Verschmelzung ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs unter Geltung des Investmentgesetzes und des Investmentsteuergesetzes des übertragenden Fonds zulässig. Allerdings ist es steuerlich zulässig, zu diesem Zweck ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden, wenn dieses Vorgehen auch nach dem Investmentgesetz zulässig ist. Zum Übertragungstichtag sind die

Werte des übertragenden und des übernehmenden Fonds zu berechnen, das Umtauschverhältnis nach den Nettoinventarwerten der Investmentfonds festzulegen, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds zu übernehmen und der gesamte Übernahmeprozess vom Abschlussprüfer zu prüfen.

Der übernehmende Fonds setzt die nach steuerlichen Vorgaben ermittelten (fortgeführten) Anschaffungskosten für die übertragenen Wirtschaftsgüter nach der Verschmelzung fort. Die Behaltensfristen auf Ebene der Investmentfonds beginnen nicht neu. Auch die Absetzung für Abnutzung wird nach den gleichen Methoden und den gleichen Werten fortgeführt, die vor der Verschmelzung bei dem übertragenden Fonds verwandt wurden.

Die neuen Anteile treten steuerlich in die Rechtspositionen der alten Anteile ein. Waren die ursprünglichen Anteile auf einen Teilwert unter die historischen Anschaffungskosten dieser Anteile abgeschrieben worden, ist später eine Zuschreibung auch bei den neuen Anteilen bis zur Höhe der historischen Anschaffungskosten der alten Anteile unter den Voraussetzungen einer Wertaufholung vorzunehmen.

Da der übertragende Fonds vor der Verschmelzung noch eine Thesaurierung vornimmt, ist sichergestellt, dass die Anleger dieses Fonds auch an sämtlichen Erträgen, die der Fonds bis zur Verschmelzung erwirtschaftet hat, partizipieren. Sofern – wie es bei Publikumsfonds regelmäßig der Fall ist – ein Ertragsausgleich (§ 9 InvStG) gerechnet wird, führt dies dazu, dass es auch für die Anleger des übernehmenden Fonds nicht zu einer Verwässerung der Erträge kommt. Diese Anleger erhalten vielmehr Erträge in der Höhe zugerechnet, wie es auch ohne die Verschmelzung der Fall wäre, da in dieser Hinsicht die Verschmelzung analog zu einem Anteilscheingeschäft mit der entsprechenden Berechnung des Ertragsausgleichs vorgenommen wird.

Für den Fonds-Aktiengewinn und den Fonds-Immobilien Gewinn gelten bei Verschmelzung keine Besonderheiten. Der betriebliche Anleger, der Anteile am übertragenden Fonds hält, ermittelt seinen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn und Anleger-Immobilien Gewinn jedoch zweigeteilt. Die eine Komponente betrifft den Zeitraum bis zum Ende des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Fonds, die andere Komponente den Zeitraum ab der Beteiligung am übernehmenden Fonds. Auf die Summe dieser beiden Komponenten ist § 8 InvStG anzuwenden.

Dies bedeutet, dass zunächst für die Anteile am übertragenden Fonds der Aktiengewinn für den Zeitraum des Erwerbs bis zur Verschmelzung zu berechnen ist. Anschließend ist der Aktiengewinn des übernehmenden Fonds ab der Verschmelzung bis zum Verkauf zu ermitteln, wobei auch das Umtauschverhältnis Eingang findet.

Beispiel: Ermittlung des besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns bei Verschmelzung

Bei Fonds A handelt es sich um den übertragenden Fonds, bei Fonds B um den übernehmenden Fonds.

	Fonds A	Fonds B
Anzahl der Anteile	10	
Anteilpreis bei Kauf	100	
Aktiangewinn pro Anteil bei Kauf	10% (10)	
Anteilpreis bei Verschmelzung	120	240
Aktiangewinn pro Anteil bei Verschmelzung	15% (18)	20% (48)
Umtauschverhältnis	2	1
Anzahl der Anteile nach Verschmelzung		5
Anteilpreis bei Verkauf		360
Aktiangewinn pro Anteil bei Verkauf		25% (90)

Aktiangewinn für Fonds A:

Aktiangewinn bei Verschmelzung	$15\% * 120 * 10$	=	180
./i. Aktiangewinn bei Kauf	$10\% * 100 * 10$	=	100
= besitzzeitanteiliger Aktiangewinn		=	80

Aktiangewinn für Fonds B:

Aktiangewinn bei Verkauf	$25\% * 360 * 5$	=	450
./i. Aktiangewinn bei Verschmelzung	$20\% * 240 * 5$	=	240
= besitzzeitanteiliger Aktiangewinn		=	210

= besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiangewinn insgesamt = 290

Sofern zwei Spezialfonds desselben Anlegers miteinander verschmolzen werden und später Anteile des übernehmenden Fonds veräußert werden, ist zu prüfen, ob sich noch nachvollziehen lässt, ob es sich bei den verkauften Anteilen originär um Anteile des übertragenden oder des übernehmenden Fonds handelt. Sofern diese Unterscheidung nicht mehr möglich ist, ist zur Berechnung des Anleger-Aktiangewinns unserer Auffassung nach von einem durchschnittlichen Aktiangewinn, der anteilig aus den Aktiangewinnen beider Fonds zu berechnen ist, auszugehen. Dies sollte unserer Auffassung nach ebenfalls für diejenigen Fälle gelten, in denen im Jahr der Verschmelzung eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden soll. Auch hier dürfte der besitzzeitanteilige Aktiangewinn für das Verschmelzungsjahr analog zum Fall der Veräußerung zu berechnen sein. Damit ist für den übernommenen Fonds auch in diesem Fall eine zweigeteilte Berechnung vorzunehmen.

X. Sacheinbringung von Wertpapieren in Fonds

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 InvG sind Sacheinlagen in ein Sondervermögen aufsichtsrechtlich grundsätzlich unzulässig. Diese Bestimmung findet gemäß § 95 Abs. 8 InvG auf Spezialfonds jedoch keine Anwendung, so dass Sacheinlagen in Spezialfonds grundsätzlich zulässig sind.

Aufsichtsrechtlich ist eine Einbringung zu Werten oberhalb des aktuellen Verkehrswertes jedoch nach § 36 Abs. 2 und 3 InvG nicht zulässig.

Die steuerliche Behandlung der Einbringung von Wertpapieren in Fonds wurde in einer Verfügung der Finanzverwaltung aus dem Jahre 1969 geregelt⁵⁴. Da bei einer Einbringung wirtschaftlich betrachtet ein Tausch der eingebrachten Wertpapiere gegen Fondsanteile vorliegt, ist auch für steuerliche Zwecke von einem Tausch auszugehen.

Gemäß § 6 Abs. 6 EStG ist der Tausch steuerlich als Veräußerung eines Wirtschaftsguts zum gemeinen Wert zu behandeln, wobei der gemeine Wert dem Markt- oder Verkehrswert entspricht. Aufgrund dessen führt die Sacheinbringung steuerlich zwingend zu einer Gewinn- bzw. Verlustrealisierung. Die steuerlichen Wirkungen eines etwaigen Immobilien- und Aktiengewinns sind dabei immer gesondert zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass der aktuelle Marktwert der Wertpapiere im Zeitpunkt der Sacheinbringung unter dem Buchwert liegen sollte, wäre auf Anlegerebene steuerlich in der Regel vor der Einbringung zunächst eine Teilwertabschreibung auf den niedrigeren Marktwert vorzunehmen.

Wertpapiere können somit aufsichts- und handelsrechtlich grundsätzlich zum Verkehrswert (Marktwert) oder zu einem darunter liegenden Buchwert in einen Spezialfonds eingebracht werden. Steuerlich wird hierdurch jedoch zwingend eine Gewinn- bzw. Verlustrealisierung ausgelöst, weshalb eine Einbringung zum Verkehrswert zur Vermeidung eines Auseinanderfallens zwischen Handels- und Steuerrecht mitunter vorzugswürdig erscheint.

XI. Liquidation eines Fonds

Unter einer Liquidation bzw. Auflösung eines Fonds versteht man die Rückgabe aller Fondsanteilscheine mit nachfolgender Veräußerung des gesamten Fondsvermögens (Fondsobjekt/-e). Der Erlös aus der Veräußerung des Fondsvermögens wird an die Anleger ausgekehrt.

⁵⁴ Entschließung FinMin Bayern vom 24. März 1969, Az. – S 2252 – 10/4 – 11 830 II.

Nachstehend werden in Kurzform die wesentlichen steuerlichen Besonderheiten, die bei der Auflösung bzw. Liquidation eines Spezialfonds zu beachten sind, dargestellt. Aus steuerlicher Sicht sind hierbei insbesondere folgende Punkte zu beachten:⁵⁵

- Die in den Anlagegegenständen steckenden stillen Reserven werden verlust- bzw. gewinnrealisierend aufgelöst.
- Etwaige Erträge, die erst bei Thesaurierung oder Ausschüttung zu versteuern wären (z.B. Zinsen, Dividenden), werden sofort realisiert.
- Der Gewinn ist in Höhe des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns bei Kapitalgesellschaften zu 95 % steuerfrei. Sollte der Aktiengewinn negativ sein, so führt dies zu einer Erhöhung des steuerlichen Gewinns.
- Offene Erstattungsansprüche des Sondervermögens (z.B. ausländische Quellensteuern) können möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt an den Anleger ausgekehrt werden.
- Etwaige steuerliche Ausgleichsposten in der Bilanz des Anlegers sind aufzulösen.

⁵⁵ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die steuerlichen Folgen einer Fondsliquidation derzeit noch nicht abschließend geklärt sind. Bei Zweifelsfragen sollten Sie daher immer einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe konsultieren.

XII. Glossar

(1) Personengesellschaft und GbR

Von vielen Anlegern wird die Frage aufgeworfen, ob Fondsanleger, die die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts („**GbR**“ oder auch BGB-Gesellschaft genannt) besitzen, immer den betrieblichen Anlegern zuzuordnen sind.

Eine GbR ist der vertragliche Zusammenschluss mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks gemäß §§ 705 ff. BGB. Diese Rechtsform ermöglicht mehreren Beteiligten eine gemeinsame Betätigung im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich.

Für die Besteuerung der Einkünfte, die im Rahmen einer GbR erzielt werden, gelten weitgehend die allgemeinen Besteuerungsregeln für Personengesellschaften. Dies bedeutet, die GbR ist nicht selbst einkommensteuerpflichtig. Die durch die Gesellschaft erzielten Einkünfte werden den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet und bei deren Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst. Es erfolgt insoweit eine einheitliche und gesonderte Ergebnisermittlung auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene (§§ 179, 180 Abs. 1 Nr. 2a AO). In diesem Zusammenhang wird auch die Frage entschieden, welche Art von Einkünften von den Gesellschaftern erzielt wird. Diese richtet sich nach der konkreten Tätigkeit der Gesellschaft.

Betreibt die GbR einen gewerblichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Betrieb, so gelten für die Ermittlung der Einkünfte grundsätzlich die gleichen Regelungen, die auch für andere Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) anzuwenden sind.

Verwaltet die Gesellschaft dagegen lediglich Vermögen (z.B. Immobilien, Wertpapiere), so erzielt die Gesellschaft in Abhängigkeit von der Art des verwalteten Vermögens Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 21 EStG oder aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG). Dann werden die Einkünfte der „*vermögensverwaltenden GbR*“ als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Auch diese werden einheitlich und gesondert festgestellt. Die im Rahmen der einheitlichen Feststellung ermittelten Anteile der einzelnen Gesellschafter an den Einkünften der GbR werden letztendlich dann bei der Veranlagung der Gesellschafter zur Einkommensteuer steuerlich erfasst.

(2) Typische Personen- und Kapitalgesellschaften

Die im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland am weitesten verbreiteten Formen der Personen- und Kapitalgesellschaft können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen.

Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
GbR <i>Gesellschaft bürgerlichen Rechts,</i> BGB-Gesellschaft	SE <i>Societas Europaea</i> Europäische Aktiengesellschaft
PartG Partnerschaftsgesellschaft	AG Aktiengesellschaft
oHG offene Handelsgesellschaft	KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien
KG Kommanditgesellschaft	GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
EWIV Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	Limited Company GmbH britischen Rechts
	eG eingetragene Genossenschaft

Darüber hinaus gibt es **Mischformen** zwischen Personen und Kapitalgesellschaften. Diese haben mehrere Gesellschaften (Kapital- und Personengesellschaften) als Gesellschafter. In der Regel tritt dabei eine Kapitalgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft oder KGaA auf.

Die in der Bundesrepublik gebräuchlichste Mischform stellt die GmbH & Co. KG dar.

(3) Besonderheiten der Einnahmen-Überschussrechnung

Grundsätzlich wird im betrieblichen Bereich der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt (§§ 4 Abs.1, 5 EStG). Der Betriebsvermögensvergleich zeigt für jedes Wirtschaftsjahr durch die Einbeziehung von Forderungen, Schulden, Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen das tatsächlich wirtschaftlich erzielte Ergebnis auf. Gewinn ist der stichtagsbezogene Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres (Wirtschaftsjahr) und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (§ 4 Abs. 1 EStG).

Die „*Einnahmen-Überschussrechnung*“ gemäß § 4 Abs. 3 EStG ist eine vereinfachte Art der Gewinnermittlung in Form einer Gegenüberstellung aller durch den Betrieb veranlassten Einnahmen und Ausgaben. Die Überschussermittlung – Gewinnermittlung – erfolgt durch den Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen.

Die Einnahmen-Überschussrechnung, die dem Zuflussprinzip des § 11 EStG folgt, ist eine einfache Geldverkehrsrechnung. Dabei wird vorrangig der Zu- und Abfluss von Einnahmen und Ausgaben festgehalten. Das Entstehen einer Zahlungsverpflichtung ist dagegen grundsätzlich ohne Bedeutung. Geleistete bzw. vereinnahmte Zahlungen werden bis zu zehn Tagen vor oder nach Ablauf des Wirtschaftsjahres allerdings dem Wirtschaftsjahr zugerechnet, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, wenn sie regelmäßig wiederkehrende Einnahmen bzw. Ausgaben sind (§ 11 Abs. 1, 2 EStG).

Neben einer vereinfachten Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle bietet die Einnahmen-Überschussrechnung insbesondere den Vorteil, dass der Steuerpflichtige in einem größeren Maße als beim Betriebsvermögensvergleich Zahlungen in andere Wirtschaftsjahre verlagern kann (z.B. durch Vorauszahlungen, Vorschussleistungen, Stundungen von Rechnungen). Möglicherweise spiegelt sich dies dann aber in einem wirtschaftlich nicht ganz zutreffenden Periodengewinn wieder. Unterschiede zum Betriebsvermögensvergleich bestehen zudem bei den laufenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie bei der Anschaffung und Veräußerung von Umlaufvermögen. Der Totalgewinn vom Beginn bis zum Ende einer betrieblichen Tätigkeit muss bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung jedoch mit der durch Betriebsvermögensvergleich identisch sein.

Beispiel: Ein Unternehmen kauft für seinen Geschäftsbetrieb im Jahr 07 Waren für EUR 100 und verkauft diese wieder im Jahr 08 für EUR 250.

(1) Beim **Betriebsvermögensvergleich** ergibt sich nur im Jahr 08 eine Gewinnauswirkung in Höhe von EUR 150, nämlich eine Bestandsminderung (Waren) in Höhe von EUR 100 und eine Mehrung des Barvermögens (Kasse) in Höhe von EUR 250.

(2) Bei einer **Einnahmen-Überschussrechnung** sind im Jahr 07 Betriebsausgaben in Höhe von EUR 100 und im Jahre 08 Betriebseinnahmen in Höhe von EUR 250 zu erfassen.

Die Gewinnauswirkung (der Totalgewinn) beläuft sich in beiden Fällen auf EUR 150.

(4) Überführung von Fondsanteilen ins Privatvermögen

Im Falle einer Überführung von derzeit im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteilen ins Privatvermögen sind nachstehende steuerliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

a) Übertragung aus dem Betriebsvermögen einer Personengesellschaft

Die Übertragung der Fondsanteile aus dem Betriebsvermögen der Personengesellschaft in das Privatvermögen eines Gesellschafters stellt eine steuerpflichtige Entnahme eines Wirtschaftsguts dar.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG sind Entnahmen eines Steuerpflichtigen für sich, seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke mit dem Teilwert anzusetzen. Nach der Rechtsprechung des BFH wird der Teilwert hierbei grundsätzlich durch den Verkehrswert (Marktwert) bestimmt⁵⁶.

Die Entnahme der Fondsanteile führt zu einer dem Gesellschafter gesondert zuzurechnenden Erhöhung des für den einzelnen Gesellschafter steuerpflichtigen Gewinns auf Gesellschaftsebene.

Die Höhe des steuerpflichtigen Entnahmegewinns ergibt sich aus der Differenz zwischen den historischen Anschaffungskosten der Fondsanteile und dem Teilwert (= Fondspreis im Entnahmezeitpunkt) unter Berücksichtigung des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns.

Der Zeitpunkt der Entnahme ist gemeinsam mit dem Aktiengewinn zu diesem Zeitpunkt zu dokumentieren und festzuhalten. Die Fondsanteile gelten im Privatvermögen mit dem Entnahmewert als angeschafft.

Bis zum Entnahmezeitpunkt sind die Ausschüttungen aus dem Fonds der Personengesellschaft zuzurechnen und stellen Betriebseinnahmen der Personengesellschaft dar. Nach der Entnahme sind die Ausschüttungen Einkünfte des Gesellschafters aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG.

b) Überführung aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers

Die Überführung der Fondsanteile aus dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers in sein Privatvermögen stellt ebenfalls eine steuerpflichtige Entnahme dar.

Die Entnahme der Fondsanteile führt zu einer Erhöhung der gewerblichen (§ 15 EStG) bzw. freiberuflichen (§ 18 EStG) Einkünfte des Einzelunternehmers.

⁵⁶ Z.B. BFH, BStBl. II 86, 17; 88, 995.

Die Höhe des steuerpflichtigen Entnahmegewinns ergibt sich wiederum aus der Differenz zwischen den historischen Anschaffungskosten der Fondsanteile und dem Teilwert (= Fondspreis im Entnahmezeitpunkt) unter Berücksichtigung des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns.

Der Zeitpunkt der Entnahme ist gemeinsam mit dem Aktiengewinn zu diesem Zeitpunkt zu dokumentieren und festzuhalten. Die Fondsanteile gelten im Privatvermögen mit dem Entnahmewert als angeschafft.

Bis zum Entnahmezeitpunkt sind die Ausschüttungen aus dem Fonds Betriebseinnahmen (§§ 15, 18 EStG). Nach der Entnahme sind sie Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG.

c) Übertragung aus dem Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft

Die Übertragung von Fondsanteilen aus dem Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft in das Privatvermögen eines Gesellschafters führt steuerlich zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG⁵⁷. Der Zeitpunkt der Überführung ist gemeinsam mit dem Aktiengewinn und dem Fondsanteilspreis in diesem Zeitpunkt zu dokumentieren und festzuhalten.

Das steuerliche Einkommen auf Ebene der Kapitalgesellschaft darf durch eine vGA nicht gemindert werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG). Dies bedeutet, dass auf der Ebene der Kapitalgesellschaft eine entsprechende Erhöhung des Einkommens durch außerbilanzielle Hinzurechnung bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens vorzunehmen ist. Gemäß § 32a KStG und § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d Satz 2 EStG ist hierbei das sog. „Korrespondenzprinzip“ zu beachten, wonach nur eine vGA, die auf Ebene der Gesellschaft berücksichtigt wurde, auch auf Ebene des Gesellschafters steuerlich entsprechend berücksichtigt werden kann.

Der Gesellschafter erzielt in Höhe der vGA Beteiligungserträge. Diese Umqualifizierung führt auf Gesellschafterebene dazu, dass die Vermögensminderung der Gesellschaft – d.h. der Wert der Fondsbeteiligung – als Ausschüttung zu qualifizieren ist, die beim Gesellschafter zu Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 EStG Abs. 1 Nr. 1 führt.

Bis zum Zeitpunkt der vGA sind die Ausschüttungen aus dem Fonds der Kapitalgesellschaft als Anteilscheininhaber zuzurechnen und stellen Betriebseinnahmen der Kapitalgesellschaft dar. Nach der vGA sind sie Einkünfte des Gesellschafters aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG.

⁵⁷ Eine vGA i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG ist eine jede Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Einkommens auswirkt und nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruht.

XIII. Anhang

Arten von NV-Bescheinigungen

Bescheinigungsart	Bescheinigungswirkung
NV-2-Bescheinigung gemäß § 44a Abs. 4 EStG für KSt-befreite inländ. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (z.B. gemeinnützige Vereine) und inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Kirchen)	Abstandnahme vom ZAST-Abzug (inkl. SolZ), Keine Erstattung der KEST
NV-2-B-Bescheinigung gemäß § 44a Abs. 7 EStG für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (z.B. Stiftungen), die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen; juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen; Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen (z.B. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen bzw. Vereine)	Volle Erstattung der KEST (inkl. SolZ), Volle Erstattung der ZAST (inkl. SolZ)
NV-2-B-Bescheinigung gemäß § 44a Abs. 8 EStG für steuerbefreite Körperschaften (außer § 44a Abs. 7 EStG), inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (nicht in § 44a Abs. 7 EStG bezeichnet; z.B. Kommunen, Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Sterbe- und Pensionskassen)	Teilweise Erstattung der KEST (inkl. SolZ) bei einem Reststeuersatz von stets 15% ⁵⁸ -> Zufluss 01.01.2007 bis 31.12.2008 25%ige Erstattung der KEST von 20% -> Zuflüsse nach dem 31.12.2008 10%ige Erstattung der KEST von 25%,d.h. 40 % der Steuerbelastung. Volle Erstattung der ZAST (inkl. SolZ)
„Dauerüberzahler“-Bescheinigung gemäß § 44a Abs. 5 EStG für unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Gläubiger, bei denen die Kapitalertragsteuer aufgrund der Art der Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende Einkommen oder Körperschafts-	Volle Erstattung der KEST (inkl. SolZ), Freistellung ZAST bzw. volle Erstattung (inkl. SolZ)

⁵⁸ § 52a Abs. 16 Satz 1 i.V.m § 44a Abs. 8 Satz 1 und Satz 2 EStG.

teuer (z.B. Versicherungs-unternehmen, Vermö- gensverwaltungen)	
--	--

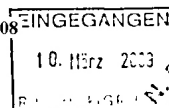
Häufig wird inländischen Steuerpflichtigen die Bescheinigung NV-2B zusammen mit einer NV-2 Bescheinigung erteilt.

Muster einer NV-Bescheinigung

UID 12.03.2009 7603284

**Finanzamt
Musterstadt**

Musterstadt, den 06.03.2008



IdNr.: 11 111 111 111

Ordnungs-Nr.	1111	1111111	1
	FA-Nr.	Identifizierungs-Nr.	PZ

freilassen für Eintragungen des Kreditinstituts

Bisherige Ordnungs-Nr., falls abweichend.

Herrn
 Max Mustermann
 Musterstr. 1
 12345 Musterstadt

NV-Bescheinigung

 (Nichtveranlagungs-Bescheinigung)
 gemäß § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG

 Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die zufließen in
 der Zeit

vom	01.01.2008	bis	31.12.2010
-----	------------	-----	------------

Gültigkeitsdauer höchstens drei Kalenderjahre

Herrn / Frau / Herrn und Frau

Name der antrag-stellenden Person (bei Ehegatten 1. Ehepartner)

Mustermann

Vorname

Max

Geburtsdatum

01.01.1981

und Ehefrau (Vorname)

ggf. abweichender Familienname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Musterstr. 1

PLZ Wohnort

12345 Musterstadt

wird hiermit bescheinigt, dass voraussichtlich in dem o. a. Zeitraum eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt.

Diese NV-Bescheinigung ist dem Finanzamt nach § 44 a Abs. 2 EStG zurückzugeben.

- wenn das Finanzamt sie zurückfordert,
- wenn Sie erkennen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind (vgl. Erläuterungen I)

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag


 Müller

Erläuterungen


- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung entfallen, wenn Sie nicht mehr unbeschränkt steuerpflichtig sind oder Ihre Einkommensverhältnisse sich so ändern, dass Sie zur Einkommensteuer zu veranlagen sind. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die ausgestellte NV-Bescheinigung an das Finanzamt zurückzugeben.
Die NV-Bescheinigung ist ferner zurückzugeben, wenn Sie während der Geltungsdauer der Bescheinigung heiraten oder ein Ehegatte verstirbt.
- Sollten Sie Ihren Wohnsitz wechseln, so teilen Sie bitte dem Finanzamt, das diese Bescheinigung ausgestellt hat (vgl. oben links), Ihre neue Anschrift unter Angabe der Ordnungs-Nr. / IdNr. dieser Bescheinigung mit.
- Das Bundeszentralamt für Steuern ist berechtigt, die Höhe der Kapitalerträge dem für Sie zuständigen Finanzamt und den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

Muster eines Freistellungsauftrags

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge
(gilt nicht für Betriebsentnahmen und Entnahmen aus Verrechnung und Verpachtung)

Neuer Antrag
 Folgeauftrag

Depot-Nr. Datum



Union Investment Service Bank AG
Depotabteilung

60621 Frankfurt am Main

Wichtiger Hinweis:
Mit diesem Freistellungsauftrag wird ein ggf. früher erteilter Auftrag widerrufen. Ihr Freistellungsauftrag bleibt auch über die Depotschließung hinaus so lange gültig, bis Sie diesen ausdrücklich widerrufen oder Sie eine entsprechende Mitteilung von uns erhalten.

Bitte alle zutreffenden Felder ausfüllen. Auch die Hinweise zum Ausfüllen auf der Rückseite von Blatt 3 beachten.

1. Name, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge Frau Herr Geburtsdatum

abweicher Geburtsname

Familienstand: ledig verheiratet dauernd getrennt lebend geschieden verwitwet

2. Name, Vorname des Ehegatten Frau Herr Geburtsdatum

abweicher Geburtsname

Straße, Hausnummer

Land PLZ Ort

Hiermit erteile ich/ertellen wir* Ihnen den Auftrag, meine/unsere* bei Ihrem Institut anfallenden Zinseinnahmen vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen, und zwar

bis zu einem Betrag von EUR (bei Verteilung des Freibetrags auf mehrere Kreditinstitute),
 bis zur Höhe des für mich/uns* geltenden Sparer-Freibetrags und Werbungskosten-Pauschbetrags von insgesamt EUR 1.421,-/EUR 2.842,-*.

Dieser Auftrag gilt ab dem

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns* erhalten.
 bis zum

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem Bundesamt für Finanzen (BfF) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BfF den Sozialdienstleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d ESIG).

Ich versichere/Wir versichern*, dass mein/unsere* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das Bundesamt für Finanzen usw. den für mich/uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt EUR 1.421,-/EUR 2.842,-* nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern* außerdem, dass ich/Wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt EUR 1.421,-/EUR 2.842,-* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehmen(n)*.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 36 b Abs. 1, § 44 a Abs. 2, § 44 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 ESIG erhoben.

Unterschrift / 1. gesetzl. Vertreter
 ggf. Unterschrift Ehegatte / 2. gesetzl. Vertreter

Zutreffendes bitte ankreuzen * Nicht zutreffendes bitte streichen

Der Höchstbetrag von EUR 2.842,- gilt nur bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 ESIG vorliegen. Der Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern.

Original für: USB
00006 04/05

Überblick über die Besteuerung der Erträge aus Investmentfonds⁵⁹

Überblick über die Besteuerung der Erträge aus transparenten Investmentvermögen				
Sachverhalt	Anleger	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft ¹
1. Inländische und ausländische Dividenden		Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ zur Hälfte steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ zur Hälfte steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ zur Hälfte steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ zur Hälfte steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ steuerfrei Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)
2. Inländische und ausländische Zinsen		Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig; (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig; (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres ■ voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig; (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)
3. Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (insbesondere Renten und Aktien) und GmbH-Anteilen		Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten ■ zur Hälfte steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien und GmbH-Anteilen (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten ■ steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen¹ (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
Gewinne aus Termingeschäften i.S.d. § 23 I Nr. 4 EStG		Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
4. Optionsprämien		Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)

¹ Bei Kapitalgesellschaften, bei denen § 8b Abs. 7 KStG (Kreditinstitute, die die Investmentanteile im Handelsbestand halten) oder § 8b Abs. 8 KStG (Lebens- und Krankenversicherungen) anzuwenden ist, sind Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien und GmbH-Anteilen in vollem Umfang steuerpflichtig.

⁵⁹ Auszug aus Anhang 1 zum Einführungsschreiben zum InvStG vom Juni 2005.

Überblick über die Besteuerung der Erträge aus transparenten Investmentvermögen				
Sachverhalt	Anleger	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft¹
5. Erträge aus Leerverkäufen von Wertpapieren		Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten ■ zur Hälfte steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien und GmbH-Anteilen (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als nicht zugeflossen Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Renten ■ steuerfrei hinsichtlich der Veräußerungsgewinne auf Aktien u. GmbH-Anteilen¹ (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
6. Inländische Mieten		Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; ■ voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; ■ voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; ■ voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1)
7. Ausländische Mieten (DBA mit Freistellungsmethode = Regelfall)		Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; ■ steuerfrei Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)
8. ausländische Mieten (DBA mit Anrechnungsmethode = Ausnahme, insb. Schweiz und Spanien)		Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; ■ voll steuerpflichtig; ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerpflichtig; ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; ■ steuerpflichtig; ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerpflichtig; ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten als zugeflossen mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres; ■ steuerpflichtig; ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerpflichtig; ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2)

¹ Bei Kapitalgesellschaften, bei denen § 8b Abs. 7 KStG (Kreditinstitute, die die Investmentanteile im Handelsbestand halten) oder § 8b Abs. 8 KStG (Lebens- und Krankenversicherungen) anzuwenden ist, sind Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien und GmbH-Anteilen in vollem Umfang steuerpflichtig.

Überblick über die Besteuerung der Erträge aus transparenten Investmentvermögen				
Sachverhalt	Anleger	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft¹
9. Veräußerungsgewinne aus inländischen Grundstücken		Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; ■ voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei, wenn die Veräußerung außerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; ■ voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; ■ voll steuerpflichtig Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ voll steuerpflichtig (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3)
10. Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Freistellungsmethode)		Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerfrei ohne Progressionsvorbehalt (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei mit Progressionsvorbehalt (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; ■ steuerfrei Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 1)
11. Veräußerungsgewinne aus ausländischen Grundstücken (DBA mit Anrechnungsmethode)		Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; ■ steuerpflichtig; ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerfrei, wenn die Veräußerung außerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat, sonst steuerpflichtig; ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; ■ steuerpflichtig; ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerpflichtig; ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)	Thesauriert: <ul style="list-style-type: none"> ■ gelten nur als zugeflossen, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahresfrist stattgefunden hat; ■ steuerpflichtig; ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug Ausgeschüttet: <ul style="list-style-type: none"> ■ steuerpflichtig; ■ Steueranrechnung/ Steuerabzug (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3, 4 Abs. 2)

¹ Bei Kapitalgesellschaften, bei denen § 8b Abs. 7 KStG (Kreditinstitute, die die Investmentanteile im Handelsbestand halten) oder § 8b Abs. 8 KStG (Lebens- und Krankenversicherungen) anzuwenden ist, sind Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien und GmbH-Anteilen in vollem Umfang steuerpflichtig.

Überblick über die Besteuerung der Erträge aus transparenten Investmentvermögen				
Sachverhalt	Anleger	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Privatvermögen	Anleger ist eine natürliche Person und hält die Anteile im Betriebsvermögen	Anleger ist eine Kapitalgesellschaft¹
12. Beteiligungserträge aus der Beteiligung an Personengesellschaften, insbesondere Grundstücks-Personengesellschaften		Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten, wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d. h. Behandlung wie Zinsen, wie Mieten, etc. – bei gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten, wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d. h. Behandlung wie Zinsen, wie Mieten, etc. – bei gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte	Der Beteiligungsertrag ist bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften steuerlich so zu werten, wie die Einkünfte, die auf Ebene der Personengesellschaft erzielt werden, d. h. Behandlung wie Zinsen, wie Mieten, etc. – bei gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften erzielt der Fonds gewerbliche Einkünfte
13. Inländische Dividenden von Grundstücks-kapitalgesellschaften		Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)
14. Ausländische Dividenden aus Grundstücks-kapitalgesellschaften; Schachteldividende		Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe (mit Progressionsvorbehalt) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe (mit Progressionsvorbehalt) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)	Die Ausschüttung der Dividenden ist nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfrei in voller Höhe (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1)
15. Ausländische Dividenden aus (insb. Grundstücks-) Kapitalgesellschaften (keine Schachteldividende, weil z. B. die erforderliche Beteiligungsquote nicht erreicht wird oder der Methodenartikel des DBA eine Freistellung nur bei Ausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft vorsieht und somit auf der Ebene eines Sondervermögens nicht zur Anwendung kommt)		Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)	Wie sonstige Dividenden (s. 1.) (§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 2 Abs. 2)

Quelle: Auszug aus Anhang 1 zum Einführungsschreiben zum InvStG vom Juni 2005.

¹ Bei Kapitalgesellschaften, bei denen § 8b Abs. 7 KStG (Kreditinstitute, die die Investmentanteile im Handelsbestand halten) oder § 8b Abs. 8 KStG (Lebens- und Krankenversicherungen) anzuwenden ist, sind Dividenden bzw. Veräußerungsgewinne aus Aktien und GmbH-Anteilen in vollem Umfang steuerpflichtig.

Ergänzende Fallbeispiele zur Ermittlung des Anlegeraktiengewinns (§ 8 InvStG)
Fallbeispiel aus BMF vom 02.06.2005, AZ: IV C1 S1980-1-87/05, Anhang 4 (zu Rz. 180)

Ermittlung des auf der Ebene des Anlegers nach § 8 InvStG anzusetzenden Anleger-Aktiengewinns. Steuerliche Behandlung von Investmentanteilen über mehrere Wirtschaftsjahre/Kalenderjahre. Die Anteile werden im Betriebsvermögen einer steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehalten, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

Vorgang	Datum	Anteile Stück	Rücknahme- preis pro Stück Euro	Summe in Euro	Fonds- Aktien- gewinn in v.H.	Fonds- Aktien- gewinn in Euro
Anschaffung	02.07.2004	10,00	60,00	600,00	-10,00	-60,00
Bestand (zu Anschaffungskosten)	31.12.2004	10,00		600,00		
Rücknahmepreis	31.12.2004	10,00	50,00	500,00	-20,00	-100,00
Anschaffung	01.02.2005	10,00	50,00	500,00	-16,00	-80,00
Bestand (zu Anschaffungskosten)	31.12.2005	20,00		1.100,00		
Rücknahmepreis	31.12.2005	20,00	60,00	1.200,00	-14,00	-168,00
Bestand (zu Anschaffungskosten)	31.12.2006	20,00		1.100,00		
Rücknahmepreis	31.12.2006	20,00	40,00	800,00	-60,00	-480,00
Bestand (zu Anschaffungskosten)	31.12.2007	20,00		1.100,00		
Rücknahmepreis	31.12.2007	20,00	50,00	1.000,00	-10,00	-100,00
Verkauf zum Rücknahmepreis	30.09.2008 30.09.2008	-20,00 20,00	70,00	1.400,00	15,00	210,00

Das Fallbeispiel betrifft folgende Sachverhalte:

Wirtschaftsjahr 2004

- a) Anschaffung von Investmentanteilen im Wirtschaftsjahr; der Fonds-Aktiengewinn beträgt - 10,00 von Hundert vom Rücknahmepreis.
- b) Teilwertabschreibung aufgrund einer angenommenen voraussichtlich dauernden Wertminderung der Investmentanteile; der Fonds-Aktiengewinn beträgt zum Bilanzstichtag - 20,00 von Hundert vom Rücknahmepreis.

Wirtschaftsjahr 2005

- a) Anschaffung von weiteren Anteilen des gleichen Investmentvermögens im Wirtschaftsjahr; der Fonds-Aktiengewinn beträgt - 16,00 von Hundert vom Rücknahmepreis.
- b) Zuschreibung auf die Anschaffungskosten aufgrund gestiegenen Teilwerts im Wirtschaftsjahr; der Fonds-Aktiengewinn beträgt zum Bilanzstichtag - 14,00 von Hundert vom Rücknahmepreis.

Wirtschaftsjahr 2006

Teilwertabschreibung aufgrund einer angenommenen voraussichtlich dauernden Wertminderung der Investmentteile; der Fonds-Aktiengewinn beträgt zum Bilanzstichtag - 60,00 von Hundert vom Rücknahmepreis.

Wirtschaftsjahr 2007

Zuschreibung aufgrund gestiegenen Teilwerts im Wirtschaftsjahr; der Fonds-Aktiengewinn beträgt zum Bilanzstichtag - 10,00 von Hundert vom Rücknahmepreis.

Wirtschaftsjahr 2008

Veräußerung der gesamten Investmentanteile; der Fonds-Aktiengewinn beträgt zum Zeitpunkt der Veräußerung + 15,00 von Hundert vom Rücknahmepreis.

Wirtschaftsjahr 2004

Sachverhalt		Steuerbilanzgewinn		Fonds-Aktien- gewinn in v.H.	außerbilanz- mäßige Zu- rechnung / Kürzung gemäß § 8 InvStG		
		Euro	Euro	%	Euro	Euro	Euro
Anschaffung:	02.07.2004	600,00		-10,00	-60,00		erworbener Fonds-Aktien- gewinn
Teilwertabschreibung:		-100,00	-100,00				
Bilanzansatz zum	31.12.2004	<u>500,00</u>					
Rücknahmewert:	31.12.2004	500,00		-20,00	-100,00		Fonds-Aktien- gewinn zum Bewertungsstichtag

**Ermittlung des nach § 8 InvStG anzusetzenden Anleger-Aktien-
gewinns:**

a)	Anleger-Aktien- gewinn (Rechenschritt Ziffer 3a):						
	Fonds-Aktien- gewinn zum Bewertungsstichtag				-100,00		
	./. erworbener Fonds-Aktien- gewinn			./.	-60,00		
	= Anleger-Aktien- gewinn				<u>-40,00</u>		
b)	Begrenzung des Anleger-Aktien- gewinns im Bewertungsfall (Rechenschritt Ziffer 3b):						
aa)	Minderung des Bilanzansatzes gegenüber den Anschaffungskosten:						
	Bilanzansatz zum Schluss des Wirtschaftsjahres				500,00		
	./. ursprüngliche Anschaffungskosten				600,00		
	= Minderung				<u>-100,00</u>		
bb)	Negativer Anleger-Aktien- gewinn:				<u>-40,00</u>		
	Anzusetzen ist der negative Anleger-Aktien- gewinn aus Buchstabe bb), soweit er sich auf den Bilanzansatz mindernd ausgewirkt hat; höchstens der Unterschiedsbetrag aus Buchstabe aa)					-40,00	
c)	Berichtigung nach § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG (Rechenschritt Ziffer 3c):						
	Berichtigung um einen negativen Anleger-Aktien- gewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Stichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat			./.	0,00		
	Nach § 8 InvStG anzusetzender negativer Anleger-Aktien- gewinn				<u>-40,00</u>	<u>40,00</u>	

Wirtschaftsjahr 2005

Sachverhalt	Euro		Steuerbilanzgewinn	Fonds-Aktien-gewinn in v.H.	außerbilanz-mäßige Zu-rechnung / Kürzung gemäß § 8 InvStG	
			Euro	%	Euro	Euro
Buchwert:	01.01.2005	500,00			-60,00	erworbener Fonds-Aktien-gewinn (2004)
Anschaffung	01.02.2005	500,00		-16,00	-80,00	erworbener Fonds-Aktien-gewinn (2005)
Summe:	31.12.2005	1.000,00			-140,00	Summe: erworbener Fonds-Aktien-gewinn
Zuschreibung:		100,00	100,00			
Bilanzansatz zum	31.12.2005	1.100,00				
Rücknahmewert:	31.12.2005	1.200,00		-14,00	-168,00	Fonds-Aktien-gewinn zum Bilanzstichtag

Ermittlung des nach § 8 InvStG anzusetzenden Anleger-Aktien-gewinns:

a) Anleger-Aktien-gewinn (Rechenschritt Ziffer 3a):

Fonds-Aktien-gewinn zum Bewertungsstichtag	-168,00
./. erworbener Fonds-Aktien-gewinn	-140,00
= Anleger-Aktien-gewinn	<u>-28,00</u>

b) Begrenzung des Anleger-Aktien-gewinns im Bewertungsfall (Rechenschritt Ziffer 3b):

aa) Minderung des Bilanzansatzes gegenüber den Anschaffungskosten:	
Bilanzansatz zum Schluss des Wirtschaftsjahres	1.100,00
./. ursprüngliche Anschaffungskosten	1.100,00
= Minderung	<u>0,00</u>
bb) Negativer Anleger-Aktien-gewinn:	<u>-28,00</u>

Anzusetzen ist der negative Anleger-Aktien-gewinn aus Buchstabe bb), soweit er sich auf den Bilanzansatz mindernd ausgewirkt hat; höchstens der Unterschiedsbetrag aus Buchstabe aa) 0,00

c) Berichtigung nach § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG (Rechenschritt Ziffer 3c):

Berichtigung um einen negativen Anleger-Aktien-gewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Stichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat	./. -40,00
--	------------

Nach § 8 InvStG anzusetzender positiver Anleger-Aktien-gewinn 40,00 **-40,00**

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 8 b Abs. 3 Satz 1 KStG in Höhe von 5 v.H. 2,00
-38,00

Wirtschaftsjahr 2006

Sachverhalt		Steuerbilanz-gewinn		Fonds-Aktien-gewinn in v.H.	außerbilanz-mäßige Zu-rechnung / Kürzung gemäß § 8 InvStG	
		Euro	Euro	%	Euro	Euro
Buchwert:	01.01.2006	1.100,00			-140,00	erworbener Fonds-Aktien-gewinn (2004 und 2005)
Teilwertabschreibung:		-300,00	-300,00			
Bilanzansatz zum	31.12.2006	<u>800,00</u>				
Rücknahmewert:	31.12.2006	800,00		-60,00	-480,00	Fonds-Aktien-gewinn zum Bewertungsstichtag

Ermittlung des nach § 8 InvStG anzusetzenden Anleger-Aktien-gewinns:

a) Anleger-Aktien-gewinn (Rechenschritt Ziffer 3a):

Fonds-Aktien-gewinn zum Bewertungsstichtag	-480,00
./. erworbener Fonds-Aktien-gewinn	./. -140,00
= Anleger-Aktien-gewinn	<u>-340,00</u>

b) Begrenzung des Anleger-Aktien-gewinns im Bewertungsfall (Rechenschritt Ziffer 3b):

aa) Minderung des Bilanzansatzes gegenüber den Anschaffungskosten:	
Bilanzansatz zum Schluss des Wirtschaftsjahres	800,00
./. ursprüngliche Anschaffungskosten	1.100,00
= Minderung	<u>-300,00</u>
bb) Negativer Anleger-Aktien-gewinn:	<u>-340,00</u>

Anzusetzen ist der negative Anleger-Aktien-gewinn aus Buchstabe bb), soweit er sich auf den Bilanzansatz mindernd ausgewirkt hat; höchstens der Unterschiedsbetrag aus Buchstabe aa)

-300,00

c) Berichtigung nach § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG (Rechenschritt Ziffer 3c):

Berichtigung um einen negativen Anleger-Aktien-gewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Stichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat	./. 0,00
--	----------

Nach § 8 InvStG anzusetzender negativer Anleger-Aktien-gewinn

-300,00 300,00

Wirtschaftsjahr 2007

Sachverhalt		Steuerbilanz-gewinn		Fonds-Aktien-gewinn in v.H.	außerbilanz-mäßige Zu-rechnung / Kürzung gemäß § 8 InvStG	
		Euro	Euro	%	Euro	Euro
Buchwert:	01.01.2007	800,00			-140,00	erworbener Fonds-Aktien-gewinn (2004 und 2005)
Zuschreibung:		200,00	200,00			
Bilanzansatz zum	31.12.2007	<u>1.000,00</u>				
Rücknahmewert:	31.12.2007	1.000,00		-10,00	-100,00	Fonds-Aktien-gewinn zum Bewertungsstichtag

Ermittlung des nach § 8 InvStG anzusetzenden Anleger-Aktiengewinns:

a) Anleger-Aktiengewinn (Rechenschritt Ziffer 3a):

Fonds-Aktiengewinn zum Bewertungsstichtag	-100,00
./. erworbener Fonds-Aktiengewinn	./. -140,00
= Anleger-Aktiengewinn	<u>40,00</u>

b) Begrenzung des Anleger-Aktiengewinns im Bewertungsfall (Rechenschritt Ziffer 3b):

aa) Minderung des Bilanzansatzes gegenüber den Anschaffungskosten:	
Bilanzansatz zum Schluss des Wirtschaftsjahres	1.000,00
./. ursprüngliche Anschaffungskosten	1.100,00
= Minderung	<u>-100,00</u>
bb) Positiver Anleger-Aktiengewinn:	<u>40,00</u>

Ein positiver Aktiengewinn bleibt im Rahmen einer Bewertung stets außer Ansatz. Es erfolgt daher ein Ansatz mit "Null".

0,00

c) Berichtigung nach § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG (Rechenschritt Ziffer 3c):

Berichtigung um einen negativen Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Stichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat

./. -300,00

Nach § 8 InvStG anzusetzender positiver Anleger-Aktiengewinn 300,00 -300,00

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 8 b Abs. 3 Satz 1 KStG in Höhe von 5 v.H. 15,00
-285,00

Wirtschaftsjahr 2008

Sachverhalt		Steuerbilanzgewinn		Fonds-Aktien-	außerbilanz-		
		Euro	Euro	gewinn in v.H.	mäßige Zu- rechnung / Kürzung gemäß § 8 InvStG		
				%	Euro	Euro	Euro
Buchwert:	01.01.2008	1.000,00			-140,00	erworbener Fonds- Aktien-gewinn (2004 und 2005)	
Veräußerungsgewinn:			400,00				
Buchwertabgang:	30.09.2008	-1.000,00					
Rücknahmewert:	30.09.2008	1.400,00		15,00	210,00	Fonds-Aktien-gewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung	

Ermittlung des nach § 8 InvStG anzusetzenden Anleger-Aktien-gewinns:

a) Anleger-Aktien-gewinn (Rechenschritt Ziffer 3a):

Fonds-Aktien-gewinn zum Bewertungsstichtag	210,00
./. erworbener Fonds-Aktien-gewinn	./. -140,00
= Anleger-Aktien-gewinn	<u>350,00</u>

b) Begrenzung des Anleger-Aktien-gewinns im Bewertungsfall (Rechenschritt Ziffer 3b):

Dieser Rechenschritt **entfällt** im Veräußerungsfall. Daher vollständiger Ansatz des Anleger-Aktien-gewinns (vgl. Buchstabe a) 350,00

c) Berichtigung nach § 8 Abs. 3 Satz 4 InvStG (Rechenschritt Ziffer 3c):

Berichtigung um einen negativen Anleger-Aktien-gewinn des Vorjahres, soweit er sich zum vorangegangenen Stichtag auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat ./. 0,00

Nach § 8 InvStG anzusetzender positiver Anleger-Aktien-gewinn 350,00 **-350,00**

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 8 b Abs. 3 Satz 1 KStG in Höhe von 5 v.H. 17,50
-332,50

Haftungsausschluss:

Alle Informationen in diesem Dokument (samt Anhang) sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zum Zeitpunkt ihrer Erstellung im Hinblick auf die gegenwärtige Rechts- und Steuerlage, die sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden in Zukunft andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: **31. März 2009**.

Dieser Steuer-Leitfaden ersetzt nicht die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. *Union Investment* übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden oder Verluste, die direkt oder indirekt aus der Verteilung oder der Verwendung dieses Dokuments oder seiner Inhalte entstehen.

Durch die Annahme dieses Dokuments akzeptieren Sie die vorstehenden Beschränkungen als für Sie verbindlich.

Verantwortliche Verfasser: Barbara Hackmann, Peter Schäfer

Bereich Recht / Kapitalmarktrecht, Gruppe Institutional

Union Investment, Wiesenhüttenstraße 10, D-60329 Frankfurt am Main; www.union-investment.de.